

Kinderschutz ist Kinderrecht

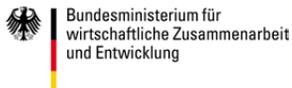
Neue Herausforderungen für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit

Von KATRIN KINZELBACH, JULIA PLANITZER, URBAN REICHHOLD,
MARION SANDNER, HELMUT SAX

NOVEMBER 2014

Es ist das Recht jedes Kindes, vor Gewalt, Ausbeutung, Misshandlung und Verwahrlosung effektiv geschützt zu werden. Das 25. Jubiläum der Kinderrechtskonvention 2014 soll als Anlass genommen werden, Kinderschutz auch in der Entwicklungszusammenarbeit systematisch und nachhaltig zu verankern. Doch welche konkreten Anforderungen stellen die Schutzrechte des Kindes an die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit? Die vorliegende Studie untersucht die spezifischen Risiken für Gewalt an und Ausbeutung von Kindern im Kontext globaler Umwälzungsprozesse, insbesondere rapider Urbanisierung, Flucht und Migration, sowie Naturkatastrophen und Klimawandel. Sie formuliert – aufbauend auf diesen Herausforderungen – Empfehlungen zur Stärkung von Kinderschutz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

Mit finanzieller Unterstützung des



Die vorliegende Studie wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Auftrag gegeben und unter der Leitung von Dr. Katrin Kinzelbach durchgeführt. Ingrid Assenmacher (BMZ) gilt unser herzlicher Dank, ebenso wie Dr. Maria-Nieves Alvarez (GIZ) und dem BMZ-Thementeam Kinder- und Jugendrechte, mit dem wir den ersten Entwurf der Handlungsempfehlungen ausführlich diskutieren konnten. Die AutorInnen bedanken sich zudem vielmals bei Dr. Clara Weinhardt für ihre Mitwirkung bei der Konzeption der Studie, sowie für die Durchführung der quantitativen Vorauswahl der Länderstudien (Annex I) und ihre Beteiligung an der Feldforschungsreise nach Kenia. Herzlicher Dank gilt Katharina Häusler, Véronique Lerch, Mechthild Maurer, Claudia Sprenger und Catherine Wolf für ihre detaillierten Kommentierungen des Endberichts. Angelika Steets hat Korrektur gelesen, und Evelyn Pauls, Anna Scheithauer und Thomas Tophof leisteten wertvolle Unterstützung während der Recherchen. Außerdem möchten wir uns herzlich bei allen 101 GesprächspartnerInnen für ihre Offenheit und Bereitschaft zu kritischen Diskussionen in Deutschland, Burkina Faso und Kenia bzw. per Telefon bedanken.

Inhalt

Abkürzungen	6
1. Einleitung und Zusammenfassung	8
2. Kinderschutz - konzeptionelle Grundlagen	12
Kinderschutz als Kinderrechteauftrag	16
Zur Bedeutung von Kinderschutzsystemen	22
Schlussfolgerungen: Kinderschutz in der Entwicklungszusammenarbeit	28
3. Strategische Verankerung von Kinderschutz	30
Globale Gefährdungskontexte	31
Abschließende Bemerkungen zur Trendanalyse	40
4. Kinderschutz in der Praxis: Ergebnisse der Länderstudien	42
Gewalt und Ausgrenzung in Slums	43
Unbegleitete Migrantin- und Flüchtlingskinder	45
Migration als Folge extremer Wetterereignisse	47
Bestehende Kinderschutzlücken	48
5. Abschließende Überlegungen und Empfehlungen	52
Handlungsfeld 1: Konzeptionelle und institutionelle Grundlagen stärken	53
Handlungsfeld 2: Querschnittsverankerung	58
Handlungsfeld 3: Umsetzung auf Länderebene	60
Handlungsfeld 4: Thematische und geographische Schwerpunkte setzen	64
Annex I: Auswahl der Länderstudien - methodisches Vorgehen	68
Annex II: Überblick über die GesprächspartnerInnen	
Globale Interviews	73
GesprächspartnerInnen der Länderstudien	75
Annex III: Fragenkatalog	79
Literaturverzeichnis	81

Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
ABSE	Association Burkinabée pour la Survie de l'Enfance (burkinische NRO)
AEJ	Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.
ANPPCAN	African Network for the Prevention and Protection against Child Abuse and Neglect
AU	Afrikanische Union
BIM	Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
BMZ	Bundesministerium für Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
CELCIS	Centre for excellence for looked after children in Scotland
CIDA	Canadian International Development Agency (bis 2013; seitdem: Department of Foreign Affairs, Trade and Development)
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DFID	Department for International Development, United Kingdom
DIE	Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DR Kongo	Demokratische Republik Kongo
ECHO	Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft
ECOWAS	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States)
ECPAT	End Child Prostitution and Trafficking
ESÜH	Entwicklungsfördernde und strukturbildende Übergangshilfe des BMZ
EU	Europäische Union
EuropeAid	Generaldirektion der Europäischen Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
FGM	weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation)
FZ	Finanzielle Zusammenarbeit
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GPPi	Global Public Policy Institute
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (seit 2011: GIZ)
HDI	Human Development Index
HPG	Humanitarian Policy Group (des Overseas Development Institute UK)
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IDLO	International Development Law Organization
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IOM	Internationale Organisation für Migration
IPCC	Weltklimarat der Vereinten Nationen
IPEC	Internationales Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit (der ILO)
IWF	Internationaler Währungsfonds
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau

KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
LDCs	am wenigsten entwickelte Länder
MDG	Millenniumsentwicklungsziele
National Coalition	National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland
NORAD	Norwegian Agency for Development Cooperation
NRO	Nichtregierungsorganisation
OHCHR	Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte
PICUM	Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants
PREVENIR	GIZ-Regionalprogramm zur Prävention von Jugendgewalt in Zentralamerika (El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Costa Rica)
PROSAD	GIZ-Programm zur Stärkung von Menschenrechten und sexueller Gesundheit in Burkina Faso
PSUP	Participatory Slum Upgrading Programme von UN-HABITAT
RAO	Réseau Afrique de l'Ouest (West Africa Network for the Protection of Children)
SDG	Nachhaltigkeitsentwicklungsziele (Sustainable Development Goals)
SIDA	Swedish International Development Cooperation Agency
SRSG	Sonderbeauftragte/r des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
SSI	Internationaler Sozialdienst (Service Social International)
TZ	Technische Zusammenarbeit
UN	Vereinte Nationen
UN-HABITAT	Programm für menschliche Siedlungen der Vereinten Nationen
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
UNDPKO	Hauptabteilung der Vereinten Nationen für Friedenssicherungseinsätze
UNESCAP	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik der Vereinten Nationen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UNFPA	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
UNHCR	Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNISDR	Büro der Vereinten Nationen für Katastrophen- und Risikoreduktion
UNOCHA	Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Suchtstoff- und Verbrechensbekämpfung
VENRO	Verband Entwicklungspolitik deutscher NROs e.V.
WHO	Weltgesundheitsorganisation

1. Einleitung und Zusammenfassung

Kinderschutz in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) steht heute vor neuen Herausforderungen. Das 25. Jubiläum der Kinderrechtskonvention (KRK) ist ein geeigneter Zeitpunkt, um die Stärkung von Kinderschutz im Kontext globaler Umwälzungsprozesse voranzutreiben. Auch die öffentliche Debatte zur Post-2015 Agenda für eine nachhaltige Entwicklung und die vom BMZ initiierte „Zukunftscharta: EINEWELT – Unsere Verantwortung“ bieten Gelegenheit, Kinderrechte und Kinderschutz stärker ins Blickfeld der EZ zu rücken. Deutschland kann in enger Zusammenarbeit mit der internationalen Gebergemeinschaft, den RegierungsvertreterInnen in Partnerländern und zivilgesellschaftlichen Akteuren dazu beitragen, dass das Kinderrecht auf ein Leben ohne Gewalt und Ausbeutung nicht nur proklamiert, sondern auch umgesetzt wird.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, unterschiedliche Wege zur Stärkung von Kinderschutz in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit aufzuzeigen. Zur Bewältigung dieser Aufgabenstellung mussten zunächst grundlegende Begrifflichkeiten geklärt werden. Erste Interviews zu Beginn des 18-monatigen Forschungsvorhabens haben klar gezeigt, dass es kein einheitliches Verständnis von Kinderschutz gibt. Je nach Akteur und Kontext wird der Begriff mit unterschiedlichen Aktivitäten und Zielsetzungen in Verbindung gebracht. Maßnahmen, die in Gesprächen mit EZ-Fachkräften mit Kinderschutz assoziiert wurden, reichen von Kinderschutz als Thema von Wohltätigkeitsveranstaltungen, über Verhaltenskodizes zur Verhütung von Kindesmissbrauch, bis zur Umsetzung der KRK von 1989, die Schutzrechte als Teil der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen anführt. Bestehende Divergenzen sind nicht allein auf das Fehlen einheitlicher Begrifflichkeiten zurückzuführen. Sie spiegeln auch eine grundlegende Kritik gegenüber dem herkömmlichen Verständnis von Kinderschutz wider. Nach Meinung einer nicht unerheblichen Zahl von GesprächspartnerInnen verbirgt sich hinter dem Begriff Kinderschutz eine paternalistische und damit grundsätzlich überkommene Denkweise.

Kinderschutz ist kein technisches Unterfangen, sondern immer auch mit Machtfragen und Vorstellungen gesellschaftlicher Ordnung in Bezug auf Kinder als spezifische soziale Gruppe verbunden. In Extremfällen kann Kinderschutz als Instrument sozialer Kontrolle und Macht missbraucht werden. Auch im Kontext der EZ wird von Schutzmaßnahmen berichtet, die Kinder ablehnen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse arbeitender Kinder in Afrika, Asien oder Lateinamerika fordern zum Beispiel ausdrücklich ein Recht auf Arbeit und wehren sich gegen ein generelles Verbot von Kinderarbeit (Liebel 2012). Dieses Beispiel veranschaulicht, dass die Bedeutung und Aufgabe von Kinderschutz nicht losgelöst von äußerst komplexen gesellschaftspolitischen Fragestellungen beantwortet werden kann: Was verstehen

unterschiedliche Gesellschaften unter ‚Kind‘? Wovor sollen Kinder geschützt werden? Vor Gefährdungen durch Erwachsene und/oder durch Gleichaltrige, durch Behörden, durch private Unternehmen oder etwa durch EZ-Fachkräfte? Neben diesen allgemeinen, konzeptionellen Definitionsfragen stellen sich auf der operativen Ebene ähnlich komplexe Fragen: Was unterscheidet Kinderschutzmaßnahmen in der EZ von Bemühungen zum Schutz von Kinderrechten – also den Menschenrechten von Kindern allgemein? Und noch grundsätzlicher: Welchen Mehrwert verspricht ein Kinderschutzschwerpunkt gegenüber dem bereits bestehenden kinderrechts- bzw. menschenrechtsbasierten Ansatz in der deutschen staatlichen EZ?

Diese Fragen werden im 2. Kapitel behandelt. Dabei wird die Bedeutung von Kinderschutzsystemen hervorgehoben und der Ansatz vertreten, Kinderschutz auf die Kernbereiche Gewalt- und Ausbeutungsschutz zu fokussieren. Darüber hinaus werden Verbindungen zu anderen Kinderrechten hergestellt (z.B. dem Verbot der Diskriminierung von Kindern, dem Recht auf Gesundheit und dem Recht auf soziale Sicherheit). Ausgehend von dieser rechtlichen Perspektive wird Kinderschutz in dieser Studie wie folgt definiert:

„Kinderschutz bezeichnet ein Aktionsfeld der Entwicklungszusammenarbeit, das Maßnahmen zu Prävention, Schutz und Rehabilitierung von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Gewalt und Ausbeutung beinhaltet, und dabei einen kinderrechts- und systemorientierten, partizipativen Ansatz verfolgt.“

Um Kinderschutz in der deutschen staatlichen EZ wirksam zu stärken, muss dieser nicht nur mit unterschiedlichen Kinderrechten der KRK verknüpft werden. Als vielversprechenden und zukunftsweisenden Ansatz für die strategische Verankerung von Kinderschutz schlägt diese Studie vor, das Thema Gewalt gegen und Ausbeutung von Kindern auch mit übergeordneten entwicklungspolitischen Debatten gezielt zu verknüpfen. In den existierenden Strategie- und Positionspapieren des BMZ werden die Zusammenhänge zwischen Kinderschutz und globalen Problemstellungen bisher nur ansatzweise diskutiert. Im 3. Kapitel wird daher zunächst dargestellt, welche globalen Umwälzungsprozesse sich nachhaltig auf die Lebenssituation von Kindern in den Partnerländern der EZ auswirken. Unter den Begriff ‚Umwälzungsprozesse‘ werden dabei tiefgreifende Transformationsprozesse von globaler Tragweite gefasst, welche die Rahmenbedingungen der EZ grundlegend verändern. Zur Bestimmung kinderschutzrelevanter Umwälzungsprozesse wurden politische Konzepte und Strategiepapiere, Publikationen von Nichtregierungsorganisationen in der EZ sowie akademische Studien ausgewertet. Aus der Literatur ergaben sich drei besonders relevante globale Umwälzungsprozesse mit spezifischen Herausforderungen für den Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung:

1. Rapide Urbanisierung und urbane Gewalt;
2. Flucht und Migration; sowie
3. Klimawandel und Naturkatastrophen.

Diese drei Trends wirken sich nicht zwangsläufig negativ auf Kinder aus. Allerdings wird in der Literatur davon ausgegangen, dass die genannten globalen Veränderungen das Risiko von Gewalt und Ausbeutung für bestimmte Gruppen von Kindern in den Partnerländern der EZ erhöhen. Gleichzeitig entfalten die drei untersuchten Umwälzungsprozesse kontinuierlich neue Dynamiken und können nicht aufgehalten werden. Teilweise werden sie sogar durch wirtschaftliche Entwicklung beschleunigt. Beispielsweise führen steigende Lebensstandards kurzfristig auch zu einem Anstieg von Migration und Mobilität (vgl. Kapitel 3). Trotz grundsätzlich beschränkter Eingriffs- und Gestaltungsmöglichkeiten, kann die EZ jedoch dazu beitragen, bestimmte Risiken für Kinder abzufedern und Rechtsverletzungen vorzubeugen.

Interviews mit EZ-Fachkräften und zwei exemplarische Fallstudien in Kenia und Burkina Faso bestätigten die Auswirkungen der drei globalen Trends auf die Lebensrealität von Kindern. Im Rahmen der vertiefenden Länderstudien wurde außerdem untersucht, welche Maßnahmen in der EZ bereits durchgeführt bzw. gefördert werden – und welche Lücken bestehen – um Kinder im Kontext der drei globalen Trends vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Die Interviews dienten allerdings nicht der Evaluierung einzelner EZ-Vorhaben. Vielmehr sollte die Untersuchung existierender Gegenmaßnahmen zur Reduzierung von Kinderschutzproblemen dazu dienen, Schutzlücken im Kontext der identifizierten Trends exemplarisch aufzuzeigen. Die zentralen Ergebnisse der Länderstudien werden in Kapitel 4 erläutert und lassen sich vorweg in drei Punkten zusammenfassen:

1. Die in der Literatur beschriebene, wechselseitige Bedingtheit der Trends wurde klar bestätigt. Die in Folge von Klimawandel und Naturkatastrophen gehäuft auftretenden Dürreperioden und extremen Wetterverhältnisse beeinträchtigen die ländliche Entwicklung und Ernährungssicherheit. Dadurch wird die Landflucht vor allem von Kindern und Jugendlichen in den betroffenen Gebieten beschleunigt, was wiederum zum Anstieg der ohnehin starken urbanen Wachstumsrate in beiden Ländern führt – mit entsprechenden Folgen für bestehende Kinderschutzsysteme im städtischen Raum.
2. Bei den drei Trends handelt es sich um globale Umwälzungsprozesse, die sowohl von Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit als auch von humanitären Organisationen als zunehmend wichtiges Arbeitsfeld angesehen werden. Dadurch entstehen einerseits Abgrenzungsprobleme. Gleichzeitig birgt die zunehmende Überschneidung der jeweiligen Arbeitsfelder auch neue Potenziale für Synergien zwischen kurzfristigeren, humanitären Schutzmaßnahmen und längerfristigen Interventionen durch EZ-Organisationen.
3. Alle drei Trends haben eine erhöhte Mobilität von Kindern zur Folge beziehungsweise – im Kontext von Urbanisierung – als Ursache. Damit erweist sich Mobilität als konzeptionelles Bindeglied zwischen den identifizierten Trends und als besondere Herausforderung für Kinderschutz.

Trotz der allgemein anerkannten Kinderschutzprobleme im Kontext von Flucht und Migration und rapider Urbanisierung gibt es nur eine begrenzte Anzahl an EZ-Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, betroffene Kinder nachhaltig vor

Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Mobilität von Kindern in den Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit in Zukunft weiterhin stark zunehmen wird. Dieses Argument wird im 5. Kapitel zu den Handlungsempfehlungen für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit wieder aufgegriffen. Dem BMZ wird empfohlen, spezifische Kinderschutzmaßnahmen zukunftsweisend insbesondere auf jene Kinder zu fokussieren, die aufgrund wirtschaftlicher Zwänge oder aus Angst vor Verfolgung und Gewalt ihren Wohnort und ihr soziales Umfeld verlassen müssen. Der Begriff ‚spezifische Kinderschutzmaßnahmen‘ bezieht sich auf EZ-Projekte und Programme die von Gewalt und Ausbeutung betroffene Kinder als direkte Zielgruppe haben. Spezifische Kinderschutzmaßnahmen sind nicht als Alternative zur Querschnittsverankerung von Kinderrechten zu verstehen, sondern als komplementäre Interventionen, welche die Schutzbedürfnisse besonders gefährdeter Gruppen von Kindern im Blickfeld haben.

Die Empfehlungen zur Stärkung von Kinderschutz in der deutschen staatlichen EZ sind in vier Handlungsfelder unterteilt (siehe Kap. 5, Tabelle 5):

- *Stärkung konzeptioneller und institutioneller Grundlagen:* Definition und Verankerung von Kinderschutz als eigenständiges Aktionsfeld der EZ; Verabschiedung einer institutionellen Kinderschutzpolicy (Empfehlungen 1.1. & 1.2.)
- *Querschnittsverankerung:* Integration von Kinderschutzaspekten in bestehende Instrumente und Fortbildungsangebote (Empfehlungen 2.1. & 2.2.)
- *Umsetzung auf Länderebene:* Aufbau sektorübergreifender Kinderschutzsysteme; Ratifizierung und Umsetzung des dritten KRK-Fakultativprotokolls (Empfehlungen 3.1. & 3.2.)
- *Thematische und geographische Schwerpunktsetzung:* Förderung spezifischer Kinderschutzmaßnahmen (siehe oben); länderübergreifende Kooperation und Vernetzung von Kinderschutzakteuren (Empfehlungen 4.1. & 4.2.)

2. Kinderschutz - konzeptionelle Grundlagen

Der Arbeitsauftrag für den vorliegenden Bericht sieht die Identifizierung von Möglichkeiten zur Stärkung des Kindeschutzes in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit vor. Zu diesem Zweck bedarf es zunächst der Auseinandersetzung mit dem Begriff ‚Kinderschutz‘, denn der Begriff weckt unterschiedliche Assoziationen. Diese reichen von Kinderschutz als Thema von Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Paternalismus und seiner Kritik, über Verhaltenskodizes zur Verhütung von Kindesmissbrauch, bis hin zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK), in der Schutzrechte als Teil der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen¹ aufgeführt sind. Instrumente staatlicher Entwicklungszusammenarbeit (EZ) können in all diesen Zusammenhängen eine Rolle spielen, weshalb eine nähere Verortung und Begriffsbestimmung erforderlich ist.

Dieses Kapitel leistet einen Beitrag zur konzeptionellen Eingliederung von Kinderschutz. Es befasst sich mit möglichen Zielgruppen für Kinderschutzmaßnahmen und erläutert das Verhältnis von Kinderschutz zu Kinderrechtsschutz. Die Rechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung werden als Kernbereich von Kinderschutz ausge macht. Darüber hinaus wird die Bedeutung von Kinderschutzsystemen hervorgehoben und eine Definition von Kinderschutz als Aktionsfeld in der Entwicklungszusammenarbeit vorgestellt. Abschließend wird der Mehrwert eines Kinderschutzschwerpunkts im Rahmen der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit skizziert.

Die *Global Child Protection Working Group* begreift Kinderschutz in ihren *Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action* von 2012 als „Verhütung von und Reaktion auf Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung und Gewalt gegen Kinder“ (Child Protection Working Group 2012).² Damit sind sowohl typische Interventionsformen (Prävention, Reaktion) als auch inhaltliche Interventionsbereiche

1 Im Rahmen dieser Studie wird grundsätzlich der Begriff ‚Kind‘/‚Kinder‘ in Anlehnung an Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention (KRK) für alle Personen bis zum Alter von 18 Jahren verwendet. Je nach Kontext wird aber auch explizit auf Jugendliche als Zielgruppe verwiesen, etwa im Zusammenhang mit Jugendgerichtsbarkeit. Das BMZ-Strategiepapier „Junge Menschen in der deutschen Entwicklungspolitik“ bezieht auch Jugendliche bis 24 Jahre in seine Überlegungen ein, dennoch wird nachfolgend im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit mit kinderrechtsgeprägter Literatur zu Kinderschutz der Fokus auf Kinder bis 18 Jahre gelegt.

2 Zu den in der Arbeitsgruppe vertretenen Organisationen zählen etwa UNICEF, UNHCR, UNDPKO, ILO, IKRK, Save the Children, Terre des Homes, PLAN International, SOS Kinderdorf International, World Vision, Danish Refugee Council und Norwegian Refugee Council. Unabhängig vom humanitären Kontext verwendet Save the Children eine nahezu identische Definition von Kinderschutz als „*measures and structures to prevent and respond to abuse, neglect, exploitation and violence affecting children*“ (Save the Children 2010b).

(Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Gewalt gegen Kinder) angesprochen. Es werden aber auch weitere Fragen aufgeworfen, wie zum Beispiel: Welches Verhältnis besteht zwischen Gewalt und Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung, oder Prävention und Reaktion? Was verstehen wir eigentlich ganz grundsätzlich unter ‚Kind‘? Wovor sollen Kinder geschützt werden – vor Gefährdungen durch Erwachsene, durch Behörden, durch private Unternehmen, durch Naturkatastrophen und/oder durch Gleichaltrige? Komplex sind ferner Abgrenzungsfragen zu Kinderrechten, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit und Bildung. Es stellen sich Fragen nach Schutz- und Risikofaktoren, aber auch nach der Ermächtigung (*empowerment*) von Kindern und ihrer Resilienz. Welche Verantwortung tragen Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit?

Unversehens entstehen Diskussionen über Kindheit und gesellschaftliche Rollenbilder, Fragen von Selbstbestimmung und Schutzbedürftigkeit von Kindern, Idealisierung und Ideologisierung von Familie oder Missbrauch sozialer Kontrolle – Aspekte, die allesamt Auswirkungen auf Kinderschutzarbeit haben können. Denn inwieweit ist eine staatliche EZ-Durchführungsorganisation beispielsweise in der Lage, sich zum Verbot körperlicher Züchtigung von Kindern im Partnerland zu engagieren, wenn zwar lokale Nichtregierungsorganisationen (NROs) vehement das Auftreten gewaltsamer Praktiken beklagen, ein Verbot im Partnerland aber politisch umstritten ist? Die Ambivalenz im Umgang von Erwachsenen mit Kindern führt zu einem Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit, das heißt zwischen wohlmeinender Kindeswohl-, Kinderschutz- und Kinderrechtsrhetorik einerseits und der Lebenswirklichkeit etwa eines Drittels der Weltbevölkerung andererseits.

Daten und Schätzungen im Rahmen der ersten globalen Studie der Vereinten Nationen zu Gewalt gegen Kinder (2006) zeigten auf, dass weltweit bis zu 275 Millionen Kinder Gewalt in der Familie (mit)erleben bzw. bis zu 80% von körperlicher Gewalt betroffen sind (Pinheiro 2006: 4). Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2002 wurden 150 Millionen Mädchen und 73 Millionen Jungen unter 18 Jahren Opfer sexueller Gewalt. Nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) waren 2012 mehr als ein Viertel (26%) aller Opfer von Zwangsarbeit Kinder (ILO 2013: 21 f.). Zuletzt berichtete eine umfassende statistische Auswertung von UNICEF zu Gewaltanwendung, dass weltweit sechs von zehn Kindern zwischen 2 und 14 Jahren regelmäßig Opfer körperlicher Züchtigung werden (UNICEF 2014b: 165 f.) – das entspricht ca. 1 Milliarde Kinder. Knapp ein Fünftel (18%) aller Mädchen in Südasien werden bereits vor ihrem 15. Geburtstag verheiratet und 89% der Kinder in Nordafrika und dem Nahen Osten sind physischer oder psychischer Gewalt ausgesetzt (UNICEF 2014c: 78-83).

Obwohl die Datenlage zu Kinderschutzproblemen lückenhaft ist, weisen die vorhandenen Zahlen darauf hin, dass nicht alle Kinder gleichermaßen Zielgruppen für Kinderschutz sind. Basierend auf den Ergebnissen einer öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission (European Commission 2014) und unter Rückgriff auf eine frühere, für die Vereinten Nationen durchgeführte Studie von Paulo Sérgio Pinheiro stellt Tabelle 1 mögliche Zielgruppen für Kinderschutzmaßnahmen vor – wobei anzumerken ist, dass derartige Kategorisierungen etwaige multiple Vulnerabilitäten nicht berücksichtigen.

Tabelle 1: Auswahl möglicher Zielgruppen für Kinderschutzmaßnahmen (basierend auf Pinheiro 2006: 12 ff.; European Commission 2014)

Betroffen von Gewalt, z.B.	Sexueller Missbrauch	Vernachlässigung	Mobbing	Trad. Praktiken wie weibl. Genitalverstümmelung
Betroffen von Ausbeutung, z.B.	Kinderarbeit	Kinderhandel	Zwangsverheiratung	Kommerzielle sexuelle Ausbeutung
Nach individuellen Faktoren, z.B.	Mädchen	Säuglinge/ Kleinkinder	Kinder mit Behinderungen	Kinder als Angehörige von Minderheiten
Nach Faktoren im Beziehungsumfeld, z.B.	Kinder in alternativer Betreuung	Unbegleitet migrierende/ geflüchtete Kinder und Jugendliche	von migrierenden Eltern zurückgelassene Kinder und Jugendliche	Kinder von Eltern in Haft
Nach sozialen Faktoren, z.B.	Armutgefährdete Kinder und Jugendliche	Kinder, die auf der Straße leben	Kinder in abgelegenen Gebieten	Kinder und Jugendliche unter Freiheitsentzug

Kinder sind je nach Lebensumfeld unterschiedlichen, teilweise multiplen Risiken ausgesetzt. Als Risikofaktoren im Kontext von Gewalt gegen Kinder werden üblicherweise individuelle Aspekte wie Alter, Geschlecht oder Vorliegen einer Behinderung, aber auch der soziale bzw. wirtschaftliche Status (Kind/Eltern/Gruppe), Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (wie etwa Kinder als Angehörige ethnischer Minderheiten) sowie Umgebungsbedingungen (mangelnde politische Mitsprachemöglichkeit oder Umweltverschmutzung/-zerstörung) angeführt (Pinheiro 2006: 12 f.; UNICEF/ODI 2009: 13). Die überlappenden Einflussphären werden üblicherweise im sogenannten Ökologiemodell zu Gewaltursachen abgebildet (siehe Grafik 1).

Grafik 1: Das Ökologiemodell zur Veranschaulichung der Wechselwirkungen zwischen Risiko- und Schutzfaktoren bei Gewalt gegen Kinder (basierend auf WHO 2002: 12)³



3 Siehe auch die deutsche Zusammenfassung des WHO-Berichts, WHO-Regionalbüro für Europa, Weltbericht Gewalt und Gesundheit, 2003: http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf.

Das im Zusammenhang mit Gewalt entwickelte Ökologiemodell lässt sich auch auf die Ausbeutung von Kindern übertragen: Bei Kinderhandel zeigt sich, dass gezielt individuelle Abhängigkeitsverhältnisse bzw. auch gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie restriktive Einwanderungsgesetze geschaffen werden, um Kinder in Hausarbeit, Landwirtschaft, Prostitution oder illegalen Aktivitäten auszubeuten (Dottridge 2004: 19, 24). Gleichzeitig sind zu einem erheblichen Anteil nahestehende Personen bis hin zu Familienangehörigen in derartige Ausbeutungssituationen/-kontexte verwickelt, was die eigene Risikoabschätzung der Kinder manipuliert. Wie auch im Zusammenhang mit Gewalt spielen dabei die Altersdifferenzierung und das Geschlecht eine entscheidende Rolle, das heißt, während z.B. jüngere Kinder zu Kinderarbeit auf der Straße gezwungen werden, sehen sich Jugendliche – Mädchen wie Jungen – insbesondere mit kommerzieller sexueller Ausbeutung konfrontiert (Dottridge 2004: 24).

Faktoren, die Verletzlichkeit bzw. Abhängigkeit bewirken, sollten als Anknüpfungspunkt und Eintrittspforte für stärkende Gegenmaßnahmen betrachtet werden. Dabei werden verstärkt Kompetenzen, Expertise und Resilienz von Kindern und Gemeinschaften in den Vordergrund gerückt. Zu typischen individuellen Schutzfaktoren zählen etwa stabile Bindungen zu wichtigen Bezugspersonen wie Eltern und Geschwistern (Pinheiro 2006: 13). Das 2014 erschienene *Child Rights Toolkit* von UNICEF und der Europäischen Kommission verweist auf Resilienz als „Fähigkeit des/der Einzelnen, eines Haushalts, einer Gemeinschaft, eines Landes oder einer Region, sich Stress- und Schocksituationen, wie Gewalt, Konflikt oder Naturkatastrophen, zu widersetzen, damit umzugehen und rasch darüber hinwegzukommen“ (European Commission and UNICEF 2014: 4).

Tabelle 2: Auswahl der Risiko- und Schutzfaktoren zu Gewalt und Ausbeutung in wechselseitiger Beziehung

Risikofaktoren	Schutzfaktoren
Alter bzw. Differenzierung nach Altersgruppen, Geschlecht, Behinderung, Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen oder Minderheiten	Individuelle Ressourcen wie belastbare Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen, stabile Bindungen
Wirtschaftliche Verhältnisse bzw. sozialer Status (Familie, Gemeinschaft)	Familienstärkungssysteme, soziale Sicherung, Inklusionsstrategien, Kinderschutzsysteme
Mangelnde Mitbestimmung/mangelnde Achtung vor und Berücksichtigung des Kindeswillens	Hotlines und andere niedrigschwellige Melde-, Beratungs- und Unterstützungssysteme, institutioneller Kinderschutz, Kinderrechtsbildung

Das *Toolkit* betont Resilienzstärkung als wesentliches Ziel der Zusammenarbeit an der Schnittstelle von humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit (European Commission and UNICEF 2014: 5).

Mit der Betonung verfügbarer Ressourcen von Kindern und der Überwindung von Vorstellungen über Kinder als passive Hilfsempfänger ist auch die Diskussion zu Risiken des Kinderschutzes verbunden. Kinderschutz darf nicht zu Viktimisierung

und zusätzlicher Stigmatisierung von Kindern als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung führen (Hodgkin/Newell 2007: 269). Wie etwa Manfred Liebel aufzeigt, kann „noch der bestgemeinte Schutz für Kinder zum Risiko werden und ihnen schaden“, denn zu den „Grundaxiomen des paternalistisch verstandenen Kinderschutzes gehör[t], dass Erwachsene besser als Kinder wüssten, was Kindern gut tut oder schadet, und dass es deshalb den Erwachsenen obliege, zu bestimmen, vor welchen Situationen und Handlungen Kinder zu bewahren und welche Maßnahmen hierfür zu ergreifen sind“ (Liebel 2013: 81). Dies beschränkt sich nicht unbedingt auf das ‚Besserwissen‘ Erwachsener: Kinderschutz kann auch als Instrument sozialer Kontrolle und Macht missbraucht werden. Dieses Risiko besteht nicht nur im Einzelfall, sondern kann ganze Gruppen von Kindern treffen, wie etwa die systematische zwangsweise Kindesabnahme bei Tausenden Aborigines-Familien in Australien bis in die 1970er Jahre im Namen des ‚Kindeswohls‘ zeigt (Australian National Inquiry Commission into the Separation of Aboriginal and Torres Strait Islander Children from Their Families 1997). Im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit weist Liebel auf Implikationen vor allem im Umgang mit dem Thema Kinderarbeit hin und legt Kinderschutzansätze nahe, die sich mit den Kompetenzen der Kinder, Respekt für deren eigene Situationsanalyse sowie der Schaffung von Räumen der Selbstorganisation beschäftigen. Kinder sollen so in alle Planungen, Aktivitäten und Maßnahmen zu ihrem Schutz als gleichberechtigte PartnerInnen einbezogen werden (Liebel 2013: 92). Folglich ist ein gesellschaftlicher Perspektivwechsel zur Umverteilung der Machtverhältnisse zugunsten der jüngeren Generation notwendig (Würth and Simon 2012: 34).

Kinderschutz als Kinderrechteauftrag

Grund- und Menschenrechte bildeten sich zunächst auf nationaler, seit dem 20. Jahrhundert auch verstärkt auf internationaler Ebene als Referenzrahmen für staatliches Verhalten.⁴ Kinderrechte, das heißt Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren (vgl. Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention, KRK), bilden einen integralen Bestandteil dieser Grundprinzipien. Kinderrechte basieren auf einem normativen Rahmen, der mittlerweile universelle Gültigkeit in Anspruch nehmen kann – kein anderer Menschenrechtsvertrag hat eine vergleichbare Resonanz in der internationalen Staatengemeinschaft erfahren wie die Kinderrechtskonvention.⁵ Die BMZ-Strategiepapiere „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ (BMZ 2011a; in Verbindung mit BMZ 2013b) wie auch die Konkretisierung zu „Junge Menschen in der deutschen Entwicklungspolitik – Beitrag zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen“ (BMZ 2011b) greifen diese Verpflichtungen klar auf.

4 In den letzten Jahren rückte auch die menschenrechtliche Verantwortung anderer Akteure in den Vordergrund, vgl. die im UN-Kontext entworfenen „*Guiding Principles on Business and Human Rights*“ (2011): https://www.unglobalcompact.org/issues/human_rights/the_un_srsg_and_the_un_global_compact.html. Konkretisiert für Kinder wurde dies durch den UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 16 zu Staatenpflichten in Bezug auf die Auswirkungen der Privatwirtschaft auf Kinderrechte, CRC/C/GC/16, 2013; siehe auch UNICEF/Global Compact/Save the Children 2012.

5 Stand Oktober 2014: 194 Vertragsstaaten – alle Staaten außer den USA und Somalia (beide haben die KRK lediglich unterzeichnet), sowie Südsudan.

Sie erklären den Menschen- bzw. Kinderrechtsansatz zur verbindlichen Grundlage der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit.

Doch wie verhält sich Kinderschutz zu Kinderrechtsschutz? Kinderschutz bezieht sich auf Maßnahmen zur Verwirklichung bestimmter Rechte, insbesondere Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung. Kinderrechtsschutz hingegen ist bedeutend breiter gefasst und hat den Schutz und die Umsetzung aller Kinderrechte zum Ziel. Einer weit verbreiteten Kategorisierung der Kinderrechte nach werden diese nach den sogenannten „drei Ps“ gruppiert: *protection*/Schutzrechte (z.B. Schutz vor Gewalt und Ausbeutung), *participation*/Beteiligungsrechte (Partizipations- und Teilhaberechte sowie Informationsrechte) und *provision*/Versorgungs- bzw. Förderrechte (z.B. Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten).⁶ Diese Unterteilung in Rechtsgruppen ist insofern hilfreich, als sie gewisse Gemeinsamkeiten hervorhebt; hinsichtlich der Schutzrechte bedeutet dies beispielsweise, den Fokus auf Maßnahmen der Prävention von und Reaktion auf Gefährdungen des Kindeswohls zu richten. Allerdings darf dabei nicht die Zusammenschau der Kategorien verloren gehen – ein zentrales Prinzip der Menschen- und Kinderrechte liegt in ihrer Unteilbarkeit und wechselseitigen Bedingtheit (vgl. Hodgkin and Newell 2007). Zur Veranschaulichung wird im Folgenden zunächst auf einige Grundlagen und Grundprinzipien der Kinderrechte verwiesen. Darauf folgt eine konkrete Auseinandersetzung mit den Rechten in Bezug auf Gewalt und Ausbeutung von Kindern als spezifische Aufgabenstellung für die Entwicklungszusammenarbeit.

Kinderrechte normieren Kinder als Rechtssubjekte und eigenständige TrägerInnen grundlegender, nicht von Eltern oder anderen Personen abgeleiteter Rechte.⁷ Im Verhältnis Eltern – Staat geht die KRK grundsätzlich davon aus, dass Eltern die primäre Erziehungsverantwortung tragen. Art. 5 spricht von einem Leitungs- und Führungsrecht, das beiden Elternteilen zukommt. Diese Elternverantwortung gestaltet sich dynamisch, entsprechend der Entwicklung des Kindes und seiner Fähigkeiten (*evolving capacities of the child*), und strebt nach einem Gleichgewicht zwischen Befriedigung von Bedürfnissen nach kindlicher Autonomie, Selbstbestimmung und Verselbständigung zum einen und nach Schutz und Sicherheit zum anderen. Kommen Eltern ihrer Verantwortung dem Kind gegenüber nicht nach, so sieht die KRK nicht nur eine staatliche Ermächtigung, sondern auch eine Verpflichtung zur Intervention vor. Im Kinderschutzkontext kann dies bedeuten, dass etwa bei sexuellem Missbrauch in der Familie eine Kinderschutzbehörde in Elternrechte eingreift und gegebenenfalls das Kind aus der Familie herausnimmt. Aus EZ-Perspektive kann dies bedeuten, Kapazitätenentwicklung für die Kinderschutzbehörde in Kenia zu leisten und Fachkräfte des Gesundheitssektors für die Beratung von Jugendlichen auszubilden; weitere Beispiele sind die Förderung von Nichtregierungsorganisationen im Bereich Jugendarbeit und Gewaltprävention in Sierra Leone oder die Schaffung gewaltfreier Räume (insbesondere für Mädchen), z.B. an Schulen in Afghanistan.

6 Vgl. Freeman: „... *the triad is accepted by virtually every writer on the UNCRC*“ (Freeman 2007: FN 263).

7 Dass jede Ausübung von (Kinder-)Rechten auch mit Verantwortung verbunden ist, beinhaltet auch Art. 29 (1)(d) KRK („verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft“) und ergibt sich konzeptionell bereits aus dem liberalen Freiheitsbegriff (Nowak 2003: 10).

In all diesen Bereichen verfügt die deutsche EZ bereits über reichhaltige Umsetzungserfahrungen (BMZ 2013a).⁸

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat außerdem vier Rechte bzw. Grundsätze zu „Allgemeinen Prinzipien“ erklärt, die gleichsam als Querschnittsaspekte für die Umsetzung aller übrigen Kinderrechte mitzubedenken sind.⁹ Diese sind das Kinderrecht auf (Über-)Leben und Entwicklung (Art. 6 KRK), das Diskriminierungsverbot und Gleichheitsgebot von Kindern (Art. 2 KRK) sowie als KRK-Leitmotiv der Grundsatz des Kindeswohls als vorrangige Erwägung bei allen direkt und indirekt kinderrelevanten Maßnahmen (Art. 3 Abs. 1 KRK). Damit in untrennbarem Zusammenhang steht das Recht des Kindes auf Partizipation (Art. 12 KRK). Denn erst mit der Einbeziehung junger Menschen in für sie relevante Entscheidungen kann sichergestellt werden, dass die Kindeswohlprüfung nicht in paternalistisch-bevormundender Weise ohne Rücksicht auf Kinder selbst erfolgt.¹⁰ In Bezug auf Kinderschutz und Gewaltprävention bedeutet dies, dass die Betroffenen selbst involviert werden, um so der Heterogenität der Kindheit (je nach Alter, Geschlecht, etc.) gerecht zu werden und aus der Vielfalt möglicher Maßnahmen die zielführendsten auszuwählen. Der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat zu Gewaltschutz und -prävention daher auch festgehalten:

„In der Frage der Konzeptualisierung von Gewalt empfiehlt der Ausschuss, dass der entscheidende Ausgangspunkt und Referenzrahmen die Erfahrungen der Kinder selbst sein müssen. Daher müssen Kinder und Jugendliche in relevanter Weise in die Förderung und Strategieentwicklung bezüglich Maßnahmen zu Gewalt gegen Kinder einbezogen sein.“¹¹

Auch die Feldstudien im Rahmen dieses Forschungsvorhabens machten deutlich, dass Projekte zur Arbeit mit Kindern, die auf der Straße leben, besonders dann erfolgreich verlaufen, wenn sie den jungen Menschen Möglichkeiten und Räume der Selbstorganisation schaffen bzw. überlassen und sie an der Programmgestaltung aktiv beteiligen.

Was die Fokussierung auf konkrete Kinderrechte im Zusammenhang mit Kinderschutz betrifft, wurde in der vorliegenden Studie Art. 19 der KRK in den Mittelpunkt gestellt, das heißt: ein breites Verständnis von Gewalt gegen Kinder, das

8 Siehe auch Beispiele aus der Arbeit der GIZ im Bereich Kinder- und Jugendrechte: <http://www.giz.de/fachexpertise/html/11808.html>.

9 UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zur Umsetzung der KRK, CRC/GC/2003/5, 2003.

10 Welch zentrale Bedeutung eine konsequente Kindeswohlprüfung für junge Menschen haben kann, zeigte das UN-Flüchtlingshochkommissariat mit seinem Konzept einer strukturierten, systematischen *best interests determination* auf, die im Flüchtlingskontext etwa für die Perspektivenabklärung bei asylsuchenden Kindern zur Anwendung kommt, siehe UNHCR 2008 und UNHCR 2011.

11 *“In conceptualizing violence, the Committee recommends that the critical starting point and frame of reference be the experience of children themselves. Therefore children and young people must be meaningfully involved in promoting and strategizing action on violence against children.”* UN-Kinderrechtsausschuss, CRC/C/111, 2001, Abs. 704. Auch der EU-Aktionsplan zu Kinderrechten in den Außenbeziehungen unterstreicht die Bedeutung kinderpartizipativer Ansätze. Bemerkenswert ist dabei, dass alle vier inhaltlichen Schwerpunktthemen des Aktionsplans – Kinderarbeit, Kinderhandel, Kinder in bewaffneten Konflikten, Gewaltformen – unter Kinderschutz subsumiert werden können (European Commission 2008: Abs. 7-9).

physische und psychische Formen, spezifische sexuelle Gewalt und Vernachlässigung, aber auch Ausbeutung von Kindern umfasst (siehe auch Pinheiro 2006: 4; UN Generalversammlung 2006: Abs. 8).

Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention – Schutz vor jeglicher Form von Gewalt

Abs. 1: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Abs. 2: „Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.“

Eine Trennung zwischen Gewalt im engeren Sinn und Ausbeutung erscheint für die Zwecke dieser Studie zur Stärkung von Kinderschutz in der deutschen EZ nicht zielführend. In einer Vielzahl von Situationen, die mit Abhängigkeitsverhältnissen junger Menschen verbunden sind, besteht ein Risiko, sowohl Opfer von Gewalt als auch von Ausbeutung zu werden. Dies ist zum Beispiel im familiären Kontext der Fall, wo häusliche Gewalt etwa zur wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern, die auf der Straße leben, hinzutritt, oder im Fall von Kinderhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Jungen und Mädchen (vgl. auch Dottridge 2004: 34 ff.). Folglich kommen zu Art. 19 KRK die Staatenpflichten zum Schutz des Kindes vor wirtschaftlicher Ausbeutung gemäß Art. 32 KRK¹² sowie zum Schutz vor sexuellem Missbrauch gemäß Art. 34 KRK¹³ hinzu.

Weitere für diesen Kontext relevante Standards sind etwa aus dem Recht auf Leben abgeleitete staatliche Pflichten zum Schutz von Kindern vor lebensgefährdender Gewalt (UNICEF 2003: 73 ff.) und Verpflichtungen zur Bekämpfung geschlechts-spezifischer Gewalt wie schädliche traditionelle Praktiken bei Mädchen/Jungen, sexuelle Ausbeutung von Mädchen/Jungen oder Vergewaltigung als Kriegsverbrechen (International NGO Council on Violence against Children 2012, Save the Children

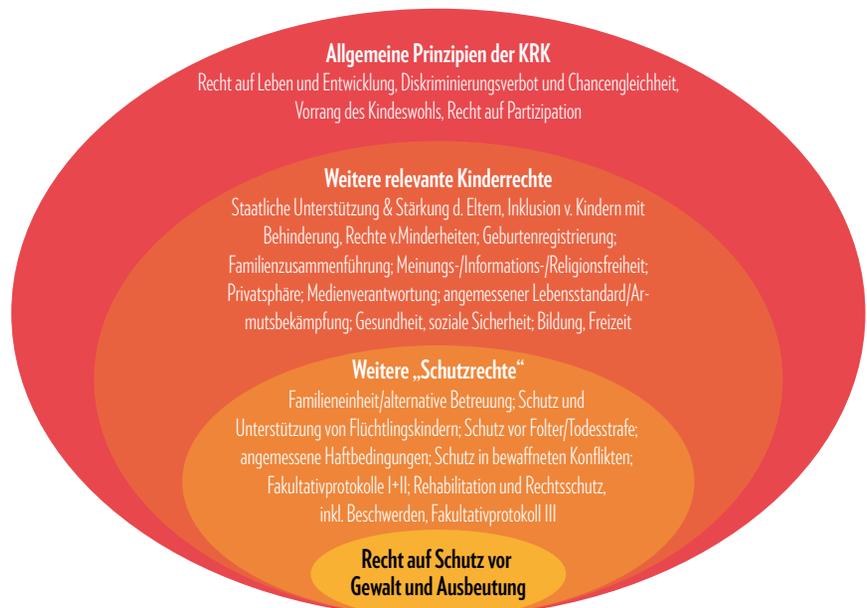
12 Außerdem relevant: ILO-Übereinkommen Nr. 138 (1973) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und ILO-Übereinkommen Nr. 182 (1999) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

13 Dazu weiter relevant ist das Fakultativprotokoll (2000) zur KRK über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.

2007).¹⁴ Dazu zählen ferner die staatliche Verpflichtung zur Unterstützung von Eltern (Art. 18; z.B. Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen aber auch Elternbildung), Angebot alternativer Betreuungsformen für Kinder (z.B. Pflegefamilien, Art. 20),¹⁵ das Recht auf Gesundheit (Art. 24, z.B. Zugang zu Erstversorgung nach Gewalterfahrungen), Gewährleistung von Rehabilitationsmaßnahmen für Gewaltopfer (Art. 39), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 26), das Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Art. 27; z.B. gewaltfreies Umfeld, Bekämpfung von Kinderarmut), das Recht auf Bildung (Art. 28, 29; z.B. Kinderrechtsbildung), das vielfach ‚unterschätzte‘ Recht auf Ruhe und Freizeit (Art. 31; etwa für therapeutische Arbeit essentiell), sowie (Schutz-)Standards für bestimmte Zielgruppen, wie Kinderflüchtlinge (Art. 22 KRK) bzw. Kinder im Kontext bewaffneter Konflikte (Art. 38, sowie Fakultativprotokoll betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten); Kinder mit Behinderungen (Art. 23 KRK, bzw. Art. 7 in Verbindung mit Art. 16 UN-Behindertenrechtskonvention) sind in spezifischer Weise von sexueller Gewalt und Ausbeutung bedroht (ECPAT 2006: 21).

Die Rechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung bilden folglich den Kernbereich von Kinderschutz. Davon ausgehend können – je nach Kontext – Verbindungen zu anderen Kinderrechten hergestellt werden. Der Zusammenhang zwischen unterschiedlichen Prinzipien und Rechtsgruppen der KRK wird in der nachfolgenden Grafik veranschaulicht.

Grafik 2: Rechtlicher Bezugsrahmen für Kinderschutz



14 Vgl. UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 13 zu Art. 19, CRC/C/GC/13, 2011, Abs. 72; UN-Sicherheitsrat, Resolution 1882, 2009; UN-Sonderbeauftragte zu Kindern in bewaffneten Konflikten 2013

15 Vgl. dazu als Qualitätsstandards die „Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern“ (UN Generalversammlung 2010) sowie als Umsetzungshandbuch: CELCIS/ISS/Oak Foundation/SOS Kinderdorf/UNICEF 2012.

Die Interviews und Feldstudien im Rahmen dieser Studie haben gezeigt, dass die Frage nach der Abgrenzung von Kinderschutz zu weiteren kinderrelevanten Aufgabenfeldern der EZ (z.B. Gesundheit, Bildung, Geschlechtergerechtigkeit oder Familienstärkung) je nach Akteur, konzeptuellen Ansätzen, politischen Prioritäten und Kontext vor Ort unterschiedlich beantwortet wird. Kinderrechtsorientierte Akteure heben generell holistische Ansätze hervor oder verwenden breitere Begriffe wie „Kinder in schwierigen Lebenslagen“, um Kinderschutz zu thematisieren. Einstimmig wurde jedoch Kritik an einem traditionell-paternalistischen Verständnis von Kinderschutz geäußert, das Kinder nicht als aktive RechtsträgerInnen, sondern als passive Objekte von Schutzmaßnahmen wahrnimmt. Bei den Feldstudien in Kenia und Burkina Faso zeigte sich, dass staatliche wie zivilgesellschaftliche Kinderschutzakteure bemüht sind, Maßnahmen zur Minimierung und Prävention konkreter Gewalt- bzw. Ausbeutungsrisiken durch flankierende Aktivitäten zu begleiten, mit positiven Auswirkungen auf die Umsetzung der Kinderrechte insgesamt. In Nairobi ist Kinderschutz beispielsweise ein integrierter Bestandteil von *slum upgrading*-Programmen, wo NROs versuchen, Kindern, die auf der Straße leben, mittels Selbsthilfegruppen Zugang zu Ausbildung und in weiterer Folge zu einkommengenerierenden Tätigkeiten zu verschaffen. Aus Sicht dieser NROs ist dabei jedoch die Verknüpfung von Kinderschutz und Rechtsschutz unzureichend: Notwendig wäre demnach der Ausbau kindgerichteter Informations- und Beschwerdemöglichkeiten bei der Nationalen Menschenrechtskommission wie auch der Rechtsbeistand vor Gericht (Hodgkin/Newell 2007:165).¹⁶

In Bezug auf Rechtsdurchsetzung von Kinderrechten findet in der internationalen Diskussion das Thema von Kindern als ‚KinderrechtsverteidigerInnen‘ bislang noch wenig Beachtung, also Kinder als MenschenrechtsverteidigerInnen.¹⁷ Gemeint sind junge Menschen, die aktiv für den Schutz der Kinderrechte eintreten und sich dabei mit Widerstand und Gewalt gegen ihren Einsatz konfrontiert sehen.¹⁸ Auch hier lässt sich eine Ebene notwendiger Kinderschutzmaßnahmen identifizieren, auf Basis staatlicher Verpflichtungen zur Gewährleistung persönlicher Sicherheit engagierter Kinder.¹⁹

Bezüglich der Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gilt im Rahmen der KRK der sogenannte Ressourcenvorbehalt (Art. 4 KRK): Staaten müssen Kinderrechte zielgerichtet und zweckmäßig mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln schrittweise verwirklichen (*progressive realization*), wobei Nichtdiskriminierung zu garantieren und Rückschritte zu vermeiden sind. Der UN-Kinderrechtsausschuss führt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 aus, dass ein staatliches Berufen auf begrenzte Ressourcen keine Rechtfertigung für fehlende Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes sein kann.²⁰ Nachdem jedoch kein Staat

16 Vgl. dazu auch UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, CRC/C/GC/13, 2011, Abs. 41.

17 Vgl. UN-Erklärung zu MenschenrechtsverteidigerInnen, A/RES/53/144, 1998.

18 Vgl. das Engagement der Friedensnobelpreisträgerin von 2014, Malala Yousafzay, die für den Bildungszugang von Mädchen eintritt und nur knapp einen Anschlag religiös-extrémistischer Gruppen in Pakistan überlebt hat, http://nobelpeaceprize.org/en_GB/laureates/laureates-2014/announce-2014/.

19 Siehe die Empfehlungen zu *youth and student defenders* (UN Menschenrechtsrat 2011: Abs. 127 ff.).

20 UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, CRC/C/GC/13, 2011, Abs. 73.

der Welt sofort und vollständig alle Kinderrechte gleichzeitig erfüllen kann, bleibt das Vorhandensein eines klaren Programms (z.B. eines Aktionsplans) mit entsprechenden politischen Prioritäten und Indikatoren zur Zielerreichung entscheidend (vgl. Sax/Hainzl 1998: 25ff.). Der UN-Kinderrechtsausschuss ruft die Staatengemeinschaft daher auf, sowohl finanzielle als auch technische Unterstützung für den Kompetenzaufbau in Partnerländern zu leisten, um unterstützend auf die Verwirklichung der Kinderrechte hinzuwirken.²¹ Konkret stellt sich dabei für die staatliche EZ die Herausforderung, in geeigneter Weise – z.B. im politischen Dialog bzw. durch bilaterale Programme – diese Unterstützung in Abstimmung mit dem jeweiligen Partnerland zu leisten. Schließlich ist es aber auch Teil der Achtungspflicht der Geberstaaten, im Rahmen der Zusammenarbeit selbst Kinderrechte einzuhalten. Sogenannte, extraterritoriale Staatenpflichten‘ bestehen etwa im Hinblick auf soziale Auswirkungen eigener Maßnahmen. Daraus ergibt sich unter anderem die Notwendigkeit der Durchführung kinderrechtlicher Folgeabschätzungen (*child rights impact assessments*) im Vorfeld einer Programmentwicklung (siehe auch BMZ 2013b, European Commission and UNICEF 2014:Module 5, European Commission 2006). Diesbezüglich wurden in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (2011) des Kinderrechtsausschusses ausführliche Leitlinien definiert. Ausdrücklich genannt werden hier auch spezifische „Kinderschutzpolicies“/Codes of Conduct, damit (EZ-)Akteure innerhalb der eigenen Organisation gewaltsame Übergriffe auf Kinder durch MitarbeiterInnen verhindern (Kämpf 2013:10, siehe Empfehlung 1.2 in Kap. 5).

Eine weitere, grundlegende Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschusses lautet: Es sollen „isolierte, fragmentierte und reaktive Kinderschutzinitiativen überwunden werden, die sich als nur begrenzt wirksam für Prävention und Beseitigung jeglicher Form von Gewalt erwiesen haben“ (Abs. 11). Von dieser Aufgabenstellung war es für den Ausschuss nur noch ein kleiner Schritt zur Formulierung der an alle Vertragsstaaten gerichteten Empfehlung, Kinderschutzsysteme und nationale Koordinierungsrahmen zur Überwindung von Gewalt gegen Kinder aufzubauen.²²

Zur Bedeutung von Kinderschutzsystemen

Aus dem vorangehenden Unterkapitel wird deutlich, dass sich unmittelbar aus einem kinderrechtlichen Ansatz zu Kinderschutz die Anforderung ergibt, systematisch und insbesondere auf struktureller Ebene, sektor- wie akteursübergreifend, die Bedingungen für ein gewaltfreies Umfeld für Kinder zu schaffen. Vor diesem Hintergrund haben eine Vielzahl nationaler und internationaler Akteure systemisch-integrative Modelle für Kinderschutzmaßnahmen entwickelt, die in der Regel mit dem

21 UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, 2011, Abschnitt VII. Siehe auch UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 5, CRC/GC/2003/5, 2003, Abs. 60-64: Der Ausschuss empfiehlt Vertragsstaaten, die KRK als rechtlich verbindlichen Referenzrahmen in ihrer EZ zu verwenden und drängt Staaten, Entwicklungsziele, wie ein Budget für Entwicklungszusammenarbeit in Höhe von 0,7% des BIP, einzuhalten. Auch auf Ebene der EU sind Staaten verpflichtet, Kinderrechte in ihren Außenbeziehungen und im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen besonders zu fördern, siehe Vertrag über die EU, Art. 3; Grundrechte-Charta, Art. 24; Cotonou-Abkommen, Art. 26.

22 UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, CRC/C/GC/13, 2011, Abs. 45 und 68ff.

Begriff „Kinderschutzsystem“ (*child protection system*) beschrieben werden (UNICEF 2010b; UNHCR 2012). Ausgehend von eigenen Überlegungen für eine systematischere Bearbeitung von Kinderschutz in der Programmarbeit hat insbesondere UNICEF hier wesentliche konzeptuelle Arbeit geleistet, etwa mit dem Grundlagenpapier von 2010 *Adapting a Systems Approach to Child Protection: Key Concepts and Considerations* (UNICEF 2010a). Mit ähnlicher Zielrichtung hat auch das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) 2012 sein *Framework for the Protection of Children* vorgestellt. Ebenso haben einige internationale Kinderrechts-NROs entsprechende Konzepte entwickelt (Save the Children 2010a; Terre des Hommes 2011; World Vision 2011). Auf europäischer Ebene hat der Europarat bereits 2009 Leitlinien für integrierte nationale Strategien zum Kindergewaltschutz veröffentlicht (Council of Europe 2009). Auch die Europäische Kommission hat in ihren letzten beiden Europäischen Kinderrechtsforen 2012 und 2013 explizit Kinderschutzsysteme in den Mittelpunkt gestellt. Aktuell wird an einer Kommissionsmitteilung gearbeitet, die als Orientierungshilfe für EU-Institutionen, inkl. im EZ-Kontext, sowie für die Mitgliedsstaaten dienen soll.²³ Zudem wirbt die Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs zu Gewalt gegen Kinder in der internationalen Staatengemeinschaft für die Unterstützung des systemorientierten Ansatzes (UN-Sonderbeauftragte zu Gewalt an Kindern 2013: 128). In den für die Studie durchgeführten Interviews wurde diese Entwicklung zu einer verstärkten Orientierung an einem Systemansatz bestätigt und begrüßt. Im Kontext der deutschen staatlichen EZ konnte Expertise mit systemischen Ansätzen etwa in den Bereichen der Jugendförderung in Verbindung mit Gewaltprävention in Lateinamerika gewonnen werden.²⁴

Grundsätzlich besteht ein menschenrechtsbasiertes Kinderschutzsystem aus einer Zusammenführung definierter Strukturen, Funktionen und Kapazitäten zum Zweck der Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung (UNICEF/UNHCR/Save the Children/World Vision 2013). Das von UNICEF entwickelte Modell (Grafik 3) umfasst folgende Komponenten:

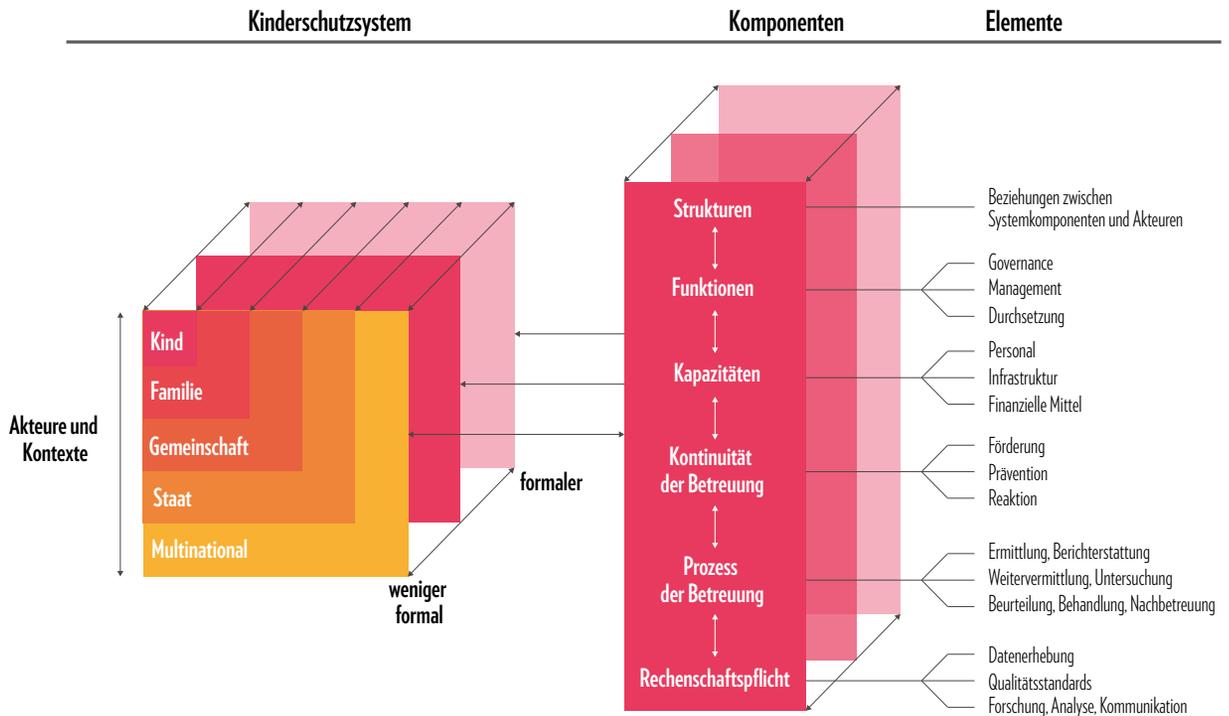
- Strukturen/Akteure und ihre Wechselbeziehungen;
- Definierte Funktionen, z.B. Management und die Durchsetzung von Entscheidungen;
- Kapazitäten/Ressourcen;
- Zielsetzungen für den Umgang mit Kindern, insb. Prävention und Reaktion/Intervention;

23 Siehe dazu die Ergebnisse der EU-Foren unter http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/rights-child/european-forum/eighth-meeting/index_en.htm bzw. die Ergebnisse einer europaweiten öffentlichen Konsultation zur *EU Guidance on Integrated Child Protection Systems* auf http://ec.europa.eu/justice/newsroom/fundamental-rights/opinion/140402_en.htm.

24 <https://www.giz.de/de/weltweit/13494.html>.

- Konkrete Aufgabenstellungen für die Umsetzung (von der Identifizierung von Betroffenen über Untersuchung und Weitervermittlung an Betreuungsangebote bis zur Rehabilitation und *follow-up*) sowie
- Rechenschaftspflicht (accountability), die z.B. die Erhebung von Ausgangsdaten für eine spätere Evaluation, sowie Qualitätsstandards und deren Monitoring umfasst (vgl. auch UNICEF 2010b).

Grafik 3: Akteure und Komponenten eines Kinderschutzsystems



GPPi/BIM; basierend auf (UNICEF 2010a: 22)

Zur Konkretisierung der Anforderungen, die mit der Entwicklung bzw. Förderung eines Kinderschutzsystems verbunden sind, verweist der UN-Kinderrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (2011) zum Schutz von Kindern vor Gewalt auf folgende allgemeine, kontextunabhängige Aufgabenstellungen:

Maßnahmen zur Prävention:

- Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, Kinderrechtsbildung, Mentoring-programme, Elternberatung, Familienstärkung, Förderung der Verbreitung von Informationen zu Alternativen zu Körperstrafen, Geburtshilfe und Hausbesuchsprogramme;
- Identifizierung von Risikofaktoren, Identifizierung besonders benachteiligter/marginalisierter Gruppen, Forschung und Datenerhebung;

- Zugang zu Schutzeinrichtungen, Krisenzentren für Kinder;
- Etablierung von Schnittstellen zwischen psychiatrischen Diensten, Suchtprävention und Kinderschutz;
- Deinstitutionalisierung/Alternativen zur Unterbringung von Kindern in Institutionen, gemeinschaftsbasierte Betreuung;
- Alternativen zu Freiheitsentzug;
- Kinderschutzstandards für Organisationen, Ethikkodizes für den Umgang mit Kindern sowie
- einkommenschaffende Programme/Maßnahmen für Familien/Haushalte.

Maßnahmen im Bereich der Reaktion:

- Errichtung eines Melde- und Berichtswesens zu Gewalt/Ausbeutung, Beschwerdemöglichkeiten (z.B. Ombudseinrichtungen), kostenlose Hotlines für Kinder;
- Protokolle für effektive Zusammenarbeit und Koordinierung;
- kindsensible Ermittlungen/Befragungen, multidisziplinäre Assessments;
- Trainings für die Akteure des Systems;
- Informationsangebote für Kinder;
- Unterstützung in Verfahren vor Gericht (als Betroffene bzw. als ZeugInnen) sowie
- Behandlung, inkl. Nachbetreuung, TäterInnenarbeit, Leistungen/Interventionen von Kinderschutzbehörden (von Beratung über Familienkonferenzen bis hin zur Kindesabnahme), Zugang zu Entschädigung.

In einer umfassenden Untersuchung zu Kinderschutzsystemen im südlichen Afrika aus dem Jahr 2012 wurden spezifische Herausforderungen im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit identifiziert (Inter-Agency Group on Child Protection Systems in Sub-Saharan Africa/Training Resources Group 2012: 16). Die im Rahmen jener umfangreichen Studie identifizierten Schlüsselthemen und Ansätze zur Stärkung von Kinderschutzsystemen werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst und können in Übereinstimmung mit Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen (siehe Kap 5, Tabelle 7) beispielhaft für Anknüpfungsmöglichkeiten auch in anderen Regionen gelten.

Tabelle 3: Schlüsselemente und Beispielmaßnahmen zur Stärkung von Kinderschutzsystemen in Afrika

Schlüsselemente zur Stärkung von Kinderschutzsystemen	Beispiele möglicher Maßnahmen
Umfassende Bestandsaufnahme als Grundlage (inkl. nationaler politischer Interessen, Geberprioritäten)	<ul style="list-style-type: none"> • Eastern and Southern Africa Region (ESAR), Interagency GlobalMapping Toolkit (13 Staaten, inkl. Unterstützung in Strategieentwicklung und Kostenschätzung); • Regionales Mapping in West und Zentralafrika (UNICEF mit NGOs, 6 Staaten) mit Schwerpunkt auf Untersuchung des Verhältnisses zwischen staatlichen, formalen Kinderschutzstrukturen und informellen Mechanismen.
Politischer Gestaltungsspielraum für Prozesse zur Systementwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung inklusiver, partizipativer Prozesse, inkl. Kinder- und Jugendorganisationen sowie Kindern und Jugendlichen selbst (Nationale Kinderschutzstrategie im Senegal); Schaffung von Allianzen und Partnerschaften zu bestehenden Mechanismen zu geschlechtsspezifischer Gewalt (Sierra Leone), häuslicher Gewalt (Ghana) und sozialen Sicherungssystemen (Niger).
Rechtlicher Rahmen und Strategien	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutz in Nationale Entwicklungspläne integrieren (z.B. Malawi, Somalia); • Entwicklung spezifischer Kinderschutzstrategien (z.B. Mauretanien, wo die Strategie sogar die Grundlage für die Zusammenarbeit internationaler Agenturen wie UNICEF, UNHCR OHCHR und NROs bildet), meist unter Einbeziehung externer ExpertInnen, aber auch unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Senegal); • Pilotierung dezentraler Angebotsmodelle (z.B. Senegal); • Stärkung personeller Ressourcen im Kinderschutz (z.B. Social Workforce Gap Analysis in Namibia, Malawi, Tansania, Lesotho).
(Lokale) gemeinschaftsbasierte Schutzmechanismen	<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung bestehender lokaler, familien- bzw. gemeinschaftsbasierter Schutzsysteme (Sierra Leone); • Schaffung bzw. Ergänzung lokaler Systeme (z.B. Child Protection Committees in Angola und Uganda).
Spezifische Angebotsmodelle sozialer Dienste für Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> • Komplettangebote (Grundversorgungsmodelle, z.B. Sambia, Senegal; Einbeziehung alternativer Betreuungsformen/ Pflegefamilien, z.B. Ghana); • Protected communities-Ansatz (mit Instrumenten und Ressourcen zur Begleitung von Kindern und Jugendliche, z.B. in Post-Konflikt-Regionen wie Ruanda), Basisdienste (z.B. für Waisen, Ruanda); • Wirkungsforschung unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen (Liberia).
Personelle Ressourcen für soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung von SozialarbeiterInnen als Bindeglied zwischen lokalen Systemen und formalen Strukturen (z.B. als Teil dezentraler Local Committees, Niger); • Aus- und Weiterbildungsprogramme in der sozialen Arbeit (z.B. Tansania, Nigeria).
Monitoring und Evaluierung	<ul style="list-style-type: none"> • Informationssysteme zu häuslicher Gewalt (Ghana); • Regionale Beobachtungsstellen (Togo); • Kinderschutzdatenbanken (Namibia); • Qualitätssicherungsmodelle (Simbabwe); • Evaluierungsprogramme (Lesotho); • Grenzüberschreitendes Monitoring (Große Seen-Initiative, regionales Kinderhandelsmonitoring in Westafrika); • Case management-Systeme (UNHCR).

Schlüsselemente zur Stärkung von Kinderschutzsystemen	Beispiele möglicher Maßnahmen
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenmobilisierungsstrategien (z.B. Kenia, unter Einbeziehung der Finanzministeriums); • Fördertöpfe (z.B. Mosambik, basket fund für Investitionen in Kinderschutzsystemaufbau).
Einbeziehung von Notfallunterstützungssystemen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz in Krisenfällen (z.B. Community Child Protection Committees mit Aufgaben speziell bei Naturkatastrophen in Mosambik); • Koordinierungspläne (z.B. auf Distriktebene für humanitäre Hilfe in Norduganda).

Abschließend soll noch auf ein weiteres Ergebnis internationaler Debatten zu Kinderschutzsystemen hingewiesen werden, das mit der Frage der Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Schutzbedürfnisse von Kindern zusammenhängt. Laut UNICEF müssen Schutzsysteme als dynamisches, interaktives Zusammenspiel von Akteuren verstanden werden. Von statischen *building block*-Vorstellungen ist man abgekommen (UNICEF/UNHCR/Save the Children/World Vision 2013). Kinder sind im Laufe des Entwicklungsprozesses unterschiedlichen Risiken ausgesetzt, mit entsprechend differenzierten Bedürfnissen. Der erwartete Mehrwert des Systemansatzes besteht gerade darin, Kinderschutzmaßnahmen nicht allein auf die Bewältigung einzelner ‚Kinderschutzprobleme‘ wie Kinderarbeit oder sexuelle Gewalt auszurichten. Stattdessen sollen Kinder in unterschiedlichen sozialen Räumen und Lebenssituationen umfassend geschützt werden (vgl. Empfehlung 3.1 in Kap. 5). Ein Schutzsystem muss demnach dynamisch, das heißt flexibel und anpassungsfähig genug sein, um Kinder schützend begleiten zu können. Dies zeigt sich beispielsweise deutlich im Kontext der nachfolgend untersuchten globalen Veränderungsprozesse – rapide Urbanisierung und urbane Gewalt, Migration und Flucht, Klimawandel und Naturkatastrophen. Diese führen zu besonderen Herausforderungen im Kinderschutz: Kinder verlassen mit ihren Familien oder unbegleitet ländliche Gebiete und ziehen in Städte, zu angeblichen oder tatsächlichen Ausbildungszwecken oder zum Einkommenserwerb – und sehen sich dann in vielen Fällen mit dem an den Rand gedrängten Leben in Slumgebieten konfrontiert. In anderen Fällen werden Kinder durch bewaffnete Auseinandersetzungen zur Flucht oder durch Dürreperioden und Nahrungsknappheit zum Wechsel ihres Aufenthaltsortes gezwungen. Hier stoßen statisch konzipierte, ortsgebundene Kinderschutzsysteme rasch an ihre Grenzen. Ein Lösungsansatz liegt hier darin, die Errichtung länderübergreifender Systeme zu fördern, die etwa durch klar definierte Zuständigkeiten und Übergabeprotokolle zwischen Akteuren ein begleitendes ‚Mitreisen‘ schützender Mechanismen ermöglichen (vgl. Empfehlung 3.2 in Kap. 5).

Schlussfolgerungen: Kinderschutz in der Entwicklungszusammenarbeit

Zielsetzung dieses Kapitels war es, Vorstellungen zu Kinderschutz im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu reflektieren und mit dem übergeordneten Schutz der Menschenrechte von Kindern in Verbindung zu setzen. Aufgrund der Komplexität von Kinderschutz gilt es, eine einheitliche Definition von Kinderschutz als Aktionsfeld in der Entwicklungszusammenarbeit zu finden. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde folgende Definition als Arbeitsgrundlage erarbeitet und gewählt:

„Kinderschutz bezeichnet ein Aktionsfeld der Entwicklungszusammenarbeit, das Maßnahmen zu Prävention, Schutz und Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Gewalt und Ausbeutung beinhaltet und dabei einen kinderrechts- und systemorientierten, partizipativen Ansatz verfolgt.“

Diese Begriffsbildung beruht zusammenfassend auf folgenden Herleitungen: Kinder werden als Zielgruppe von EZ-Maßnahmen in den Vordergrund gerückt. Dies erfolgt nach einem kinderrechtsbasierten Ansatz, der Kinder individuell oder als soziale Gruppe und unter Einbeziehung ihrer eigenen Expertise stärkt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass auch die menschenrechtlichen PflichtenträgerInnen in die Verantwortung genommen werden. Kinderschutz bildet somit jenen inhaltlichen Fokus für kindspezifische EZ-Maßnahmen, der sich auf Gefährdungen kindlicher Entwicklung und deren Überwindung im Kontext von Gewalt und Ausbeutung konzentriert. Interventionen in diesem Bereich sollten jedoch nicht isoliert, sondern ganzheitlich umgesetzt werden. Sie sind auf Prävention, Schutz und Rehabilitation ausgerichtet und verfolgen einen kontextsensiblen, interaktiven systemischen Ansatz, der sich in der Förderung von Kinderschutzsystemen mit den Mitteln der EZ äußert. Der Mehrwert eines Kinderschutzschwerpunkts im Rahmen der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit auf Grundlage der vorstehenden Definition, einschließlich eines rechtsbasierten und systemorientierten Ansatzes, lässt sich daher wie folgt zusammenfassen:

- ganzheitlich-kindorientierte Ansätze treten an die Stelle isolierter, fragmentierter Maßnahmen, die teilweise auch problemfremden Logiken folgen (zum Beispiel auf der Basis politischer Opportunität oder medialen Drucks);
- der Fokus auf eine breite Einbindung von Akteuren, Strukturen und wechselseitige Synergien von Instrumenten leistet einen Beitrag zu größerer Nachhaltigkeit;
- der Fokus auf Kinder als Zielgruppe der EZ leistet einen Beitrag zu größerer Effektivität von Maßnahmen, indem Kinder, die durchgehend einen erheblichen bis überwiegenden Bevölkerungsanteil in EZ-Partnerländern darstellen, verstärkt in EZ-Maßnahmen eingebunden werden;
- systembasierte Ansätze unterstützen Präventionsarbeit und die Senkung volkswirtschaftlicher bzw. sozialer Folgekosten für Unterstützungs- und Rehabilitationsarbeit.

Im Hinblick auf die erwähnten Folgekosten ist festzuhalten, dass etwa bereits 2002 der WHO-Weltbericht zu Gewalt und Gesundheit auf Studien verwies, wonach für Brasilien die Ausgaben im Gesundheitssektor als Folge von Gewalt Kosten in Höhe von 1,9% der Gesamtwirtschaftsleistung umfassten (WHO 2002).²⁵ Eine aktuelle Studie hat errechnet, dass die weltweit aus physischer, psychischer oder sexueller Gewalt resultierenden jährlichen Kosten bei 7 Billionen US-Dollar (*trillions* im Original) bzw. zwischen 3-8% des weltweiten BIP liegen (Pereznieta, Montes et al. 2014: 1). Laut dieser Studie sind die Investitionen für Präventionsmaßnahmen deutlich geringer als die Folgekosten. Eine WHO-Untersuchung von 2013 zeigte, dass die Folgekosten im Bereich der Krankenversicherung oder Sozialleistungen für Kindesmisshandlungen etwa in Deutschland bei 11 Milliarden Euro jährlich liegen. Die Untersuchung bestätigt die Effizienz von Prävention außerdem anhand von Vergleichen mit Programmen in den USA, wonach für jeden in Prävention investierten US-Dollar 2 bis 17 US-Dollar an Einsparungen in anderen Sozialbereichen erwartet werden können (WHO Regional Office for Europe 2013: 25, 70).

Neben den finanziellen Folgekosten sollte auch nicht vergessen werden, dass Opfer von Gewalt mit höherer Wahrscheinlichkeit später selbst zu TäterInnen werden (vgl. WHO 2003: 19). Eine Investition in den effektiven Schutz von Kindern durch die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit ist, in enger Zusammenarbeit mit den Partnerländern, demnach auch eine zielführende Investition in die gewaltlose Entwicklung zukünftiger Generationen.

25 Für die übrigen untersuchten Staaten schwankten die volkswirtschaftlichen Auswirkungen zwischen 0,3% (Venezuela) und 5% (Kolumbien) des BIP.

3. Strategische Verankerung von Kinderschutz

Obwohl die sozialen und wirtschaftlichen Folgekosten von Gewalt an und Ausbeutung von Kindern allgemein anerkannt sind, genießen Kinderrechte und Kinderschutz in der Praxis keine hohe Priorität. Dieses Defizit bildet den Ausgangspunkt dieser Studie und wurde in Interviews²⁶ mit deutschen wie globalen Akteuren aus der Entwicklungszusammenarbeit klar bestätigt. Wichtigstes Ziel der vorliegenden Studie ist es, Wege zur Stärkung von Kinderschutz in der deutschen staatlichen EZ aufzuzeigen. Insbesondere geht es um die Frage, wie sich Kinderschutz auf unterschiedlichen Ebenen zielführend verankern lässt.

Grundsätzlich lassen sich zwei Ebenen mit unterschiedlichen, wenngleich komplementären Handlungsfeldern unterscheiden: Kinderschutz kann einerseits auf der Ebene der Sektoren als Querschnittsthema verankert werden. Bildung, Verwaltungsreform, Infrastruktur oder ländliche Entwicklung sind Beispiele ‚klassischer‘ Sektoren der Entwicklungszusammenarbeit. Auf der Sektorebene hat die deutsche staatliche EZ bereits im Rahmen eines verbindlichen Menschenrechtsansatzes, der auch die Kinderrechte einschließt, einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Kinderschutz geleistet. Die vom BMZ gewählte Herangehensweise, Kinderrechte und Kinderschutz in bestehende Strategien zur Querschnittsverankerung des Menschenrechtsansatzes einzubetten, ist begrüßenswert. Dieses Thema wird auch im Empfehlungsteil (Kapitel 5) wieder aufgegriffen. Gleichzeitig wurde in den Interviews mit deutschen und internationalen MitarbeiterInnen von staatlichen und nichtstaatlichen EZ-Akteuren jedoch mehrfach betont, dass die Querschnittsverankerung allein nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass Kinderrechte und Kinderschutz von politischen EntscheidungsträgerInnen als Priorität wahrgenommen werden. Eine weitere Ebene und Ansatzpunkt für die Verankerung von Kinderschutz bilden länder- und ressortübergreifende Strategien und Politikkonzepte. Um die Bedeutung von Kinderschutz über den Kreis von FachexpertInnen hinaus stärker ins Blickfeld entwicklungspolitischer EntscheidungsträgerInnen zu rücken, erscheint es sinnvoll und notwendig, das Thema Kinderschutz mit übergeordneten entwicklungspolitischen Debatten zu verknüpfen. In diesem Sinne will diese Studie einen Beitrag dazu leisten, das Thema Kinderschutz mit globalen Umwälzungsprozessen konzeptionell zu verknüpfen. In den existierenden Strategie- und Positionspapieren des BMZ werden die Zusammenhänge zwischen Kinderschutz und globalen Problemstellungen bisher nur ansatzweise diskutiert. Die folgende Analyse konzentriert sich vor allem auf die Frage, welche globalen Umwälzungsprozesse sich nachhaltig auf die Lebens-

26 Siehe Übersicht aller GesprächspartnerInnen in Annex II.

situation von Kindern in den Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit auswirken.

Globale Gefährdungskontexte

Unter die Begriffe ‚globale Umwälzungsprozesse‘ oder ‚globale Trends‘ werden in dieser Studie tiefgreifende Transformationsprozesse von globaler Tragweite gefasst, welche die Rahmenbedingungen der Entwicklungszusammenarbeit grundlegend verändern. Zur Bestimmung kinderschutzrelevanter Umwälzungsprozesse wurden in einem ersten Schritt politische Konzepte und Strategiepapiere (bi- und multilateraler EZ-Akteure), Publikationen von Nichtregierungsorganisationen in der Entwicklungszusammenarbeit sowie akademische Studien ausgewertet (siehe Quellenangaben in der nachfolgenden Zusammenfassung). Aus dieser Literatur ergaben sich drei besonders relevante globale Umwälzungsprozesse mit spezifischen Herausforderungen für den Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung:

1. Rapide Urbanisierung und urbane Gewalt;
2. Flucht und Migration sowie
3. Klimawandel und Naturkatastrophen.

Diese Trends müssen sich nicht einseitig negativ auf die Lebenssituation von Kindern auswirken. Beispielsweise birgt rapide Urbanisierung neue Entwicklungspotenziale für Kinder: Oft bieten urbane Ballungszentren Kindern beispielsweise einen besseren Zugang zu Bildung und Gesundheit. Außerdem fördern und ermutigen zivilgesellschaftliches Engagement sowie das Bewusstsein für bestimmte Missstände im städtischen Raum neue Formen der politischen und sozialen Teilhabe von Kindern (CRIN 2008; UNICEF 2012). Auch bietet Migration für Kinder die Möglichkeit, ihre persönlichen Entwicklungschancen zu verbessern bzw. Gewalt und Ausbeutung in ihren Herkunftsorten zu entkommen. Anders als noch zu Beginn der Jahrtausendwende wird heute in der Regel ein positiver Zusammenhang zwischen Migration und Entwicklung hergestellt (Angenendt 2014: 13). Eine detaillierte Analyse der positiven Folgen der ausgewählten globalen Umwälzungsprozesse würde den Rahmen des vorliegenden Berichts sprengen. Aus dem Blickwinkel des Kinderschutzes beschränkt sich die nachfolgende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Literaturlauswertung daher auf negative Auswirkungen.

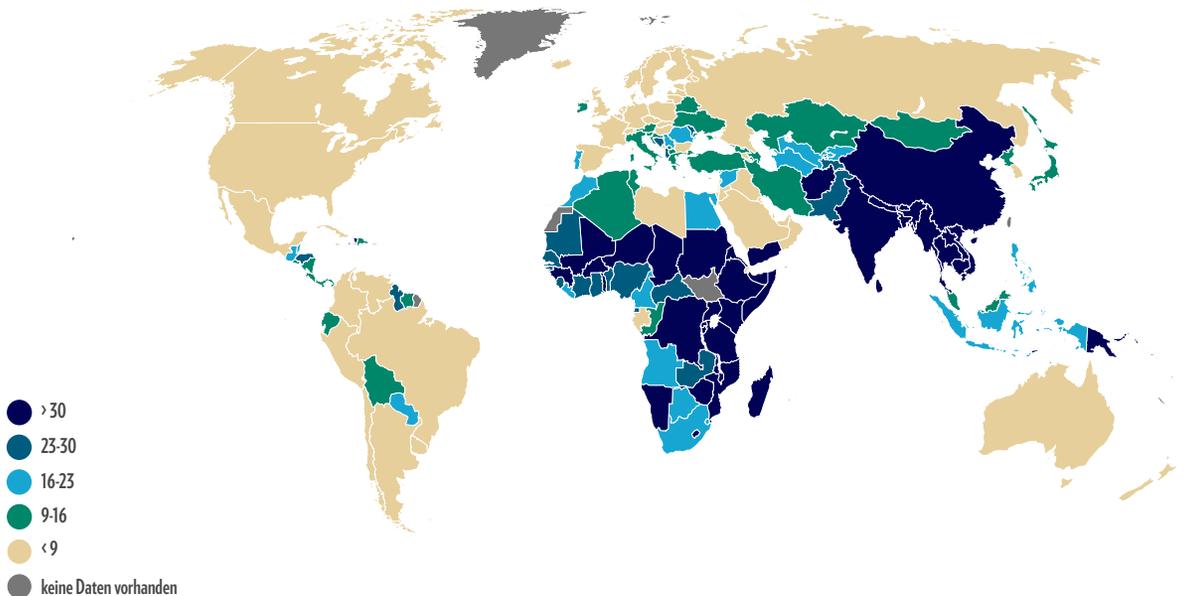
Zwei weitere Einschränkungen sind zu erwähnen: Erstens beruht die Auswahl der drei Trends auf einer primär qualitativen Vorgehensweise. Ziel dieser Studie war es nicht, statistische Korrelationen zwischen den drei Trends und der Zu- bzw. Abnahme von Gewalt und Ausbeutung zu berechnen. Vielmehr sollte aufgezeigt werden, in welchen Punkten die Annahmen in der Literatur zu den Auswirkungen der drei Trends für Kinder konvergieren. Zweitens richtet diese Studie den Fokus auf die Bedeutung globaler Umwälzungsprozesse für Kinderschutz im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit. Allerdings überschneiden sich die Herausforderungen der EZ mit anderen Bereichen der internationalen Zusammenarbeit. Beispielsweise

stellt die Zunahme bewaffneter Konflikte im Nahen Osten und in Teilen Afrikas nicht nur humanitäre Organisationen und Akteure der zivilen Konfliktbearbeitung vor neue Herausforderungen. Inner- und zwischenstaatliche Kriege haben außerdem häufig einen Anstieg von Flucht- und Migrationsbewegungen zur Folge – mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Kindern. Die Zunahme bewaffneter Konflikte in einigen Regionen der Welt wird im Rahmen dieser Studie daher insofern berücksichtigt, als sie die drei im Rahmen dieser Studie identifizierten globalen Umwälzungsprozesse verstärken und damit erheblichen Einfluss auf die steigenden Risiken der Gewalt an und Ausbeutung von Kindern haben.

Rapide Urbanisierung und urbane Gewalt

Urbanisierung ist in Schwellen- und Entwicklungsländern besonders ausgeprägt: In diesen Ländern wird der Anteil der Stadtbewohner rapide von derzeit 54% auf 66% im Jahr 2050 steigen (Stiftung Weltbevölkerung 2014). Die weltweite Stadtbevölkerung wird bis 2050 "um" schätzungsweise um 66% wachsen (von 3,9 Milliarden auf 6,3 Milliarden). Wie die folgende Weltkarte veranschaulicht, werden Städte in Afrika und Asien besonders rasant wachsen.

Grafik 4: Erwartetes urbanes Wachstum über 20 Jahre (2010-2030)



GPPi/BIM; Daten: (UN Department of Economic and Social Affairs 2010).

Bedeutung für Kinderschutz

Rapide und ungesteuerte Urbanisierung geht mit massiven Veränderungen der Lebensverhältnisse junger Menschen einher: Formen sozialer Kontrolle innerhalb der Familie, Nachbarschaft und Gemeinde erodieren (COHRE 2008: 24; Muggah 2012) und traditionelle Familienbande werden aufgebrochen. Zusätzlich kann fehlende staatliche Fürsorge, kombiniert mit erhöhtem finanziellen Druck auf städtische Verwaltungsstrukturen, zu zunehmender Gewalt führen (UNICEF 2012: 29). Häufig zieht Urbanisierung die Überforderung von Kommunen und damit die Überbelastung städtischer Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Kinder nach sich. Auch die Bildung informeller Siedlungen am Stadtrand sowie gewaltsame Vertreibungen und Zwangsumsiedlungen sind die Folge²⁷. Nicht nur private Grundbesitzer, sondern auch staatliche Sicherheitskräfte vertreiben Personen aus ihrer Behausung im Zuge von Entwicklungsmaßnahmen, Rohstoffabbau oder sogenannten ‚Stadtverschönerungskampagnen‘ (COHRE 2008: 11; UNICEF 2012: 5; UN-Sonderberichterstatterin zum Recht auf Wohnen 2013). Unter anderem wurde in den vergangenen Jahren in Kenia, Simbabwe und Papua-Neuguinea von Zwangsumsiedlungen ohne angemessenen Rechtsschutz oder Entschädigung berichtet (Business and Human Rights Resource Centre 2009; Amnesty International 2010; Amnesty International 2011; Amnesty International 2013). Dies beeinträchtigt unter anderem die Umsetzung der Rechte des Kindes auf Bildung, angemessene Behausung und körperliche Unversehrtheit. Die Zahl der Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten, wird weltweit auf 100 Millionen geschätzt (Save the Children 2008a: 6), wobei mit diesen Schätzungen jedoch vorsichtig umzugehen ist (OHCHR 2012). Kinder, die auf der Straße leben, sind verstärkt Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung ausgesetzt (UN 2011: Abs. 88).

Neue (innerstaatliche) Gewaltformen im Kontext begrenzter Staatlichkeit werden in der entwicklungspolitischen Literatur mit einem eingeschränkten staatlichen Gewaltmonopol, unzureichender Bereitstellung sozialer Basisdienstleistungen durch den Staat und mangelnder Legitimität staatlicher Institutionen assoziiert (OECD 2007; G7+ 2011; World Bank 2011a; AA, BMZ et al. 2012; OECD 2013: 15). Dies kann in den betroffenen Ländern zur Entstehung von Räumen begrenzter Staatlichkeit auf subnationaler Ebene führen. In ländlichen Regionen des globalen Südens, in denen die Präsenz staatlicher Institutionen und öffentlicher Verwaltungsstrukturen aus historischen Gründen ohnehin begrenzt ist, folgt daraus nicht zwingend ein Zusammenbruch sozialer Ordnung. In den Städten hingegen führt der Rückzug des Staates aufgrund geschwächter oder fehlender traditioneller, auf Familien- und Gemeinschaftsstrukturen beruhender Governance-Mechanismen oft zu erhöhter Gewalt und Bandenkriminalität mit unmittelbaren Auswirkungen auf Kinder (Barqueiro ; Pare 2004; Pinheiro 2006; UN-HABITAT 2007; Lockhart 2008: 105;

27 Zwangsvertreibungen sind völkerrechtlich grundsätzlich verboten, u.a. durch den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Kinderrechtskonvention. 2007 veröffentlichte der UN-Sonderberichterstatter zu angemessener Behausung eine Auflistung grundlegender Prinzipien für menschenrechtskonforme Umsiedlungen („*Basic principles and guidelines on development-based evictions and displacement*“), siehe www.ohchr.org/EN/Issues/Housing/Pages/ForcedEvictions.aspx. Siehe auch UN-Fachausschuss zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, Allgemeine Bemerkungen Nr. 4 und 7.

Muggah 2012; Riggio 2012; Better Care Network, Consortium for Street Children et al. 2013; High Level Panel on Fragile States 2014; International Crisis Group 2014).

Auch in Schwellenländern ist Jugendgewalt zwischen 1995 und 2007 um mehr als 30% gestiegen (UNFPA 2007)²⁸ 60% der Stadtbewohner in Entwicklungs- und Schwellenländern sind in einer Beobachtungsperiode von fünf Jahren Gewalt zum Opfer gefallen; in Lateinamerika und Afrika sind es sogar 70% (UN-HABITAT 2007: 55). Kinder, die in einem Umfeld mit hoher Kriminalitätsrate aufwachsen, sind generell stärker gewaltgefährdet (WHO 2003: 19; de Carvalho 2013: 125), vor allem wo soziale, wirtschaftliche und politische Marginalisierung weit verbreitet ist (Muggah 2012; UNICEF 2012: 40).

In urbanen Zentren ist auch die Rate sexueller Gewalt – in der Familie, in Schulen oder auf der Straße – besonders gegen Frauen und Mädchen häufig (jedoch keineswegs immer) höher als im ländlichen Raum (Muggah 2012: 30, 44; siehe auch Ärzte ohne Grenzen 2013). Eine Studie der WHO fand heraus, dass zum Beispiel in Bangladesch 22% der weiblichen Befragten in Städten körperliche oder sexuelle Gewalt ab dem Alter von 15 Jahren erlebt hatten; in ländlichen Gebieten waren es 11%. In Brasilien berichteten 24,5% in Städten und 15,9% im ländlichen Raum von derartigen Überfällen. Häusliche Gewalt kam hingegen in allen Teilen des Landes auf ähnlich hohem Niveau vor (WHO 2005: 44).

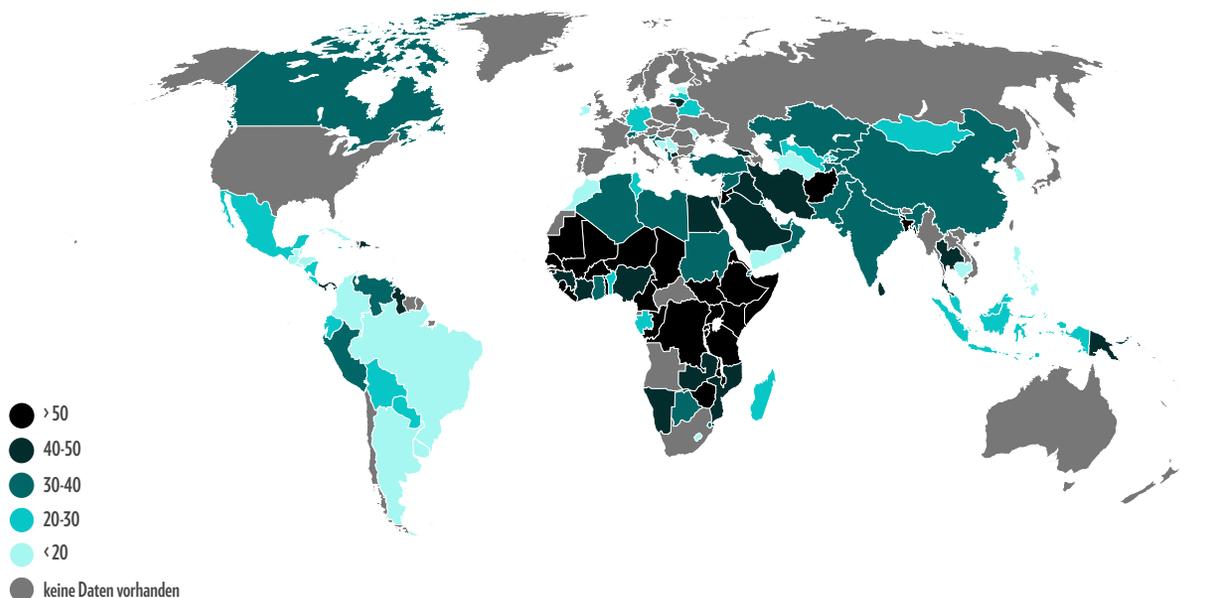
Flucht und Migration

Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen veröffentlichte im Juni 2014 seinen *Global Trends Report*, wonach Ende 2013 weltweit 51,2 Millionen Zwangsvertriebene (*forcibly displaced individuals*) gezählt wurden – die bislang höchste Zahl seit Beginn der Schätzungen (UNHCR 2014: 4). Diese durch Verfolgung, bewaffnete Konflikte, generalisierte Gewalt und Menschenrechtsverletzungen Vertriebenen umfassen etwa 16,7 Millionen Flüchtlinge und 33,3 Millionen Binnenvertriebene. Entwicklungsländer beherbergen laut UNHCR 86% aller Flüchtlinge weltweit, im Vergleich zu 70% vor 10 Jahren (UNHCR 2014: 2). In Westafrika und Südasien ist die Rate unbegleiteter Migration von Kindern in Städte besonders hoch (UNODC 2006: 30, 52). Laut UNHCR sind 50% aller Flüchtlinge – mehr als je zuvor – unter 18 Jahre alt (UNHCR 2014: 36). Im internationalen Vergleich ist der Anteil der minderjährigen Flüchtlinge an der Gesamtflüchtlingsbevölkerung in Subsahara-Afrika mit Abstand am größten (siehe nachfolgende Weltkarte).

Neben der weltweiten Zunahme von Flüchtlingen im engeren Sinn, also Personen die aufgrund individueller Verfolgung ihr Land verlassen, nehmen auch Migrationsbewegungen sowohl global als auch regional zu. Im Jahr 2011 machte intraregionale Migration in Subsahara-Afrika 65% der gesamten Migration aus (Henry und Martinez 2013: 38). Zu den Ursachen zählen steigende Mobilität von Arbeitskräften, aber auch extreme Armut, welche durch bewaffnete Konflikte und klima- oder umweltbedingte Verschlechterung der Lebensbedingungen oftmals verschärft wird (IOM 2013). Während Entwicklungszusammenarbeit einen Beitrag

28 „Jugend“ wird in diesem Zusammenhang als Personen im Alter von 10-29 Jahren definiert.

Grafik 5: Minderjährige Flüchtlinge 2013 (Anteil der 0-18-Jährigen an Gesamtflüchtlingsbevölkerung in %)



Grafik: GPPi/BIM; Datenquelle: (UNHCR 2014).

zur Bekämpfung von Fluchtursachen leisten kann, geht es im Hinblick auf Migration vielmehr darum, die Potenziale sowohl für MigrantInnen als auch für die Herkunfts- und Empfangsländer zu nutzen (Bonin 2014). Da Migration von Kindern nicht grundsätzlich unterbunden werden sollte bzw. kann (Kanics, Hernández et al. 2010: 167), stellt sich die Frage, welchen Beitrag die Entwicklungszusammenarbeit leisten kann, um Kinder im Kontext von Mobilität schützend zu begleiten.

Bedeutung für Kinderschutz

Aus der rechtlichen Unterscheidung zwischen Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und MigrantInnen, die ihren Wohnort freiwillig oder aufgrund wirtschaftlicher Zwänge verlassen, ergeben sich in der Praxis unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Während Flüchtlinge unter das Mandat des UNHCR fallen, sind die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für den Schutz von MigrantInnen nicht eindeutig geklärt (Koser 2012). Die Ungewissheit und Unsicherheit in Flucht- und Migrationssituationen, wie die unklaren Perspektiven im Zielland und vielfach die Trennung von den Eltern, erhöhen das Risiko für Kinder, Gewalt und Ausbeutung zum Opfer zu fallen (Andrews et al.: 1; Bhabha 2004; CRIN 2008; Better Care Network, Consortium for Street Children et al. 2013: 5; UN-Sonderbeauftragte zu Gewalt an Kindern 2013: 22).

Migrierende Kinder, insbesondere unbegleitete, sind oft den schlimmsten Formen der Kinderarbeit sowie sexuellem Missbrauch ausgesetzt (UN-Sonderberichterstatter zu den Menschenrechten von MigrantInnen 2009: Abs. 22). Minderjährige MigrantInnen sind außerdem häufig ausbeuterischen Schleppern und Arbeitsvermittlungen sowie schlechten Arbeitsbedingungen und keiner oder

unangemessener Bezahlung ausgeliefert. In Bezug auf Kenia und Peru zeigte eine Studie, dass in Kenia 13% und in Peru 36% der befragten arbeitenden Kinder keine Bezahlung erhielten (ILO/Children Helpline International 2012: 11). Da eine Heimkehr ohne Einkommen häufig als beschämend gilt, sehen viele Kinder keine andere Möglichkeit als zu bleiben oder weiter zu ziehen (UNICEF/Innocenti Research Centre 2009). Nicht selten wird jungen Mädchen ein Beruf als Haushaltshilfe angeboten, woraufhin sie jedoch als Zwangsprostituierte weitervermittelt werden (IOM 2013).

Oft sehen sich migrierende Kinder – teils aufgrund ihres unsicheren rechtlichen Status – Benachteiligung gegenüber Kindern aus dem Zielland/der Zielregion und einer erhöhten Abhängigkeit von den ArbeitgeberInnen gegenüber (ILO/Children Helpline International 2012: 11; IOM 2013). Beschäftigung finden sie zumeist in der Landwirtschaft, in Haushalten oder im urbanen informellen Sektor (van de Glind 2010: 10). Kinder, die für wirtschaftliche Tätigkeiten zum Beispiel nach Kenia, Nepal oder Peru migrieren, sind an ihrem Arbeitsplatz häufig Beleidigungen, körperlichen und psychologischen Misshandlungen oder geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt (ILO/Children Helpline International 2012: 12 f.). Darüber hinaus fallen Kinder während der Migration oft weiteren Formen der Gewalt zum Opfer, wie etwa der Rekrutierung zum Einsatz in bewaffneten Konflikten (IOM 2013: 84).

Nicht nur unbegleitet migrierende Kinder sind bestimmten Risiken ausgesetzt, sondern auch Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern migrieren. Arbeit in der Landwirtschaft ist beispielsweise häufig davon gekennzeichnet, dass Familien gemeinsam migrieren, ein erwachsenes Familienmitglied den Lohn erhält, die Kinder aber als HelferInnen mitarbeiten müssen, um genug zu verdienen. Landwirtschaftliche Flächen sind zudem oft weit entfernt von Bildungseinrichtungen und weiteren Basisdienstleistungen (van de Glind 2010: 2; IOM 2013: 31).

Darüber hinaus führt die globale Arbeitsmigration vermehrt dazu, dass Kinder von ihren Eltern zurückgelassen werden (UN-Sonderbeauftragte zu Gewalt an Kindern 2013: 23). In Afrika wachsen bereits bis zu 30% aller Kinder getrennt von ihren Eltern auf; im ländlichen China werden bis zu 28% der Kinder von ihren Eltern zurückgelassen (Better Care Network/Consortium for Street Children et al. 2013: 5). Auch für diese Kinder steigt das Risiko, Täter oder Opfer von Gewalt zu werden – sei es durch Kinderhandel²⁹ (UNICEF 2008: 18) oder Kriminalität (Better Care Network, Consortium for Street Children et al. 2013: 5). Kinderhandel ist gegeben, wenn die Beförderung oder Rekrutierung bereits zum Zweck der Zwangsarbeit oder sexuellen Ausbeutung erfolgt.

In den Zielländern fallen migrierende Kinder oftmals wegen des mangelnden Rechtsschutzes durch die Maschen des Rechtssystems hindurch (Bhabha 2005: 203). Sofern Kinder dort irregulär sind – also keine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzen – werden sie vor Gericht meist nicht adäquat vertreten und sind von dem sozialen Sicherungssystem ausgeschlossen (Mann 2012: 451; UN-Sonderbeauftragte zu Gewalt an Kindern 2013: 23). Da viele Kinder das legale Mindestalter für Erwerbstätigkeit noch

29 „Kinderhandel“ wird gemäß Art. 3 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität als „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung“ definiert.

nicht erreicht haben oder bei ihrer Geburt nicht registriert wurden³⁰, migrieren sie ohne Dokumente oder mit gefälschten Papieren. Dies erschwert den Migrationsprozess und erhöht die Risiken, da irregulär migrierende Kinder polizeiliche Kontrollen und öffentliche Einrichtungen umgehen – aus Angst vor potenziellen Konsequenzen wie Kriminalisierung, Freiheitsentzug und Abschiebung (Better Care Network, Consortium for Street Children et al. 2013: 5; IOM 2013: 69). Des Weiteren können fehlende Dokumente den Zugang zu Sozialleistungen, wie beispielsweise Bildung oder Gesundheitsversorgung, erheblich erschweren. Gerade vor dem Hintergrund, dass etwa 75% aller migrierender Kinder unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden, ist etwa der Zugang zu Gesundheitsversorgung essentiell (Economic Research Foundation/UNICEF 2011: 26).

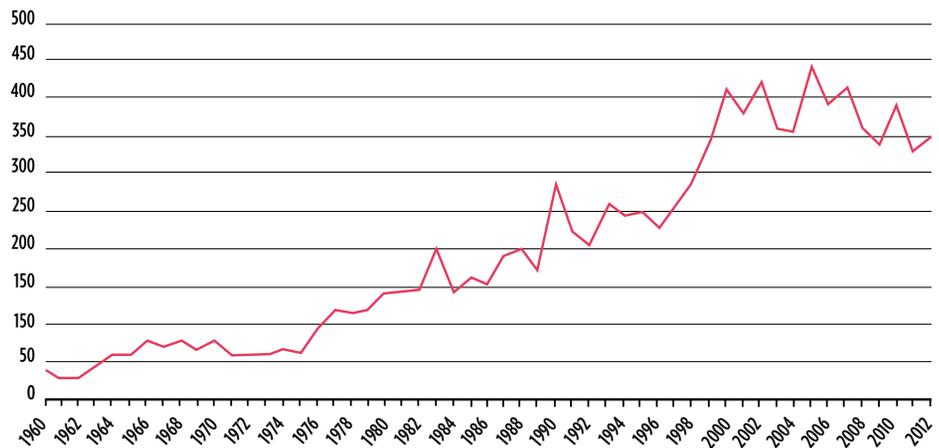
Viele der oben genannten Risiken im Kontext von Migration überschneiden sich mit Schutzlücken, denen sich Kinderflüchtlinge gegenüber sehen. Beispielsweise sind Schutz- und Betreuungsangebote, Beschwerdemechanismen oder Entschädigungen für Opfer von Gewalt in Flüchtlingslagern oft unzureichend ausgebaut (UN 2006: 299). Jenseits offizieller Lagerstrukturen, zum Beispiel in provisorischen Unterkünften und entlang der Transitrouten, sind Flüchtlingskinder denselben Gefahren ausgesetzt wie migrierende Kinder. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass ein besserer Schutz von minderjährigen MigrantInnen und Flüchtlingen nicht nur die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe vor besondere Herausforderungen stellt. Während der Schutz von Kinderflüchtlingen und KindermigrantInnen in krisengeschüttelten Ländern allgemein als rechtliche Verpflichtung und Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit anerkannt wird, ist eine menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung in Auffanglagern auf europäischem Boden keineswegs immer gewährleistet. Laut einer Studie des Deutschen Komitees für UNICEF schränkt auch das deutsche Ausländer- und Asylrecht den Zugang zu Bildung, Gesundheitswesen und sozialer Teilhabe für Kinder aus Flüchtlingsfamilien „gravierend“ ein (Berthold 2014: 6). Die Verbesserung der Situation von Flüchtlingen und MigrantInnen in Europa ist nicht Aufgabe der deutschen staatlichen EZ. Allerdings kann Entwicklungszusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur schützenden Begleitung junger Menschen in Flucht- oder Migrationssituationen in Partnerländern leisten. Auch die Vernetzung von staatlichen und nichtstaatlichen Kinderschutzakteuren aus den Partnerländern mit relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren in Deutschland bzw. Europa wäre ein sinnvoller Beitrag zum Schutz migrierender Kinder.

30 Im Jahr 2012 wurden schätzungsweise 35% aller unter-5-Jährigen weltweit nach ihrer Geburt nicht registriert. UNICEF (2013).

Klimawandel und Naturkatastrophen

Die Intensität und Frequenz von Naturkatastrophen nimmt weltweit zu: Gab es in den 1970er Jahren rund 90 Naturkatastrophen jährlich, traten allein im letzten Jahrzehnt bereits fast 450 Fälle pro Jahr auf (Plan International 2013: 22; International Bank for Reconstruction and Development/The World Bank 2014: 1).

Grafik 6: Anzahl an Naturkatastrophen weltweit (1960-2012)

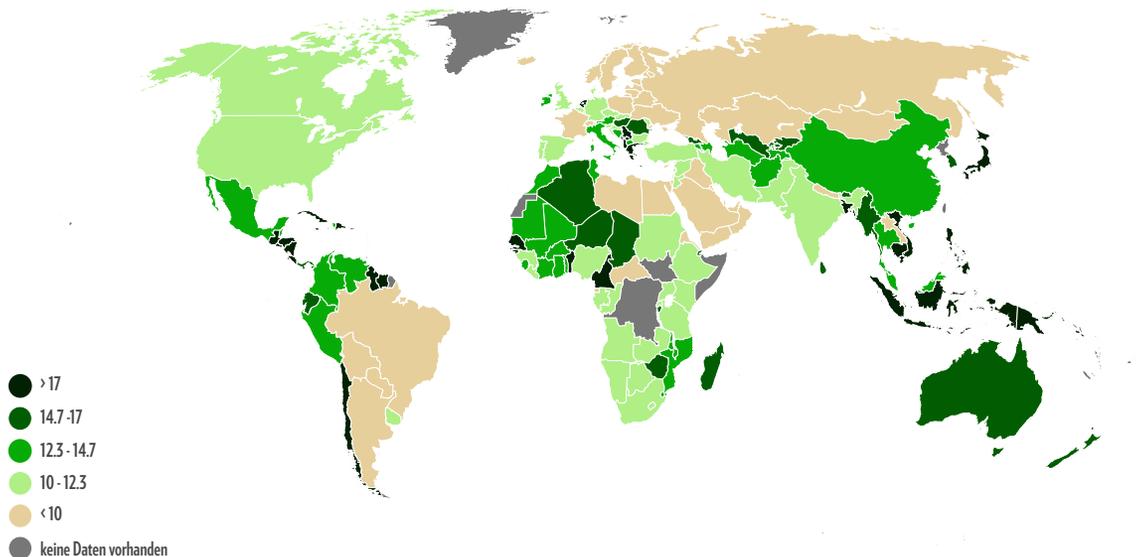


GPPi/BIM; Datenquelle: (EM-DAT International Disaster Database; basierend auf Schätzungen des Internationalen Währungsfonds).

Grund für die Zunahme von Naturkatastrophen ist ein komplexes Zusammenspiel von umweltbezogenen, demographischen, technologischen und sozioökonomischen Bedingungen (Peek 2008: 2). Ende des 20. Jahrhunderts waren jährlich ca. 66,5 Millionen Kinder von Naturkatastrophen betroffen, wovon die meisten in Entwicklungsländern leben (Peek 2008: 2). Bereits bestehende soziale Ungleichheiten und Diskriminierung werden in der Ausnahmesituation nach einer Naturkatastrophe ohne entsprechende Gegenmaßnahmen verstärkt (ECPAT 2006: 37). Die Folgen des Klimawandels begünstigen das Auftreten von Naturkatastrophen zusätzlich: Zunahme von Starkwetterereignissen wie Orkanen oder Überschwemmungen, Verschlimmerung bzw. Ausweitung von Dürren und der Anstieg des Meeresspiegels (Akademien der Wissenschaften Schweiz 2013: 2). Während Naturkatastrophen eher kurzfristig erheblich verschlechterte Lebensbedingungen und akute Risiken für die Betroffenen verursachen, führen die Auswirkungen von Klimawandel langfristig zu potenziell massiven – vielfach die Lebensumstände belastenden – Veränderungen. Das Global Humanitarian Forum schätzt, dass im Jahr 2009 bereits 325 Millionen Menschen ernsthaft von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen waren (Global Humanitarian Forum 2009: 1).

Der UN-Weltklimarat IPCC zeigt mögliche Konsequenzen des Klimawandels auf: Die Verbreitung von Unter- und Mangelernährung wird zunehmen; der zunehmend eingeschränkte Zugang zu Wasser und Nahrung in vielen Regionen wird zu neuen

Grafik 7: Gefährdung (*exposure*) durch Naturkatastrophen, 2012 (Anteil der Betroffenen an Gesamtbevölkerung in %)



Definition von "Naturkatastrophen" (UN University): Erdbeben, Stürme/Zyklone, Überschwemmungen, Dürren und Meeresspiegelanstieg. GPPi/BIM; Datenquelle: (UN University 2012).

gewaltsamen Auseinandersetzungen führen bzw. bestehende Konflikte verschärfen (IPCC 2014: 9). Besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen wie Kinder, die zudem in Armut leben, sind derzeit und Prognosen zufolge auch in der Zukunft überproportional von Umweltveränderungen betroffen (Umweltbundesamt 2010: 64). Save the Children schätzt, dass bis 2015 bis zu 100 Millionen Kinder durch Folgen des Klimawandels gezwungen werden, ihr Land zu verlassen (Save the Children 2009: 3).

Bedeutung für Kinderschutz

Klimawandel und Naturkatastrophen wirken sich verstärkend auf die anderen beiden identifizierten globalen Veränderungen aus. So wird bis 2050 eine klimabedingte Vertreibung von etwa 200 Millionen Menschen erwartet (Henry und Martinez 2013: 44). Bevölkerungsbewegungen, die durch klimatische Faktoren ausgelöst werden, finden vor allem über kurze Distanzen hinweg statt, innerhalb von Staaten und, in geringerem Umfang, zwischen benachbarten Staaten (Akademien der Wissenschaften Schweiz 2013: 3). Dadurch wird die urbane Wachstumsrate besonders in den Küstenregionen Südostasiens und in den von Dürreperioden und damit einhergehenden Hungersnöten betroffenen Regionen Afrikas massiv beschleunigt werden.

Die UN-Sonderbeauftragte zu Gewalt an Kindern, Marta Santos Pais, warnt vor einer erhöhten Gefährdung von Kindern durch häusliche Gewalt und Ausbeutung im Kontext von Klimawandel, Ernährungsunsicherheit und Naturkatastrophen (UN-Sonderbeauftragte zu Gewalt an Kindern 2013: 20). Für Kinder, die durch Naturkatastrophen von ihren Eltern getrennt wurden oder diese verloren haben, steigt das Risiko, Opfer von Vernachlässigung, Ausbeutung, Substanzmissbrauch,

Kinderhandel oder der Rekrutierung durch Militär, bewaffnete Gruppen und kriminelle Banden zu werden (Cohen and Bradley 2010: 29; UNICEF 2010d: 29). Oftmals bricht das Polizeiwesen infolge von Naturkatastrophen zusammen, was die Kriminalität in den betroffenen Gebieten weiter vorantreibt (WHO 2005: 1). Zerstörung, Flucht oder Umsiedlung treiben Familien weiter in die Armut, wodurch sich wirtschaftliche Zwänge für Kinder zusätzlich verstärken. Nach dem Erdbeben von 2010 in Haiti, von welchem 1,5 Millionen Kindern direkt betroffen waren, hat beispielsweise die Prostitution von Frauen und Mädchen zugenommen, da diese versuchten sich selbst und ihre Kinder zu ernähren (Plan International 2013: 68). Zusätzlich stieg die Gefahr von Kinderhandel. Durch die finanziellen Missstände, die als Folgen einer Naturkatastrophe aufkommen können, werden Kinder und Frauen im Tausch gegen Unterkunft oder Essen teils zu sexuellen Handlungen genötigt (WHO 2005: 2; ECPAT 2006: 35). Aufgrund des Zerfalls der Exekutive sowie der Infrastruktur im Allgemeinen kann oftmals kein adäquater Schutz vor Gewalt sichergestellt werden (Plan International 2013: 63). Hier spielt die Tatsache, dass systematische Ungleichheiten und Diskriminierung im Kontext von Naturkatastrophen verschärft werden, mit hinein (Plan International 2013: 64). Es gibt folglich einen klaren Zusammenhang zwischen Armut, sexueller Gewalt und Ausbeutung nach Naturkatastrophen.

Der Verlust der Existenzgrundlage der Eltern infolge von Naturkatastrophen ist ein Grund, weswegen Kinder oft früh wirtschaftlich aktiv werden. Viele Kinder, die erwerbstätig werden, tun dies in besonders risikoreichen Berufsfeldern wie im Bergbau, der Landwirtschaft oder der Hausarbeit. Mädchen und Jungen laufen dabei unter anderem Gefahr, in die Kinderprostitution gedrängt zu werden (IDLO 2009: 137). Die instabilen Verhältnisse, die einer Naturkatastrophe folgen, sowie die hohe Zahl unbegleiteter Kinder werden von Menschenhändlern häufig ausgenutzt (WHO 2005: 1). Kinder werden teils verkauft oder fallen illegaler Adoption als ‚Waisen‘ zum Opfer (IDLO 2009: 137; Dambach and Baglietto 2010: 52).

Abschließende Bemerkungen zur Trendanalyse

Die vorhergehende Analyse hat gezeigt, welche negativen Auswirkungen die drei globalen Umwälzungsprozesse für bestimmte Gruppen von Kindern haben können. Gleichzeitig können diese Trends nicht oder nur sehr begrenzt aufgehalten werden. Teilweise werden sie durch wirtschaftliche Entwicklung beschleunigt. Beispielsweise führen steigende Lebensstandards in den Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit kurzfristig zu einem Anstieg von Migration und Mobilität (Angenendt 2014: 3). Wirtschaftlicher Aufschwung ermöglicht es mehr potenziellen MigrantInnen und Flüchtlingen, die Kosten für Reise, Visa oder Schlepper aufzubringen. Wissenschaftliche Untersuchungen des Schweizer Think Tanks „Forum Außenpolitik“ belegen, dass der Großteil der afrikanischen MigrantInnen und Flüchtlinge aus verhältnismäßig wohlhabenden Ländern wie etwa Tunesien, Algerien, Nigeria, Senegal und Ghana kommt (Forum Außenpolitik 2012). Entwicklungszusammenarbeit kann allerdings dazu beitragen, bestimmte Risiken für Kinder abzufedern und damit entsprechenden Rechtsverletzungen vorzubeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen zum einen die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern bei der Konzeption und Umsetzung von EZ-Vorhaben in relevanten Sektoren und Schwerpunkten mitgedacht werden. Um

unmittelbar von Gewalt und Ausbeutung betroffene Kinder effektiv zu schützen, bedarf es zum anderen spezifischer Kinderschutzmaßnahmen zur Minimierung konkreter Risiken. Wie im nächsten Kapitel dargestellt wird, sind bestehende EZ-Maßnahmen zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung im Kontext der drei Trends bisher unzureichend und lückenhaft.

4. Kinderschutz in der Praxis: Ergebnisse der Länderstudien

Nach Abschluss der theoretischen Vorarbeiten wurden im Mai und Juni 2014 zwei Fallstudien durchgeführt. Die empirischen Untersuchungen dienten dem Ziel, die literaturgestützte Analyse der Auswirkungen der drei globalen Trends durch konkrete Beispiele aus der Praxis zu überprüfen und zu veranschaulichen. Die Länderstudien in Kenia und Burkina Faso³¹ bestätigten, dass die drei identifizierten Trends bestehende Schutzprobleme für Kinder verschärfen. Besonders deutlich waren die Auswirkungen von rapider Urbanisierung sowie Flucht und Migration auf die Lebenssituation von Kindern. Die zentralen Ergebnisse der Länderstudien lassen sich in drei Punkten zusammenfassen:

1. Die in der Literatur aufgezeigte wechselseitige Bedingtheit der Trends wurde eindeutig bestätigt. Die in Folge von Klimawandel und Naturkatastrophen gehäuft auftretenden Dürreperioden und extremen Wetterverhältnisse beeinträchtigen die ländliche Entwicklung und Ernährungssicherheit in oftmals relativ armen Regionen. Dadurch wird die Landflucht vor allem von Kindern in den betroffenen Gebieten beschleunigt, was wiederum zum Anstieg der ohnehin starken urbanen Wachstumsrate in beiden Ländern führt – mit entsprechenden Folgen für bestehende Kinderschutzsysteme im städtischen Raum.
2. Bei den drei Trends handelt es sich um globale Umwälzungsprozesse, die sowohl von Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit als auch von humanitären Organisationen als zunehmend wichtiges Arbeitsfeld angesehen werden. Dadurch entstehen einerseits Abgrenzungsprobleme. Andererseits birgt diese Entwicklung auch neue Potenziale für Synergien zwischen kurzfristigeren humanitären Schutzmaßnahmen und längerfristigen Interventionen durch EZ-Organisationen.
3. Alle drei Trends haben eine erhöhte Mobilität von Kindern zur Folge beziehungsweise – im Kontext von Urbanisierung – als Ursache. Damit erweist sich Mobilität als konzeptionelles Bindeglied zwischen den identifizierten Trends und als besondere Herausforderung für Kinderschutz.

31 Um die Anzahl möglicher Fallstudien einzugrenzen, wurde zunächst anhand quantitativer Daten ermittelt, welche Länder von den drei globalen Umwälzungsprozessen besonders betroffen sind. Auf Grundlage einer Vorauswahl von insgesamt 12 Ländern wurden in Absprache mit dem BMZ die Länder Burkina Faso und Kenia für vertiefende Untersuchungen ausgewählt. Die methodische Vorgehensweise einschließlich der konsultierten Datenquellen werden in Annex I näher erläutert.

Die nachfolgende Aufbereitung der wichtigsten Beobachtungen stützt sich auf die Ergebnisse der Interviews mit GesprächspartnerInnen von insgesamt 51 Organisationen in Burkina Faso und Kenia (siehe Annex II) sowie auf Projekt- und Programmbeschreibungen von Durchführungsorganisationen. Im Rahmen der etwa zehntägigen Länderreisen wurde lediglich mit EZ-Fachkräften in den jeweiligen Hauptstädten gesprochen. Vorhaben auf Provinz- und Distriktebene konnten aus Zeitgründen nicht besucht werden.

Gewalt und Ausgrenzung in Slums

Die Situation in Kenia ist gekennzeichnet von einer anhaltenden Migration in die Städte. 2005 hatte Nairobi ‚nur‘ 2,75 Millionen Einwohner, mittlerweile sind es ca. 3,2 Millionen; die Stadtverwaltung geht von bis zu 6,6 Millionen Bewohnern bis 2030 aus (Ministry of Nairobi Metropolitan Development 2008: 23). Die größte Herausforderung für die Stadtverwaltung stellt die Entwicklung der etwa 200 informellen Siedlungen (Slumgebiete) in und um Nairobi dar. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 60% aller Bewohner von Nairobi in informellen Siedlungen leben (UNHCR Kenya/Child Protection Thematic Group 2013: 15). Auch in Burkina Faso ist der Zuzug in die Städte gewaltig. Zwar ist die Urbanisierungsquote mit 27,4% noch relativ gering, jedoch gehört die urbane Wachstumsrate mit 5,3% zu den höchsten Afrikas. Die Hauptstadt Ouagadougou wird sich zwischen 2005 und 2020 voraussichtlich verdoppeln (UN-HABITAT 2008: 11). Neben der Bevölkerungsexplosion ist die anhaltende Landflucht unter anderem auf den höheren Bildungsstand und damit einhergehende Erwartungshaltungen zurückzuführen.

Die Auswirkungen auf Kinder sind vielfältig und werden sich aufgrund der anhaltenden Urbanisierung in beiden Ländern verstärken. Allerdings muss sich Urbanisierung – wie bereits in Kapitel 3 erläutert – nicht zwangsweise negativ auf Kinder auswirken: Städtische Ballungszentren bieten einen verbesserten Zugang zu Bildung³² und anderen sozialen Dienstleistungen, einschließlich spezialisierter Betreuungsangebote beispielsweise für Kinder, die Gewalt erlitten haben. Wie im Rahmen der Länderstudien jedoch deutlich wurde, sind die Entwicklungschancen, die ein städtisches Umfeld bieten kann, sehr ungleich verteilt. So ist der Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen für die Bewohner informeller Siedlungen aufgrund des fehlenden Angebots und finanzieller Barrieren stark eingeschränkt. Im Fall Burkina Fasos betrifft dies die Mehrheit der Stadtbevölkerung. Laut UN-HABITAT lebengeschätzte 76,5% der Stadtbewohner Burkina Fasos in Slums (UN-HABITAT 2013). Eine differenzierte Analyse der Kinderschutzprobleme zeigt, dass sich Kinder, die in Slums aufwachsen, vor allem in Kenia, aber auch zunehmend in Burkina Faso, mit einer Vielzahl von Risiken konfrontiert sehen. Hierzu zählen zum Beispiel wirtschaftliche Ausbeutung im informellen Sektor, Kinderhandel, Gewalt, insbesondere sexuelle

32 Z.B. Alphabetisierungsrate in Städten Burkina Fasos: 72%, im ländlichen Raum: 27% (Stand: 2007), http://uil.unesco.org/fileadmin/keydocuments/Literacy/LIFE/MidtermPackage/8_statistical_data_on_Literacy/4UIS_LIFE_urban_rural_graph_2011.pdf; www.abcburkina.net/en/nosdossiers/vu-au-sud-vu-du-sud/694-325-alpha-betisation-scolarisation-et-monde-rural.

Gewalt gegen Mädchen, Prostitution, (uneingeschränkter) Zugang zu Suchtstoffen, ein erschwerter Zugang zu Gesundheitsdiensten sowie fehlender Rechtsschutz. Interviews in Kenia zeigten auch, dass in Nairobi aufgrund unzureichender staatlicher Rechtsdurchsetzung informelle Systeme der Konfliktbeilegung entstanden sind, die nicht an den spezifischen Bedürfnissen von Kindern ausgerichtet sind (siehe auch World Bank 2011b: Annex F).

Kinder, die ohne ihre Eltern oder andere Familienangehörige in die Städte ziehen, sind besonders gefährdet. Vor allem Kinder, die auf der Straße leben, sind neben allgemein prekären Lebensbedingungen verstärkt von Kriminalität, sexueller Gewalt, Prostitution und Drogenkonsum betroffen. Nach Aussagen der burkinischen Kinderschutz-NRO *Keoogo* wurden 2009 insgesamt 8.063 Kinder, die in Ouagadougou auf der Straße leben, gezählt³³. Im Vergleich zu anderen Ländern ist diese Zahl gering. Wie in den meisten Städten Subsahara-Afrikas sind die Zahlen von Kindern, die auf der Straße leben, jedoch auch in Burkina Faso tendenziell steigend (UN 2006: 297).

Sogenannte *enfants talibés* stellen die größte Gruppe unter jenen Kindern dar, die in Burkina Faso und anderen Städten Westafrikas auf der Straße leben: Es handelt sich dabei um Kinder, meist Jungen, die von ihren Eltern in der Hoffnung auf bessere Bildungsmöglichkeiten in Koranschulen in den Städten geschickt werden (Kielland and Sanogo 2002: 15). In den Koranschulen fehlt es häufig jedoch an qualifizierten Lehrkräften, weswegen die SchülerInnen nicht selten zum Betteln auf die Straße geschickt werden. *Talibé*-Kinder machten nach Aussagen lokaler NROs im Jahr 2002 44% jener Kinder, die in Burkina Faso auf der Straße lebten, aus (Fondation pour le Développement Communautaire du Burkina Faso 2010: 14). Die Gefahr der Ausbeutung und Misshandlung ist für diese Kinder besonders hoch (Terre des Hommes 2009)³⁴. Auch in Kenia finden Kinder, die auf der Straße leben, mangels Schulbildung, beziehungsweise weiterführender Ausbildung, keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt und werden Opfer wirtschaftlicher Ausbeutung im informellen Sektor. Sie schlagen sich mit Betteln oder Stehlen durch, geraten in Abhängigkeit von Suchtstoffen oder werden, wie in Interviews gezeigt, Opfer von Polizeischikanen.

Eine weitere Risikogruppe sind Kinderflüchtlinge (siehe nachfolgendes Unterkapitel): Jene, die sich in städtischen Ballungszentren aufhalten, leben vorwiegend in Slums (UN-Sonderberichterstatterin zum Recht auf Wohnen 2010). Vor allem unbegleitete Kinderflüchtlinge, insbesondere Mädchen, sind von Vergewaltigung und Prostitution betroffen. Gleichzeitig wird ihnen häufig der Zugang zu Gesundheitsversorgung sowie Rechtsschutz verwehrt (UNHCR Kenya/Child Protection Thematic Group 2013: 6 ff.).

Abschließend ist im Hinblick auf die negativen Auswirkungen von rapider und ungesteuerter Urbanisierung festzuhalten, dass Jugendgewalt und Bandenkriminalität und damit verbundene Risiken für Kinder weniger gravierend erscheinen als in anderen Regionen Afrikas bzw. der Welt. Bisher gibt es trotz der fehlenden Präsenz

33 Angaben sind jedoch uneinheitlich: Das Sozialministerium zählte 2010 5.721 Kinder, die auf der Straße leben (im Vergleich zu 2.146 im Jahr 2002), wovon 3.125 betteln und sich 29 prostituieren. Ministère de l'action sociale et de la solidarité nationale du Burkina Faso (Juni 2011).

34 Siehe auch UN-Kinderrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen zu Burkina Faso zum Fakultativprotokoll II der KRK, CRC/C/OPSC/BFA/CO/1, 2013, Abs. 30.

öffentlicher Verwaltungen, einschließlich der Polizei, in vielen Slumgebieten weder in Nairobi noch in Ouagadougou ‚staatsfreie‘ Räume, die ausschließlich von Banden und anderen bewaffneten Gruppen kontrolliert werden. Dies bedeutet nicht, dass urbane Gewalt – entgegen der Annahmen zu globalen Trends (siehe Kapitel 3) – keine Herausforderungen für den Schutz des Kindes vor Gewalt und Ausbeutung birgt. Auf Grundlage der Länderreisen lässt sich lediglich feststellen, dass GesprächspartnerInnen während der Länderstudie urbane Gewalt bislang nicht als zentrales Kinderschutzproblem wahrnehmen. Viele der befragten ExpertInnen rechnen jedoch mit einem weiteren Anstieg urbaner Gewalt im Zuge der fortschreitenden Urbanisierung. Damit verbunden ist die Zunahme sozialer Ungleichheit innerhalb großer Städte, bei gleichzeitig fehlenden oder unzureichenden sozialen Sicherungssystemen. Diese Einschätzung deckt sich mit den Ergebnissen eines kürzlich veröffentlichten Berichts des *High Level Panel on Fragile States*, in dem ungesteuerte Urbanisierung als wesentliche Bedrohung für die zukünftige Stabilität Afrikas dargestellt wird (High Level Panel on Fragile States 2014: 12).

Unbegleitete Migranten- und Flüchtlingskinder

In Kenia wird neben der wirtschaftlich bedingten Landflucht auch von Binnenmigration zu touristischen Zentren sowie von Migrations- oder Schlepperei- bzw. Menschenhandelsrouten berichtet. Auch in Westafrika ist Kinderhandel weit verbreitet, wobei etwa 70% innerhalb eines Staates stattfindet (UNICEF: Burkina Faso Child Protection Website; The Protection Project 2010). Opfer von Kinderhandel sind nach Einschätzung der GesprächspartnerInnen meist allein migrierende Kinder zwischen 14 und 17 Jahren aus armen ländlichen Gebieten. Ziel ist die wirtschaftliche und sexuelle Ausbeutung, z.B. auf Baumwollplantagen oder im Goldbergbau. Die Arbeit bei häufig sklavenähnlichen Bedingungen ist oft völlig unter- oder nicht bezahlt (Kielland and Sanogo 2002: 2). NROs weisen jedoch darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen freiwilliger Migration von Kindern einerseits und Kinderhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung andererseits in der Praxis schwierig ist (siehe auch Terre des Hommes 2003). Schlepperei wird als Beihilfe zum illegalen Grenzübertritt bzw. Kinderhandel als Verbringung von Kindern zum Zweck der Ausbeutung definiert (UNODC: web page on human trafficking). Diese Unterscheidung ist faktisch allerdings sowohl in Kenia als auch in Burkina Faso (Sieveking and Fauser 2009: 6) kaum möglich und für die Zwecke der Untersuchung der Auswirkungen auf Kinderschutzsysteme nur bedingt aussagekräftig.

Neben unterschiedlichen Formen von primär wirtschaftlich bedingter Migration ist Kenia auch ein wichtiges Zielland für Flüchtlinge aus den konfliktbetroffenen Nachbarländern Somalia und Südsudan. Es wird von derzeit ca. 600.000 Flüchtlingen in Kenia ausgegangen, zusätzlich gibt es ungefähr 52.000 Binnenvertriebene (UNOCHA 2013; UNICEF 2014a). Etwa 544.000 aller Flüchtlinge in Kenia leben in den Flüchtlingslagern Dadaab und Kakuma (UNOCHA 2013: 3). In Kakuma halten sich derzeit beispielsweise über 16.000 unbegleitete oder von ihrer Familie

getrennt lebende Minderjährige auf (UNHCR August 2014: 3)³⁵. Save the Children betonte im Interview, dass körperliche und sexuelle Gewalt – verschärft durch räumliche Enge und Abhängigkeiten in großen Lagern wie Dadaab – zu den häufigsten Kinderrechtsverletzungen zählen. Zum Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung in den beschriebenen Gefährdungskontexten wurden etwa von UNHCR Programme zur Identifizierung und Unterstützung unbegleiteter Kinder im Flüchtlingslager Dadaab aufgebaut. Auch Save the Children hat ein auf der Zusammenarbeit lokaler Akteure basierendes Betreuungskonzept für unbegleitete Kinder erarbeitet (Save the Children: "Our Child Protection Work in Kenya" Website). Zusätzlich wurde im Interview auf ein Unterstützungsprogramm für jugendliche Mütter verwiesen, die nach Vergewaltigungen im Camp schwanger geworden und Stigmatisierung ausgesetzt sind.

Wie die gesamte Region Westafrika ist auch Burkina Faso von einer Vielzahl von internen und regionalen Migrationsbewegungen geprägt, die teilweise in vorkolonialen Formen der Mobilität wurzeln (Sieveking and Fauser 2009: 24). Es wird erwartet, dass die Mobilität vor allem junger Menschen weiterhin erheblich zunehmen wird. Generell sind sowohl Jungen als auch Mädchen von Migration betroffen, wobei das Ausmaß je nach der spezifischen Form von Migration variiert. Laut einer Studie von 2002 lebten damals bereits 9,5% der burkinischen Kinder zwischen 6 und 17 Jahren nicht bei ihren Eltern; 29% davon im Ausland (Kielland and Sanogo 2002: 3)³⁶. Die meisten Kinder verlassen ihr Elternhaus im Alter von 10 bis 12 Jahren.

Die Auswirkungen von Flucht und Migration überschneiden sich in vielerlei Hinsicht mit den oben genannten Risiken der Gewalt an und Ausbeutung von Kindern, welche im Kontext von rapider Urbanisierung auftreten können. So sehen sich beispielsweise die bereits erwähnten *Talibé*-Kinder in Westafrika unterschiedlichen Formen von Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt. Eine weitere Risikogruppe sind Hausangestellte, die von ihren Familien auf dem Land zu Verwandten in den Städten geschickt werden (siehe auch Kielland and Sanogo 2002). Schätzungen zufolge arbeiten in zwei Drittel aller städtischen Haushalte in Burkina Faso Kinder als Hausangestellte. Diese als *confiage* bezeichnete Praxis sollte ursprünglich dem Ziel dienen, Jungen, aber auch Mädchen im Gegenzug für die Mitarbeit im Haushalt Zugang zu einer besseren Schulbildung in der Stadt zu ermöglichen (UNICEF 2011: 18; Save the Children 2013)³⁷. Faktisch sind die betroffenen Kinder aber einem hohen Risiko von Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt.

Neben den städtischen Ballungszentren gehören in Burkina Faso landwirtschaftlich dynamische Regionen und Bergbauggebiete zu den Zielgebieten interner Migrationsbewegungen. 2011 wurden etwa 20.000 im Goldbergbau arbeitende Kinder registriert³⁸ (dies entspricht 35,7% aller ArbeitnehmerInnen im Goldbergbau) – 20% von ihnen ohne Geburtsurkunde und der Großteil ohne jegliche Schulbildung

35 2013 wurden im Flüchtlingslager Dadaab im Rahmen einer standardisierten Kindeswohlprüfung (best interests determination) 2.211 unbegleitete Minderjährige erfasst, im Kakuma-Lager 1.497, in Nairobi waren es 261.

36 Diese Daten berücksichtigen nicht jene Kinder, die innerhalb ländlicher Regionen migrieren, da dies von der Studie als Teil natürlicher Familienzirkulation/-wanderungen aufgefasst wird.

37 Siehe auch Kinderrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen zu Burkina Faso, CRC/C/BFA/CO/3-4, 2010.

38 Es kann jedoch von einer weitaus größeren Zahl ausgegangen werden.

(UNICEF/Ministère de l'Action Sociale et de la Solidarité Nationale 2011). Gerade im handwerklich betriebenen Goldbergbau sind schlimmste Formen von Kinderarbeit weit verbreitet. Generell besteht zudem das Risiko, dass die Kinder den Kontakt zu ihrer Familie verlieren. Vor allem für Nomadenkinder aus dem Norden (Gruppe der *Peulhs*³⁹) ist eine spätere Familienzusammenführung aufgrund der Mobilität der Eltern sehr schwierig.

Ein letztes in diesem Rahmen zu nennendes Zielgebiet von Migration sind Nachbarländer (siehe auch Heuler-Neuhaus 2004). 2010 lag die Auswanderungsrate in Burkina Faso bei 9,7% (World Bank 2011a). Grenzüberschreitende Migration ist größtenteils auf den westafrikanischen Raum beschränkt (siehe auch Sieveking and Fauser 2009: 6). Auslöser für die regionale Migration ist vor allem das Wohlstandsgefälle zwischen Burkina Faso und Côte d'Ivoire, Ghana sowie dem Senegal⁴⁰. Burkinische Kinder finden zumeist Arbeit auf Kakao-, Kaffee- und Baumwollplantagen in Nachbarländern. Teilweise handelt es sich dabei um saisonale Arbeitsmigration von SchülerInnen während der Schulferien. Häufig finden sie dort ausbeuterische Verhältnisse vor, jedoch keinerlei soziales Auffangnetz.

Migration als Folge extremer Wetterereignisse

Wenngleich die Relevanz von Klimawandel und Naturkatastrophen seitens der GesprächspartnerInnen in Kenia und Burkina Faso bestätigt wurde, fehlt es derzeit an gesicherten Erkenntnissen zu den konkreten Auswirkungen dieser Trends auf die Lebenssituation junger Menschen. Folglich existieren divergierende Einschätzungen zum genauen Ausmaß klimainduzierter Veränderungen (International Food Policy Research Institute 2013: 183 ff.) sowie zu Kausalitäten beispielsweise im Hinblick auf das reduzierte Auftreten von Regenzeiten und dadurch verlängerte Dürreperioden und/oder häufigere Überflutungen. Gleichzeitig besteht jedoch ein Grundkonsens darüber, dass die Zunahme extremer Wetterbedingungen in beiden Ländern die Landflucht verstärkt und damit wesentlich zur Urbanisierung beiträgt. In Kenia wurde vielfach festgestellt, dass Dürre und Hungersnöte als traumatische Umstände die Fähigkeit der Familie, ihre Kinder vor Missbrauch und Gewalt zu schützen, vermindern können. Gleichzeitig wird der Druck auf Kinder, die verstärkt zum Haushaltseinkommen beitragen zu müssen, erhöht, was etwa den Schulabbruch, vor allem bei Mädchen, zur Folge hat (UNICEF 2008: 2, 19, 22). Kinder werden in Städte geschickt, finden nur unzureichend Beschäftigungsmöglichkeiten oder werden beispielsweise als Hausangestellte ausgebeutet. Viele der betroffenen jungen Menschen führen ein Leben in Slums und werden zu Risikogruppen für Gewalt und Ausbeutung. Trotz der diskutierten Zusammenhänge zwischen Klimawandel bzw. Naturkatastrophen und Kinderschutzproblemen gibt es derzeit in Kenia nur vereinzelte Gegenmaßnahmen:

39 Ethno-linguistische Gruppe von Nomaden und Hirten in West- und Zentralafrika.

40 Burkina Faso: HDI-Rang (2013): 183, BIP (2012): 10,44 Milliarden US-\$; Senegal: HDI-Rang: 154, BIP: 14,16 Milliarden US-\$; Côte d'Ivoire: HDI-Rang: 168, BIP: 24,68 Milliarden US-\$; Ghana: HDI-Rang: 135, BIP: 40,71 Milliarden US-\$ (http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/14/hdr2013_en_complete.pdf; <http://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD>).

Save the Children hat beispielsweise Familienstärkungsprogramme und Einkommenschaffende Projekte ins Leben gerufen, die unter anderem angesichts der Arbeitslosigkeit in Städten die Attraktivität von landwirtschaftlicher Tätigkeit heben sollen. Bestätigt wurde von InterviewpartnerInnen jedoch, dass es derzeit weder von staatlicher Seite noch von Gebern fundierte Analysen und Gegenstrategien gibt, um den negativen Folgen von Klimawandel auf Kinderschutzsysteme entgegenzuwirken.

Die Interviews in Burkina Faso ergaben ein sehr ähnliches Bild: Ein Zusammenhang zwischen Klimawandel, Naturkatastrophen und Migration besteht nach Aussage der GesprächspartnerInnen besonders in der Sahelzone im Norden Burkina Fasos. Punktuelle Erhebungen im Norden deuten darauf hin, dass die immer länger anhaltenden Dürreperioden die Landflucht vor allem junger Männer beschleunigt. Durch die immer längeren Dürreperioden wird außerdem die gravierende Unterernährung bzw. unausgewogene Ernährung von Kindern in der Sahelzone verschlimmert. Laut UNICEF leiden derzeit insgesamt 514.000 Kinder in der Sahelzone an Unterernährung (UNICEF März 2014). In den betroffenen Regionen greifen Familien auf sogenannte negative Bewältigungsstrategien zurück: In Dürrezeiten wird die Anzahl der Mahlzeiten verringert, die Gesundheitsversorgung reduziert und der Schulbesuch verkürzt. Save the Children, Action contre la faim und Plan International sind in der Sahelzone mit Vorhaben zur Förderung der Ernährungssicherheit und Resilienz präsent⁴¹.

Zusätzlich werden diese Stresssituation und der Mangel an sozialen Basisdiensten durch malische Flüchtlinge, die sich vor allem in den Camps in der Grenzregion niederlassen, verschärft (European Commission Humanitarian Aid and Civil Protection 2014). Nach Angaben von UNOCHA befinden sich gegenwärtig ca. 37.000 malische Flüchtlinge in Burkina Faso, davon sind etwa 20.000 unter 18 Jahre alt; 80% leben in der Sahelzone (UNICEF März 2014). Konfliktpotenzial besteht Aussagen von UNOCHA zufolge vor allem zwischen den vulnerablen autochthonen Bevölkerungsgruppen (Nomaden/Viehzüchter) und Flüchtlingen, die mit ihrem Vieh flüchten (UNOCHA 2014). UNOCHA schätzt das Reaktionsvermögen des burkinischen Staates auf plötzliche Notsituationen als sehr begrenzt ein. Die Situation in der Sahelzone zeigt, dass Akteure der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe in derartigen Situationen und überlappenden Aktionsfeldern ihre Maßnahmen bislang unzureichend koordinieren und verzahnen.

Bestehende Kinderschutzlücken

Aufbauend auf die Analyse zu den Auswirkungen der drei Trends wurde im Rahmen der Feldstudien exemplarisch untersucht, welche Maßnahmen Akteure der Entwicklungszusammenarbeit bereits durchführen bzw. fördern, um Kinder vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Allerdings dienten die Erhebungen explizit nicht dem Ziel, die Wirkung einzelner EZ-Vorhaben zu evaluieren. Vielmehr sollten Lücken

41 <http://www.acdi-cida.gc.ca/cidaweb/cpo.nsf/vWebCSAZEN/1E2B6E8DDBF7EA4485257BAA0035ECA8>;
<http://www.acdi-cida.gc.ca/cidaweb/cpo.nsf/vWebCSAZEN/9A3DED110C1D949D85257A5A0035A229>; <http://www.actioncontrelafaim.org/en/content/burkina-faso>.

im Hinblick auf existierende Gegenmaßnahmen zur Abfederung konkreter Risiken aufgezeigt werden. Diese *Gap*-Analyse bildet den Ausgangspunkt für die anschließende Entwicklung konkreter Handlungsempfehlungen für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit (siehe Kapitel 5).

Sowohl in Kenia, als auch in Burkina Faso besteht eine deutliche ‚Schutzlücke‘ im Hinblick auf junge Menschen, deren Lebensumstände von zunehmender Mobilität geprägt sind. Dies betrifft sowohl minderjährige Flüchtlinge und allein migrierende Kinder als auch Kinder, die auf der Straße leben, die entweder von der Polizei oder privaten Wachdiensten vertrieben werden oder auf der Suche nach Beschäftigungs- und Schlafmöglichkeiten innerhalb urbaner Ballungszentren umherziehen. Bestehende Defizite werden bei einer differenzierten Betrachtung unterschiedlicher geographischer Kontexte augenfällig. So gibt es in beiden Ländern vergleichsweise viele humanitäre Akteure, die sich um den Schutz und um die materiellen Bedürfnisse von Minderjährigen in Flüchtlingslagern an der Grenze zu Mali bzw. zu Somalia und dem Südsudan kümmern. In Lagersituationen werden auch spezialisierte Betreuungsangebote bereitgestellt, beispielsweise um unbegleitete Kinder bei der Suche nach Familienangehörigen in den Herkunftsländern oder anderen Flüchtlingslagern zu unterstützen (siehe vorangehende Unterkapitel). Dagegen sind die Schutzbedürfnisse von mobilen Kindern jenseits von Lagern unzureichend abgedeckt. Dies ist ein zentrales Ergebnis der Länderstudien. Die Resultate der Projektauswertungen, welche während der ersten Projektphase durchgeführt wurden, deuten darauf hin, dass in anderen Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit ähnliche Lücken bestehen. Hier gibt es demnach Handlungsbedarf für längerfristig angelegte EZ (siehe auch Tabelle 4 unten).

Im Gegensatz zu konfliktbedingten Bevölkerungsbewegungen ist Migration, die durch Wohlstandsgefälle ausgelöst wird bzw. durch wirtschaftliche Zwänge und extreme Armut bedingt ist, weitaus weniger sichtbar und fassbar. Staatliche Versorgungseinrichtungen wie Beratungszentren für Kinder sind äußerst begrenzt. EZ-Maßnahmen, die darauf abzielen, Kinder in Ballungszentren zu schützen, wurden beispielsweise in Burkina Faso von UN-HABITAT in Zusammenarbeit mit der kommunalen Polizei durchgeführt⁴². Die kommunale Polizei Ouagadougous schuf kürzlich außerdem den *Service Femmes et Mineurs*. Weiterhin kümmern sich einige NROs besonders um Kinder, die in Ouagadougou auf der Straße leben⁴³. Ziel dieser Maßnahmen ist nicht, Kinder von der Straße zu holen und in Heimen unterzubringen. Vielmehr wird versucht, Kinder im Alltag zu begleiten, Bewältigungsstrategien zu fördern, Familienzusammenführungen in die Wege zu leiten und sie auf eigenen Wunsch an Programme von Partnerstrukturen zur beruflichen Bildung oder Alphabetisierung zu vermitteln. Allerdings verfügen zivilgesellschaftliche Akteure in der Regel nicht über ausreichende Ressourcen, um betroffene Kinder langfristig zu betreuen. Bemühungen, Kinder an staatliche Stellen weiterzuvermitteln, scheitern meist an den begrenzten Mitteln und Kapazitäten seitens der zuständigen Ministerien und städtischen Verwaltungen. Eine NRO in Nairobi beschrieb die staatlichen

42 Programme de sécurité urbaine (Dieses Programm wurde zwischenzeitlich jedoch eingestellt).

43 Beispielsweise Samusocial, Keoogo oder die Association Burkinabée pour la Survie de l'Enfance (ABSE).

Maßnahmen in Bezug auf Kinder, die auf der Straße leben, in einem Interview als unzureichend: Demnach versuchen nun NROs, diese staatlichen Verpflichtungen umzusetzen und Basisdienstleistungen bereitzustellen. Bereits 2007 hatte der UN-Kinderrechtsausschuss die kenianische Regierung für das Fehlen einer umfassenden Strategie zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern, die auf der Straße leben, kritisiert und Ursachenforschung, Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen sowie Maßnahmen gegen die Stigmatisierung von Kindern, die auf der Straße leben, empfohlen⁴⁴. Hier sind folglich gravierende Schutzlücken und damit mögliche Anknüpfungspunkte für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit festzustellen.

Die technische Beratung von staatlichen Institutionen durch die Entsendung externer BeraterInnen nimmt in Burkina Faso tendenziell ab. Als Grund wurde unter anderem genannt, dass sich die Expertise auf Seiten der Regierung in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert habe, die Umsetzung aber an den sehr begrenzten Mitteln und damit verbundenen eingeschränkten Kapazitäten scheitere. Einige Regierungsbehörden, inklusive das Sozialministerium selbst, sehen jedoch durchaus noch Bedarf an technischer Beratung. Im Bereich Kinderschutz ist das GIZ-Kinderrechtsvorhaben PROSAD⁴⁵ die einzige Maßnahme in Burkina Faso, die einen ‚klassischen‘ Beratungsansatz verfolgt. Das Programm besteht aus drei Komponenten:

- Förderung der Frauenrechte und Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung;
- reproduktive Gesundheit und Familienplanung; sowie
- Kinderrechte und Eindämmung von Kinderarbeit, -handel und -heirat.

Ein zentrales Unterziel der dritten Komponente ist es, die Zahl der allein migrierenden Kinder zu reduzieren. Komplementär zu dem GIZ-Vorhaben ist die deutsche staatliche EZ im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit mit dem *Fonds Enfants* der KfW in zwei Regionen Burkina Fasos vertreten. Der KfW-Fonds arbeitet speziell mit Kommunen zusammen, um z.B. Programme zur Schulspeisung oder Bildungsstipendien zu fördern. Die Unterstützung zum Aufbau sozialer Sicherungssysteme und institutioneller Auffangnetze ist im Hinblick auf Kinderschutz von zentraler Bedeutung, da diese die Voraussetzung für effektiven, nachhaltigen und präventiven Schutz von besonders vulnerablen Gruppen von Kindern darstellen. Allerdings haben beide Maßnahmen einen begrenzten geographischen Fokus. Weder auf der zentralstaatlichen Ebene noch in anderen Regionen des Landes wird der Aufbau staatlicher Kinderschutzsysteme durch vergleichbare Programme der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.

Im Vergleich zu Burkina Faso wurde der Aufbau von Kinderschutzsystemen in Kenia durch viele Geber und Durchführungsorganisationen, einschließlich GIZ, UNICEF und NROs, langjährig unterstützt (National Council for Children's Services 2010: 16 f.; Save the Children 2011). Allerdings drohen die erreichten Fortschritte auf-

44 UN-Kinderrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen zu Kenia, CRC/C/KEN/CO/2, 2007, Abs. 63 f.

45 <https://www.giz.de/de/weltweit/19101.html>.

grund wechselnder politischer Prioritäten verlorenzugehen. Den GesprächspartnerInnen zufolge genießt der Aufbau von Kinderschutzsystemen für die aktuelle Regierung keine vergleichbare Priorität mehr. In Interviews kam die Befürchtung zum Ausdruck, dass der gegenwärtige Dezentralisierungsprozess in Kenia die ohnehin geschwächte Zentralgewalt, die für die Erhaltung landesweiter Kinderschutzstandards essentiell ist, weiter beschränkt (vgl. grundsätzlich zu Chancen und Risiken der Dezentralisierung in Kenia: Mwenda 2010: 34 ff., 68 ff.)⁴⁶. Abschließend ist festzuhalten, dass gegenwärtig weder Kenia noch Burkina Faso über ein landesweites effektives Kinderschutzsystem verfügt. Dies kann daher als eine Hauptumsetzungslücke hinsichtlich des umfassenden Schutzes von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung bezeichnet werden.

Tabelle 4: Kontextspezifische Zusammenfassung der Gap-Analyse

Kontext	Zentrale Erkenntnisse
Lagersituationen	In beiden Ländern sind humanitäre Akteure um den Schutz und um die materiellen Bedürfnisse von Minderjährigen in Flüchtlingslagern an der Grenze zu Mali bzw. zu Somalia und Südsudan bemüht. In Lagersituationen existieren spezialisierte Betreuungsangebote, beispielsweise um unbegleitete Kinder bei der Suche nach Familienangehörigen in den Herkunftsländern oder in anderen Flüchtlingslagern zu unterstützen. Hier besteht laut GesprächspartnerInnen vor allem in Kenia ein Handlungsdefizit. Allerdings fällt es in den Aufgabenbereich der humanitären Hilfe bestehende Lücken zu schließen.
Transitrouten	Jenseits offizieller Flüchtlingslager sind die Schutzbedürfnisse von mobilen Kindern nur unzureichend abgedeckt. Nationale und internationale NROs haben in Burkina Faso Auffangzentren an Grenzübergängen eingerichtet und verfügen über Partnerstrukturen zur - freiwilligen - Weitervermittlung von Kindern und Jugendlichen. Allerdings existieren - abgesehen von einem regionalen Netzwerk, welches vom Service Social International mit Fördermitteln der schweizerischen EZ und der EU aufgebaut wurde - weder in Burkina Faso noch in Kenia weitere EZ-Maßnahmen zum Schutz mobiler Kinder und Jugendlicher mit grenzüberschreitendem Fokus.
Ländliche Auswanderungsgebiete	Landflucht führt dazu, dass Kinder von ihren Eltern in strukturschwachen Regionen zurückgelassen werden. Es wurden keine EZ-Maßnahmen identifiziert mit spezifischem Fokus auf den Schutz von zurückgelassenen Kindern im ländlichen Raum.
Ländliche Einwanderungsgebiete	Zu den ländlichen Zielgebieten von migrierenden Kindern gehören landwirtschaftlich dynamische Regionen, wie beispielsweise Bergbaugebiete in Burkina Faso. Hier werden EZ-Programme zur Abfederung konkreter Risiken für Kinder durchgeführt. Ein weiteres wichtiges ländliches Zielgebiet regionaler Arbeitsmigration von Kindern in Westafrika sind Nachbarländer, vorwiegend Côte d'Ivoire. In ivoirischen Plantagen existieren nach Angaben der GesprächspartnerInnen nur sehr begrenzt Mechanismen, um beispielsweise ‚gestrandete‘ Kinder, die aufgrund finanzieller Zwänge nicht in ihr Heimatland zurück können, bei ihrer Rückreise zu unterstützen (z.B. durch die IOM).
Informelle Siedlungen (Slums)	Staatliche Versorgungseinrichtungen und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche in Slums sind äußerst begrenzt. EZ-Maßnahmen, die darauf abzielen, Kinder in Ballungszentren zu schützen, werden vorwiegend von NROs mit begrenzten Ressourcen durchgeführt. Im Hinblick auf informelle Siedlungen in städtischen Ballungszentren bestehen gravierende Schutzlücken. Hieraus ergeben sich mögliche Anknüpfungspunkte insbesondere für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit.

⁴⁶ Wurde der Systemansatz noch von einem Ministerium für Gender, Kinder und soziale Entwicklung begonnen, sind die Kinderagenden, inkl. Kinderschutz, nun im Arbeitsministerium angesiedelt.

5. Abschließende Überlegungen und Empfehlungen

Auftrag und Zweck dieser Studie war es, unterschiedliche Wege zur Stärkung von Kinderschutz in der deutschen staatlichen EZ aufzuzeigen. Zur Bewältigung dieser Aufgabenstellung mussten zunächst grundlegende Begrifflichkeiten geklärt werden. Erste Interviews zu Beginn des Forschungsvorhabens haben klar gezeigt, dass es kein einheitliches Verständnis von Kinderschutz gibt. Je nach Kontext und Akteur wird der Begriff mit unterschiedlichen Aktivitäten und Zielsetzungen in Verbindung gebracht. Nach Meinung einer nicht unerheblichen Zahl von GesprächspartnernInnen verbirgt sich hinter dem Begriff Kinderschutz eine paternalistische und damit grundsätzlich überkommene Denkweise. Angesichts weit verbreiteter Vorbehalte (vgl. Kap. 2) gegenüber dem eigentlichen Forschungsthema standen konzeptionelle Fragen im Mittelpunkt der ersten Analysen: Ist Kinderschutz gleichbedeutend mit Schutzrechten von Kindern bzw. mit Kinderrechten? Was ist die Bedeutung systemisch-integrativer Modelle für Kinderschutz, die in der Regel mit dem Begriff Kinderschutzsysteme (*child protection systems*) beschrieben werden? Und welchen Mehrwert verspricht ein Kinderschutzansatz gegenüber einem kinder- bzw. menschenrechtsbasierten Ansatz? Daran anschließend wurden Fragen der praktischen Umsetzung untersucht. Der Fokus lag hier auf konkreten Herausforderungen und Ansatzpunkten für die EZ, Kinderschutz im Kontext globaler Umwälzungsprozesse zu stärken.

Die Unterscheidung zwischen konzeptionellen und operativen Fragen dient als Gliederung für die abschließende Diskussion der praktischen Implikationen der Forschungsarbeiten. Ziel der Empfehlungen 1.1-1.2 ist die Stärkung der konzeptionellen und institutionellen Grundlagen im Bereich Kinderschutz (Handlungsfeld 1), während die weiteren Empfehlungen zu den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 auf der Umsetzungsebene verortet sind. Diese Empfehlungen richten sich in erster Linie an die deutsche staatliche EZ sowie im weiteren Sinne an staatliche und nichtstaatliche KooperationspartnerInnen des BMZ. Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Empfehlungen dieser Studie, welche nachfolgend im Einzelnen dargelegt werden.

Tabelle 5: Zusammenfassung der Empfehlungen

Handlungsfeld	Empfehlung	Herleitung/Erklärungen im Text
1. Stärkung konzeptioneller und institutioneller Grundlagen	1.1. Kinderschutz definieren und als eigenständiges Aktionsfeld der deutschen staatlichen EZ etablieren	S. 54-56
	1.2. Eine institutionelle Kinderschutzpolicy verabschieden	S. 57
2. Querschnittsverankerung	2.1. Bestehende Instrumente anpassen und erweitern	S. 58-59
	2.2. Kinderschutz in bestehende Fortbildungen für EZ-Fachkräfte integrieren	S. 60
3. Umsetzung auf Länderebene	3.1. Unterstützung für den Aufbau nationaler Kinderschutzsysteme leisten	S. 60-63
	3.2. Ratifizierung und Umsetzung des 3. Fakultativprotokolls der KRK fördern	S. 63-64
4. Thematische und geographische Schwerpunktsetzung	4.1. Spezifische Kinderschutzmaßnahmen: Kinder im Kontext von steigender Mobilität gezielt schützen	S. 64-66
	4.2. Länderübergreifenden Kinderschutz pilotieren	S. 66-67

Handlungsfeld 1: Konzeptionelle und institutionelle Grundlagen stärken

In der vorliegenden Studie wurde der Ansatz vertreten, Kinderschutz auf die ‚Kernbereiche‘ Gewalt- und Ausbeutungsschutz (Art. 19 KRK) zu fokussieren und davon ausgehend Verbindungen zu anderen Kinderrechten herzustellen (z.B. Verbot der Diskriminierung von Kindern, Art. 2 KRK; Recht auf Gesundheit, Art. 24 KRK; Recht auf soziale Sicherheit, Art. 26 KRK). Als notwendige Ergänzung zur rechtlichen Definition muss der Begriff Kinderschutz veranschaulicht werden, indem Bezugspunkte zu konkreten Kinderschutzmaßnahmen hergestellt werden. Nur so kann ein einheitlicher Referenzrahmen und ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen werden.

Empfehlung 1.1.: Kinderschutz definieren und als eigenständiges Aktionsfeld der deutschen staatlichen EZ etablieren

Ausgehend von der Analyse in Kapitel 2 wird empfohlen, Kinderschutz wie folgt zu definieren: „Kinderschutz bezeichnet ein Aktionsfeld der Entwicklungszusammenarbeit, das Maßnahmen zu Prävention, Schutz und Rehabilitierung von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Gewalt und Ausbeutung beinhaltet und dabei einen kinderrechts- und systemorientierten, partizipativen Ansatz verfolgt.“

Die Umsetzung konkreter Kinderschutzmaßnahmen, welche nachfolgend zusammenfassend beschrieben werden, erfordert spezielle Fähigkeiten und Fachkenntnisse, die sich von anderen Tätigkeitsfeldern der EZ zum Teil stark unterscheiden. Neben juristischem Fachwissen gehören hierzu besondere Kenntnisse in den Bereichen Medizin, Psychologie, Psychotherapie, Sozialarbeit, Bildung, soziale Sicherung, Statistik (z.B. zur Dokumentation von Rechtsverletzungen) und Öffentlichkeitsarbeit. Die Notwendigkeit, Kinderschutz als eigenständiges Aktionsfeld der EZ zu definieren, ist daher nicht allein rechtlich begründet. Vielmehr erschließt sich die Relevanz und Bedeutung des Begriffs Kinderschutz erst in der Zusammenschau der kinderrechtlichen Analyse und konkreter Maßnahmen zur Umsetzung des Artikel 19 der KRK sowie weiterer Kinderrechte, die je nach Kontext für die Gewährleistung von Schutz vor Gewalt und Ausbeutung unerlässlich sind.

Auf Grundlage der im Rahmen dieser Studie durchgeführten Interviews und Projektauswertungen lassen sich vier zentrale Interventionsebenen im Bereich Kinderschutz unterscheiden – mit jeweils unterschiedlichen Zielgruppen, Zielsetzungen bzw. Wirkungsebenen und Maßnahmen (siehe auch Tabelle 6 unten):

Ebene 1 - Resilienz stärken:

Während Kinderschutzmaßnahmen in der Vergangenheit vor allem bei TäterInnen als Zielgruppe ansetzten, wird heute versucht Kinder auch darin zu befähigen, Gefährdungskontexte zu erkennen und eigenständig zu durchbrechen. Dies steht im Einklang mit dem Grundgedanken des Resilienzansatzes, welcher in den letzten Jahren in der humanitären Hilfe und der EZ zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. UNICEF bezeichnet Resilienz als Fähigkeit von Individuen und Institutionen, sich anzupassen und zu erholen sowie akute Schocks und chronische Belastungen aufgrund von Naturkatastrophen, gewaltsamen Konflikten und anderen Krisen zu bewältigen (vgl. UNICEF 2011: 2). Maßnahmen zur Förderung der Resilienz von Kindern zielen darauf ab, bestehende Bewältigungsstrategien zu stärken bzw. risikoträchtiges Verhalten von Kindern in besonderen Gefährdungskontexten zu verändern, beispielsweise durch Aufklärungsprogramme auf der Gemeinde- oder Schulebene. Im weiteren Sinne beinhaltet diese Interventionsebene auch Maßnahmen, die darauf ausgelegt sind, besonders vulnerablen Gruppen von Kindern (z.B. Kinder mit Behinderung, Kinder, die auf der Straße leben, Kinderflüchtlinge) Zugang zu sozialen Dienstleistungen, zum Gesundheitswesen und Bildungssektor zu verschaffen. Schließlich kann die Förderung der Selbstorganisation von Kindern auch einen wichtigen Beitrag zur Resilienz leisten

Ebene 2 - Opfer rehabilitieren:

Unterschiedliche Maßnahmen dienen dem Ziel der „physischen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung“ von Kindern (Art. 39 KRK). Hierzu zählt beispielsweise die Bereitstellung medizinischer und therapeutischer Betreuungsangebote für Opfer sexueller Gewalt. Rehabilitationsmaßnahmen können sich in der Praxis mit oben genannten Maßnahmen zur Förderung der Resilienz von Kindern überschneiden. Allerdings ist Rehabilitation ausschließlich reaktiv ausgerichtet, wohingegen Resilienzförderung auch die Prävention von Gewalt und Ausbeutung zum Ziel hat.

Ebene 3 - Ursachen von Gewalt und Ausbeutung bearbeiten:

Als notwendige Ergänzung zu Rehabilitation und resilienzfördernden Maßnahmen versuchen Kinderschutzakteure durch pädagogisch-therapeutische Arbeit mit potenziellen und tatsächlichen TäterInnen das Risiko der Gewaltanwendung gegen Kinder sowie deren Ausbeutung zu reduzieren. In diesen Bereich fallen auch Maßnahmen zur Sensibilisierung und Fortbildung staatlicher PflichtenträgerInnen mit besonderer Schutzverantwortung, beispielsweise in der Polizei oder im Bildungswesen. Zielsetzung dieser Maßnahmen ist es, Bewusstseins- und Verhaltensveränderung bei TäterInnen, PflichtenträgerInnen und anderen Personengruppen im unmittelbaren sozialen Umfeld von betroffenen Kindern zu bewirken. Wichtiges Mittel zum Zweck dieser Arbeit, welche in der englischsprachigen Literatur generell als *Advocacy* bezeichnet wird, ist die Dokumentation punktueller und systematischer Kinderrechtsverletzungen.

Ebene 4 - Nationale Rahmenbedingungen und Ressourcen stärken:

Die deutsche staatliche EZ kann einen wichtigen Beitrag beim Aufbau rechtlicher und administrativer Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Kinderrechten leisten. Beispielsweise unterstützte das BMZ die Initiative des OECD-DAC zur Schaffung des informellen Netzwerkes *Governance and Children's Rights*, welches die Umsetzung der KRK in Partnerländern zum Ziel hat (BMZ 2011b: 18). Auch hier gibt es Überschneidungen mit Ebene 3, insbesondere im Bereich der Fortbildungsmaßnahmen oder der Dokumentation von Rechtsverletzungen. Eine Unterscheidung zwischen beiden Ebenen erscheint dennoch sinnvoll, zumal die jeweiligen Kinderschutzmaßnahmen an unterschiedliche Zielgruppen gerichtet sind.

Maßnahmen zur Bekämpfung der (unmittelbaren) Ursachen von Gewalt und Ausbeutung (Interventionsebene 3) richten sich in erster Linie an Personengruppen, die direkt mit Kindern interagieren (z.B. TäterInnen, Berufsgruppen wie Polizei, Lehrkräfte, ArbeitgeberInnen in Sektoren, in denen Kinderarbeit besonders verbreitet ist). Dagegen haben Maßnahmen zur Stärkung nationaler Rahmenbedingungen und Ressourcen politische EntscheidungsträgerInnen, Gesetzgebung und staatliche Bedienstete im Verwaltungsbereich im Blickfeld. Letztere stehen in der Regel nicht im direkten, täglichen Kontakt mit von Gewalt und Ausbeutung betroffenen Kindern.

Die konzeptionelle Unterscheidung zwischen den vier Ebenen mit jeweils

unterschiedlichen Zielgruppen, Zielsetzungen und Kinderschutzmaßnahmen sollte in relevanten Grundsatzdokumenten – insbesondere im geplanten BMZ Aktionsplan Kinderrechte – aufgegriffen und als strukturierendes Element verwendet werden.

Tabelle 6: Interventionsebenen und Maßnahmen im Bereich Kinderschutz

Interventionsebene	Zielgruppe	Wirkungsebene / Zielsetzung	Maßnahmen (Beispiele)
Resilienz fördern	Kinder und Familien in besonderen, teilweise multiplen, Gefährdungskontexten (z.B. auf der Flucht, in Slums, in Bergbaugebieten).	Bestehende Bewältigungsstrategien fördern und risikoträchtiges Verhalten von Kindern ändern.	Aufklärungskampagnen und Schulungen für betroffene Kinder und Gemeinschaften. Zugang zu sozialen Sicherungssystemen für Risikogruppen erleichtern (Kinder, die auf der Straße leben und allein migrierende Kinder).
Opfer rehabilitieren	Opfer unterschiedlicher Formen von Gewalt und Misshandlung.	Wiederherstellung der menschlichen Würde, Integrität und Gesundheit der betroffenen Kinder.	Spezialisierte medizinische und psychotherapeutische Betreuungsangebote, beispielsweise für Opfer sexueller Gewalt. Rechtbeistand (legal aid, legal assistance), beispielsweise um Ansprüche auf Wiedergutmachung und Kompensation vor Gericht geltend zu machen.
Ursachen von Gewalt und Ausbeutung bearbeiten	Potentielle GewalttäterInnen, staatliche Behörden (z.B. Polizei, Bildungswesen im unmittelbaren sozialen Umfeld von Kindern.	Bewusstseins- und Verhaltensveränderung bei TäterInnen und anderen Personengruppen mit besonderer Schutzverantwortung (z.B. Eltern, Lehrer, Polizisten).	Aufklärungsarbeit und öffentliche Bewusstseinsbildung. Dokumentation und Veröffentlichung des Ausmaßes und der Auswirkungen bestimmter Rechtsverletzungen. Informationskampagnen zur Bekämpfung sozialer Stigmata und entsprechender gesellschaftlicher Tabus, bspw. im Kontext sexueller Gewalt.
Nationale Rahmenbedingungen und Ressourcen stärken	Nationale Behörden und Ministerien (z.B. Justizministerium).	Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge und/oder Anpassung nationaler Gesetze und Richtlinien; nationale Aktionspläne.	Technische Beratung beispielsweise des Justizministeriums bei der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen (z.B. KRK Fakultativprotokoll 3). Aus- und Weiterbildungsprogramme für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Polizisten, Lehrer, Ärzte). Aufbau von Schutzprogrammen für KinderrechtsverteidigerInnen.

Empfehlung 1.2.: Eine institutionelle Kinderschutzpolicy verabschieden

Um ihren Achtungspflichten nachzukommen, müssen Geberstaaten sicherstellen, dass sie im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Menschenrechte allgemein und somit auch die Rechte des Kindes (siehe auch Art. 4 KRK) nicht verletzen. Wie Untersuchungen und Berichte der letzten zehn Jahre gezeigt haben, kommt es auch im Kontext von UN-Missionen, humanitärer Hilfe und EZ-Maßnahmen zu Formen gewaltsamer Übergriffe und Ausbeutung von Kindern durch Personal dieser Akteure bzw. auch durch deren lokale AuftragnehmerInnen (vgl. Save the Children 2008b).⁴⁷ Die Brisanz des Themas zeigte erst kürzlich die erste regionale Konferenz zum Thema in Afrika, an der ca. 300 Menschen aus allen Teilen der Welt teilnahmen.⁴⁸

Im deutschen Sprachgebrauch wird mit dem Begriff ‚Kinderschutz‘ häufig nicht zwischen einer organisationsinternen und einer organisationsexternen Anwendung von Kinderschutzstandards unterschieden; im englischsprachigen Kontext ist weiterhin der Begriff *child protection policy* für interne Maßnahmen geläufig, wird aber zunehmend durch den Begriff *child safeguarding* ersetzt. Die einschlägige internationale Plattform *Keeping Children Safe* definiert *child safeguarding* als „die Verantwortung von Organisationen sicherzustellen, dass ihre MitarbeiterInnen, Aktivitäten und Programme Kindern keinen Schaden zufügen, das heißt dass sie Kinder keinen entsprechenden Risiken aussetzen, sowie dass alle Verdachtsfälle bezüglich Sicherheit von Kindern innerhalb der Gemeinschaft vor Ort den zuständigen Behörden gemeldet werden“ (Keeping Children Safe 2014: 2).⁴⁹ Diese Verantwortung trägt auch die deutsche EZ.

Es wird daher empfohlen, einen Beschwerdemechanismus für die deutsche staatliche EZ zur Aufdeckung und Untersuchung möglicher Kinderrechtsverletzungen durch EZ-Fachkräfte zu etablieren. Zur Umsetzung eines internen, institutionellen Kinderschutzes sind folgende vier Elemente (Keeping Children Safe 2014: 6 f.) essentiell:

- Erstellung bzw. Adaptierung eines Politikdokuments (z.B. Verhaltenskodex);
- Schulung und Sensibilisierung des Personals (z.B. bei der Schulung vor Einsätzen)⁵⁰;
- Etablierung von Verfahren für Identifizierung von Risiken in Form von Beschwerdeverfahren oder Berichtspflichten: ECPAT International hat dazu beispielweise „namentlich bekannte Kinderschutzbeauftragte“ (*Named Child Protection Officers*) als Anlaufstelle für Informationen wie auch Beschwerden eingerichtet (ECPAT International 2006);
- Überprüfung der Durchsetzung der Maßnahmen durch Aufsichtsmechanismen.

47 Siehe dazu weitere Ressourcen auf der Website von Keeping Children Save, <http://www.keepingchildrensafe.org.uk/resources/resources-abuse-aid-workers>; aktuelle Ressourcen zu Kinderschutzpolitiken im Kontext der Arbeit der Weltbank, EZ-Organisationen und NROs finden sich auf der Website der Child Safeguarding Conference, <http://safeguardingconference.org/session-materials>.

48 Siehe Child Safeguarding Conference 2014, <http://safeguardingconference.org>.

49 Im Original: “Child safeguarding is the responsibility that organisations have to make sure their staff, operations, and programmes do no harm to children, that is that they do not expose children to the risk of harm and abuse, and that any concerns the organisation has about children’s safety within the communities in which they work, are reported to the appropriate authorities.”

50 Vgl. dazu die Materialsammlung von aej/ECPAT/VENRO zu Schulungsmaterialien für Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe (aej/ECPAT/VENRO 2012).

Handlungsfeld 2: Querschnittsverankerung

Ein wichtiger Weg zur besseren Berücksichtigung von Kindern als Zielgruppe der deutschen staatlichen EZ ist die Querschnittsverankerung von Kinderrechten in allen Sektoren und Schwerpunkten. Wie bereits mehrfach hervorgehoben, hat das BMZ im Rahmen des verbindlichen Menschenrechtsansatzes, der auch die Kinderrechte umfasst, bereits einen wichtigen Beitrag zur stärkeren Berücksichtigung von Kindern in der EZ geleistet. Bisher existieren jedoch keine eigenen Instrumente zur Querschnittsverankerung von Kinderschutz. Anstelle der Schaffung zusätzlicher Instrumente empfiehlt diese Studie, auf bestehenden Leitfäden und Arbeitshilfen aufzubauen und nicht beispielsweise einen eigenständigen Leitfaden zu Kinderschutz zu erstellen. Zusätzlich wird davon abgeraten, eine spezifische Kinderschutzkennung als Instrument der Querschnittsverankerung zu verwenden. Viele GesprächspartnerInnen sprachen sich gegen die Schaffung zusätzlicher Instrumente zur Querschnittsverankerung kinderschutzspezifischer Rechte aus. Die Interviews haben deutlich gezeigt, dass eine Kennung nicht unbedingt als hilfreich für das Ziel der Integration gesehen wird und eher als zusätzliche Belastung empfunden würde.

Empfehlung 2.1.: Bestehende Instrumente anpassen und erweitern

Zu den wichtigsten Instrumenten und Handreichungen für die Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in Entwicklungsmaßnahmen der deutschen staatlichen EZ zählen der BMZ-Leitfaden Menschenrechte (BMZ 2013b) sowie die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschließlich Gender, bei der Erstellung von Länderstrategien“. ⁵¹ Beide Instrumente haben jedoch keinen expliziten Fokus auf kinderschutzspezifische Rechte, sondern dienen der Umsetzung von Menschen- bzw. Kinderrechten im Allgemeinen. Um die besonderen Herausforderungen im Bereich Kinderschutz stärker hervorzuheben, werden punktuelle Ergänzungen beider Dokumente empfohlen.

Zum Leitfaden Menschenrechte (BMZ 2013b):

- „Risikofeld: Benachteiligung bestimmter Personengruppen“: knappe, aber eigenständige Überblicksdarstellung spezifischer Charakteristika von Kindern und Jugendlichen als soziale Gruppe (kindliche Entwicklung und Fragen der Altersdifferenzierung, Kindeswohl und Partizipation, Verhältnis Elternverantwortung/staatliche Schutzpflicht, Vertretungsfragen, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, Selbstbestimmung und Schutzbedürftigkeit, Mehrfachbetroffenheiten, z.B. Mädchen, mit Behinderung, auf der Flucht);

⁵¹ BMZ, Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschließlich Gender, bei der Erstellung von Länderstrategien, o.D.

Ergänzung der Beispiele bezüglich Zugangsbarrieren für Kinder nach Gewalterfahrungen/Trauma;

- „Risikofeld: Beeinträchtigung von Partizipationsrechten“ mit Beispielen ergänzen z.B. Selbsthilfegruppenansatz von Terre des Hommes (siehe dazu BMZ 2013a:5);
- „Risikofeld: Beeinträchtigung von Arbeitsrechten“: stärkeres Herausarbeiten des Themas Kinderarbeit: Debatte über „schlimmste Formen“, Selbstorganisation von arbeitenden Kindern („Kindergewerkschaften“, vgl. Diskussion zur Gesetzgebung 2014 in Bolivien);
- Konsequente Veranschaulichung des Begriffs Kinderschutz durch konkrete Beispiele von Kinderschutzmaßnahmen entsprechend der vorgeschlagenen konzeptionellen Unterscheidung zwischen den vier Interventionsebenen (vgl. Tabelle 6 oben).

Zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschließlich Gender, bei der Erstellung von Länderstrategien:

- Ein knapper Abschnitt zu besonderen Aspekten kindlicher Entwicklung und korrespondierender kinderrechtlicher Standards sollte einleitend aufgenommen werden (siehe oben);
- Kinderschutz sollte als Element einer Länderanalyse in der Erstellung von Länderstrategien berücksichtigt werden; Einbeziehung länderspezifischer, abschließender Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses sowie Empfehlungen resultierend aus der Universellen Menschenrechtsprüfung bei der Gestaltung von Länderstrategien;
- Abermals: Veranschaulichung des Begriffs Kinderschutz durch konkrete Beispielmaßnahmen.

Zusätzlich zur Ergänzung des Leitfadens Menschenrechte und der Arbeitshilfe für die Erstellung der Länderstrategien sollten weitere Grundsatzdokumente, die sich mit Querschnittsthemen (z.B. Gender-Dimension)⁵² bzw. spezifische Zielgruppen (z.B. Menschen mit Behinderung)⁵³ befassen, im Hinblick auf ihre Bedeutung für Kinderschutz und Förderung von Kinderschutzsystemen überprüft werden. Dies gilt auch für den geplanten BMZ-Aktionsplan zum Thema Kinder- und Jugendrechte.

52 Vgl. z.B. den Verweis auf das BMZ-Kinderrechte-Positionspapier im übersektoralen Konzept „Gleichberechtigung der Geschlechter in der deutschen Entwicklungspolitik“ (BMZ-Strategiepapier 2/2014) und die vielfachen Verweise auf „Frauen und Mädchen“ in den Fact Sheets zur Gleichberechtigung in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit (BMZ-Informationsbroschüre 3/2011).

53 Vgl. die Hinweise auf Art. 23 KRK im „Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Laufzeit 2013 – 2015)“ (BMZ-Strategiepapier 1/2013).

Empfehlung 2.2.: Kinderschutz in bestehende Fortbildungen für EZ-Fachkräfte und Partnerorganisationen integrieren

Aus den Interviews zum gegenständlichen Forschungsvorhaben wurde deutlich, dass das Angebot an bedarfs- und praxisorientierten Fortbildungen im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz derzeit ausgebaut wird. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Pilotierung eines Fortbildungsprogramms zum Thema Kinder- und Jugendrechte für EZ-Fachkräfte seit 2013 durch das entsprechende Sektorvorhaben.⁵⁴

Auf dieser Grundlage wird Folgendes empfohlen:

- Etablierung eines spezifischen Kinderschutz-Moduls (z.B. Schwerpunkt Systemansatz, Schwerpunkt Flucht und Migration, Schwerpunkt Beteiligung von Kindern an der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Kinderschutzmaßnahmen) als regelmäßiges Fortbildungsangebot im Rahmen des Themas Kinder- und Jugendrechte für EZ-Fachkräfte (inkl. für BMZ-MitarbeiterInnen in Vertretungsstellen im Ausland und Länderbüros der Durchführungsorganisationen);
- in Ergänzung, Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Kinderschutz für Partnerorganisationen der deutschen EZ (Verständnis/konzeptionelle Grundlagen und Ansätze, Schwerpunkte der deutschen staatlichen EZ, Bedeutung von institutionellem Kinderschutz für die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen).

Handlungsfeld 3: Umsetzung auf Länderebene

Empfehlung 3.1.: Unterstützung für den Aufbau nationaler Kinderschutzsysteme leisten

Wie in Kapitel 2 dargestellt, ist ein Trend der Abkehr von einer vorwiegend problem-spezifischen (*issue-based*) Ausrichtung von Kinderschutzvorhaben hin zu einem mehr systemorientierten Ansatz erkennbar, der die Gesamtheit der Schutzanforderungen für Kinder im Blickfeld hat. Hinter dieser Neuorientierung steht die Erkenntnis, dass Kinder zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlichen Risiken ausgesetzt sind bzw. unterschiedliche Bedürfnisse haben. Beispielsweise braucht ein Kind, das auf der Straße lebt und gezwungen ist, seinen Lebensunterhalt durch Betteln oder Stehlen zu bestreiten, Zugang zu Bildung und zu alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten (Interventionsebene: Resilienz fördern). Wird dasselbe Kind Opfer physischer Gewalt, muss ihm Zugang zum Gesundheitswesen und zu anderen spezialisierten

⁵⁴ In diesem Zusammenhang wurde etwa auch eine „Methodische Anleitung für Trainerinnen und Trainer - Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ zur Anwendung in 2,5 tägigen Weiterbildungsseminaren entwickelt, Information der GIZ vom 2. Oktober 2014.

Betreuungsangeboten verschafft werden (Interventionsebene: Opfer rehabilitieren). Es ist leicht ersichtlich, dass es nicht im Interesse des betroffenen Kindes ist, wenn es sich an unterschiedliche EZ-Akteure bzw. Projekte wenden muss, um Beistand zu ersuchen. Vielmehr ist betroffenen Kindern am besten geholfen, wenn es eine kompetente Anlaufstelle bzw. Bezugsorganisation für diverse Schutzbedürfnisse gibt.

Statt die Begrenzung einzelner Risiken bzw. ‚Kinderschutzprobleme‘ in den Mittelpunkt zu stellen – wie etwa weibliche Genitalverstümmelung (FGM), Kinderhandel und Kinderarbeit oder Rekrutierung in bewaffneten Konflikten – sollten Kinderschutzvorhaben darauf ausgelegt sein, die Gesamtheit der Kinder in bestimmten sozialen Räumen (z.B. Slums) oder Lebenssituationen (z.B. Migration) umfassend zu schützen. Dies steht im Einklang mit der Grundidee des Systemansatzes und kann nur in Kooperation mit einer Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher Kinderschutzakteure erreicht werden. Um beispielsweise Polizeigewalt gegen Jugendliche in Slums zu reduzieren, sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit etwa durch Trainings mit der Polizei (Interventionsebene: Ursachen von Gewalt und Ausbeutung bearbeiten) ebenso ergriffen werden wie Maßnahmen gemeinsam mit dem Justizbereich zur Verbesserung des Rechtsschutzes (Interventionsebene: Opfer rehabilitieren). Des Weiteren bedarf es gemeinschaftsbasierter Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit und soziale Sicherungsprogramme (Interventionsebene: Resilienz fördern). Neben der Koordination mit staatlichen Stellen, multilateralen Organisationen und anderen Geldgebern sollten Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Akteuren aufgebaut werden. Vor allem im Bereich der Dokumentation und Publikation von Rechtsverletzungen durch Öffentlichkeitskampagnen können nichtstaatliche Organisationen aufgrund ihrer größeren Unabhängigkeit und Expertise in der Regel effizienter arbeiten als staatliche Institutionen.

Aus den vorstehenden Erläuterungen wird ersichtlich, dass keine allgemeinverbindlichen Vorgaben für den Aufbau von Kinderschutzsystemen gemacht werden können. Dies wird auch in einer umfassenden Untersuchung zu Kinderschutzsystemen im südlichen Afrika aus dem Jahr 2012 hervorgehoben: „Der Weg zur Stärkung von Systemen ist landesspezifisch“ (Inter-Agency Group on Child Protection Systems in Sub-Saharan Africa; Training Resources Group 2012). In ähnlicher Weise betont der UN-Kinderrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (2011), dass Schutzsysteme immer kontextabhängig sind:

„Es gibt nicht das eine Modell eines Koordinierungsrahmens zum Schutz vor jeglicher Gewalt gegen Kinder. Manche Staaten schufen separate Schutzsysteme, während andere eine Integration in bestehende Mainstream-Systeme zur Umsetzung von Kinderrechten vorziehen. Die Erfahrung zeigt, dass dabei der Prozess zur Gestaltung solcher Systeme entscheidend auch für ihre erfolgreiche Umsetzung ist.“⁵⁵

Auch wenn Kinderschutzsysteme an die nationalen Gegebenheiten angepasst werden müssen, so kann beim Aufbau landesspezifischer Systeme durchaus auf bisherige Erfahrungen staatlicher und nichtstaatlicher Durchführungsorganisationen zurückgegriffen werden. Beispiele erfolgreicher Praxis aus Sektoren der deutschen EZ existieren etwa in den Bereichen der Jugendförderung (z.B. Unternehmerschaft/Jobperspektiven für Jugendliche fördern in Verbindung mit Gewaltprävention

55 UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, CRC/C/GC/13, 2011, Abs. 71.

und Zusammenarbeit mit der Polizei in El Salvador), Bildung, Gesundheit oder Stadtentwicklung (BMZ 2012: 31 f.). Systematische Analysen zu Erfahrungen internationaler EZ-Akteure bei der Förderung von Kinderschutzsystemen in der EZ bieten weitere Orientierungshilfen. Eine Mapping-Studie von Save the Children aus dem Jahr 2007 unter 27 Staaten wies etwa auf folgende Lücken im Kinderschutz auf nationaler Ebene hin: teilweise gänzlich fehlende nationaler Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, mangelnde Umsetzungsressourcen, mangelnde Politikkoordinierung, fehlende Strategie zur Deinstitutionalisierung/Alternativen zur Heimunterbringung, unzureichende Einbeziehung von Kindern (Needham 2007: 21 f.) – allesamt Anknüpfungspunkte für EZ-Akteure vor Ort. Umfangreiche Überprüfungen bisheriger Erfahrungen mit Systemansätzen finden sich auch im südlichen Afrika (Inter-Agency Group on Child Protection Systems in Sub-Saharan Africa/Training Resources Group 2012) und in Ostasien/Pazifikraum (ECPAT International/Plan International/Save the Children/UNICEF/World Vision 2014).

Tabelle 7: Auswahl relevanter Arbeitshilfen für die Umsetzung von Kinderschutzsystemen

Zweck	Tool	Akteur	Referenzen
Mapping und Analyse	Child Protection Systems - Mapping and Assessment Toolkit (2010)	UNICEF	http://www.unicef.org/protection/57929_58022.html
Kinderfolgen-Abschätzung (child impact assessment)	Child Rights Toolkit (2014) - Modul 5	European Commission, UNICEF	http://www.unicef.org/eu/crtoolkit/
Informationsmanagementsystem für Kinderschutz (zB für Familiensuche)	Interagency Child Protection Information Management System	UNICEF, Save the Children, IRC	http://childprotectionims.org/service.php
Lessons Learned zu Kinderschutzsystemen	A Better Way to Protect All Children (2013)	UNICEF, UNHCR, Save the Children, World Vision	http://knowledge-gateway.org/sharekluo5tgjrn-31p71ra1zp7b2hnl48j5vz27/childprotection/cpsystems/cpsconference/library

Gemeinsam ist den unterschiedlichen Handreichungen, dass sie auf die Notwendigkeit gründlicher Situationsanalysen für die Entwicklung sektorübergreifender Kinderschutzsysteme verweisen. Derartige Analysen sind zeit- und ressourcenaufwendig. In denjenigen Partnerländern, in denen seitens der Bundesregierung besonderes Interesse besteht, das entwicklungspolitische Engagement im Bereich Kinderschutz auszubauen, erscheint die Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch das BMZ jedoch gerechtfertigt, nicht zuletzt auch, um das Thema in den Regierungsverhandlungen stärker in den Mittelpunkt stellen zu können. Situationsanalysen, die je nach Land auch gemeinsam mit

anderen Geldgebern durchgeführt werden könnten, sollten entlang folgender Kernfragen strukturiert werden:

- **Allgemeine Rahmenbedingungen:** Welche Rechtsinstrumente wurden ratifiziert (z.B. KRK und Fakultativprotokolle, andere völkerrechtliche Verträge)? Was ist der Status Quo bezüglich der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf nationaler Ebene?
- **Kinderrechtliche Folgeabschätzung:** Was sind besonders gravierende und systematische Verstöße gegen Kinderrechte? Welche Auswirkungen haben Rechtsverletzungen auf spezifische Gruppen von Kindern (z.B. Mädchen, Jungen, Kinder, die auf der Straße leben, Migranten, Kinder mit Behinderung, Kinder in Slums, ethnische Minderheiten)?
- **Akteurs- und Systemmapping:** Welche Lücken bestehen im Hinblick auf existierende Gegenmaßnahmen, um spezifische Rechtsverletzungen zu bekämpfen bzw. um entsprechende Risiken/Auswirkungen für die betroffenen Gruppen von Kindern abzufedern? Welche staatlichen Kapazitäten und Ressourcen sind auf unterschiedlichen geographischen Ebenen vorhanden? Welche Wechselwirkungen bestehen zwischen formellen und informellen Kinderschutzsystemen?
- **Sektorspezifische Anknüpfungspunkte:** Welche Sektoren und Programme der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit sowie anderer bilateraler Geldgeber sind für den Aufbau umfassender Kinderschutzsysteme relevant? Welche vulnerablen Gruppen von Kindern sollten in bestehenden/geplanten Vorhaben als spezifische Zielgruppe gezielt hervorgehoben und bei der Umsetzung berücksichtigt werden?

Eine derartige Bestandsaufnahme könnte ohne weiteres im Rahmen existierender Instrumente, wie der „Länderanalyse zu Kinder- und Jugendrechten“ der GIZ, erfolgen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Länderanalysen neben der Untersuchung gravierender Rechtsverletzungen und Lücken im Hinblick auf Kinderschutzsysteme auch konkrete landesspezifische Empfehlungen für sektorspezifische Anknüpfungspunkte enthalten.

Empfehlung 3.2.: Ratifizierung und Umsetzung des 3. Fakultativprotokolls der KRK fördern

Gerade beim Aufbau rechtlicher Rahmenbedingungen (Interventionsebene: Nationale Rahmenbedingungen) bestehen wichtige Anknüpfungspunkte für die deutsche staatliche EZ. Deutschland hat als dritter Staat weltweit bereits 2013 das Dritte KRK-Fakultativprotokoll ratifiziert, welches dem UN-Kinderrechtsausschuss die Kompetenz zur Prüfung von Beschwerden von Kindern bzw. ihren VertreterInnen über Kinderrechtsverletzungen im Einzelfall erteilt. Dieses Instrument bietet im Kontext von Kinderschutz mittels strategischer (Präzedenz-)Verfahren die Möglichkeit, strukturelle Defizite bei nationalen Kinderschutzmaßnahmen aufzuzeigen (CRIN

2013: 9).⁵⁶ Bisher sind 14 weitere Staaten dem Beispiel Deutschlands gefolgt. Um die Ratifizierung und Umsetzung des Dritten KRR-Fakultativprotokolls voranzutreiben, sollte die deutsche staatliche EZ ihre Partnerländer durch technische Expertise in der Analyse von (Rechts-) Folgen unterstützen.

Handlungsfeld 4: Thematische und geographische Schwerpunkte setzen

Um Kinder effektiv vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen, bedarf es neben der allgemeinen Querschnittsverankerung von Kinderschutz in allen Sektoren auch spezifischer Interventionen. Dies war bereits eine wichtige Schlussfolgerung der vom BMZ beauftragten Studie zum Thema Kinderrechte in der EZ (Simon 2012) und wurde auch im Rahmen dieser Studie im Hinblick auf Kinderschutz von den GesprächspartnerInnen hervorgehoben. Der Begriff „spezifische“ Kinderschutzmaßnahmen bezieht sich auf EZ-Projekte und Programme, die von Gewalt und Ausbeutung betroffene Kinder als *direkte* Zielgruppe haben. Spezifische Kinderschutzmaßnahmen sind nicht als Alternative zur Querschnittsverankerung von Kinderrechten zu verstehen, sondern als komplementäre Interventionen, welche die Schutzbedürfnisse besonders gefährdeter Gruppen von Kindern im Blickfeld haben. Während die Querschnittsverankerung von Kinderrechten und Kinderschutz grundsätzlich für alle EZ-Maßnahmen von Bedeutung ist, stellt sich bei der Förderung und Umsetzung spezifischer Kinderschutzmaßnahmen für das BMZ die Frage der thematischen Schwerpunktsetzung. Die im Rahmen dieser Studie vorgenommene Analyse globaler Umwälzungsprozesse bietet einen konkreten Ansatzpunkt für eine thematische Fokussierung bei der Förderung und Umsetzung spezifischer Kinderschutzmaßnahmen.

Empfehlung 4.1.: Spezifische Kinderschutzmaßnahmen: Kinder im Kontext von steigender Mobilität gezielt schützen

Die konzeptionellen Überlegungen zu den globalen Trends waren von dem Ziel geleitet, neue Wege zur Stärkung von Kinderschutz innerhalb der deutschen staatlichen EZ aufzuzeigen. Wie im Kapitel 3 beschrieben, bietet die Verknüpfung von Kinderschutz mit übergeordneten entwicklungspolitischen Debatten im Kontext globaler Umwälzungsprozesse die Chance, Interesse für Kinderschutz über den Kreis von FachexpertInnen hinaus auf politischer Entscheidungsebene zu wecken. Bei der anschließenden Literaturlauswertung sowie im Rahmen der nachfolgenden qualitativen Erhebungen in Burkina Faso und Kenia wurde erstens die Relevanz vor allem von Flucht und Migration und rapider Urbanisierung für Kinderschutz klar

56 Zur Diskussion in Deutschland siehe Pressemitteilung der National Coalition Deutschland, Bundesregierung muss die Weichen für Beschwerden von Kindern stellen - Fachkonferenz zur Umsetzung des Individualbeschwerdeverfahrens zur UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland am 20. November, 19. November 2013, http://www.national-coalition.de/pdf/12-12-2013/PM_Dein_Weg_zum_Recht.pdf.

bestätigt; Klimawandel und Naturkatastrophen sind insofern von Bedeutung, als die damit verbundenen Umwälzungen Flucht- und Migrationsbewegungen verstärken können, wodurch wiederum das Städtewachstum beschleunigt wird. Zweitens hat sich steigende Mobilität von Kindern als konzeptionelles Bindeglied erwiesen. Alle drei Trends haben eine erhöhte Mobilität von Kindern zur Folge, sei es innerhalb ländlicher Regionen, von ländlichen Regionen in Richtung urbane Ballungsgebiete, innerhalb städtischer Armutsviertel oder auf grenzüberschreitender Ebene (vgl. Kap. 4). Drittens zeigte sich eine deutliche ‚Schutzlücke‘ im Hinblick auf Kinder, deren Lebensumstände von zunehmender Mobilität geprägt sind. Trotz der allgemein anerkannten Kinderschutzprobleme im Kontext von Flucht und Migration sowie rapider Urbanisierung gibt es nur eine begrenzte Anzahl von Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, betroffene Kinder nachhaltig vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass Flucht und Migrationsbewegungen in den Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit in Zukunft weiterhin stark zunehmen werden. Vor diesem Hintergrund wird dem BMZ empfohlen, spezifische Kinderschutzmaßnahmen thematisch auf solche Kinder zu fokussieren, die aufgrund wirtschaftlicher Zwänge oder aus Angst vor Verfolgung und Gewalt ihren Wohnort und ihr soziales Umfeld verlassen müssen.

Abgesehen davon, dass eine thematische Fokussierung den konkreten Bedürfnissen und Schutzlücken vor Ort entsprechen würde, sind von einer Schwerpunktsetzung folgende Mehrwerte für die deutsche staatliche EZ zu erwarten:

- Die meisten InterviewpartnerInnen – einschließlich anderer bilateraler Geldgeber – würden ein stärkeres Eigenengagement der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Kinderschutz begrüßen. Dies ist ein zentrales Ergebnis der Länderstudien und der Telefoninterviews mit VertreterInnen internationaler Akteure. Gleichzeitig wurde jedoch betont, dass Kinderschutz kein entwicklungspolitisches Neuland ist. Eine thematische Fokussierung verringert die Gefahr der Duplizierung und Überschneidung mit anderen internationalen Kinderschutzakteuren. Außerdem kann dadurch eine Zerstreung finanzieller Ressourcen vermieden werden.
- Eine Spezialisierung fördert den Ausbau interner Fachexpertise in der deutschen staatlichen EZ, die bei der Beurteilung und Auswahl qualitativ hochwertiger und innovativer Kinderschutzvorhaben essentiell ist. Außerdem können durch die gezielte Entwicklung von Fachwissen zu ausgewählten Kinderschutzthemen neue Tätigkeitsfelder für die GIZ erschlossen werden, beispielsweise im Bereich der Beratung anderer bilateraler und multilateraler Kinderschutzakteure in der EZ. Letztlich wird durch eine Spezialisierung auch die Grundlage geschaffen für eine aktive Teilnahme und Gestaltung themenspezifischer Politikdebatten mit Bezug auf Kinderschutz auf internationaler Ebene.

Um sicherzustellen, dass die Förderung spezifischer Kinderschutzvorhaben nicht aufgrund finanzieller Zwänge auf Länderebene vernachlässigt wird, erscheint es darüber hinaus zielführend, zweckgebundene Mittel für spezifische Kinderschutzmaßnahmen im Kontext von steigender Mobilität beispielsweise in Form einer globalen Budgetlinie bereitzustellen. Das im folgenden Abschnitt diskutierte Globalprogramm Migration der schweizerischen Entwicklungshilfe könnte hier als

Orientierung dienen. Ebenso könnten auf bestehende Finanzierungsmechanismen, wie etwa die „Entwicklungsfördernde und Strukturbildende Übergangshilfe“ (ESÜH), aber vor allem die neue Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“ zurückgegriffen werden. Ziel dieser Sonderinitiative ist es, staatliche und nichtstaatliche EZ-Maßnahmen in drei zentralen Aktionsfeldern zu fördern:

- Bekämpfung von Fluchtursachen;
- Auswirkungen von Flüchtlingen auf aufnehmende Staaten und Gemeinden;
- Auswirkungen auf Flüchtlinge, Binnenvertriebene und RückkehrerInnen.

Migrierende Kinder werden in dem entsprechenden Informationsblatt des Referats 302 des BMZ⁵⁷, welches Beispiele konkreter Tätigkeitsbereiche zu den drei Arbeitsfeldern aufführt, allerdings nicht als spezifische Zielgruppe erwähnt.⁵⁸ Dem Referat 302 wird empfohlen, die Förderkriterien der Sonderinitiative „Flüchtlinge“ auszuweiten und den Aufbau von Kinderschutzsystemen im Kontext von steigender Mobilität als spezifisches Interventionsfeld zu etablieren.

Neben der erläuterten thematischen Fokussierung sollte das BMZ spezifische Kinderschutzvorhaben vor allem in solchen Ländern fördern, die von den drei globalen Trends besonders betroffen sind (siehe Annex I). Auf diese Weise können – wie zum Teil bereits im Rahmen der thematischen Fokussierung dargestellt – ungewollte Überschneidungen mit den Aktivitäten anderer EZ-Akteure im Bereich Kinderschutz vermieden, eine eigene, spezifische Expertise zu Kinderschutz entwickelt und institutionelles Lernen beispielsweise im Bereich Wirkungsmonitoring gefördert werden.

Empfehlung 4.2.: Länderübergreifenden Kinderschutz pilotieren

Grenzüberschreitende Migration stellt für nationale Kinderschutzsysteme eine besonders komplexe Herausforderung dar. Bisher gibt es noch wenig Erfahrung auf diesem Gebiet. Es wird der deutschen staatlichen EZ daher empfohlen, länderübergreifende Kooperationen für effektiveren Kinderschutz zu unterstützen. Als Beispiel vielversprechender Praxis kann an dieser Stelle auf ein Vorhaben der schweizerischen Entwicklungshilfe verwiesen werden. Die Schweizerische Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEZA) hat 2008 damit begonnen, vier Globalprogramme zu den Themen Ernährungssicherheit, Klimawandel, Wasser und Migration aufzubauen (DEZA 2012). Wesentlicher Grund für diesen Schritt war die Erkenntnis, dass sich traditionelle Formen der Entwicklungszusammenarbeit mit nationaler Schwerpunktsetzung nur begrenzt dazu eignen, globale Herausforderungen zu bewältigen. Im Rahmen des Globalprogramms „Migration und Entwicklung“ beteiligt sich die DEZA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission unter anderem an der Finanzierung eines regionalen Kinderschutznetzwerkes: *Réseau*

57 Abteilung 3/Unterabteilung 30/Referat 302 (Flüchtlinge, Migration und Beschäftigung, Reintegration).

58 Siehe Engagement Global „Projektvoranmeldung für das Haushaltsjahr 2015“; <http://bengo.engagement-global.de/detail-bmz/items/projektvoranmeldungen-fuer-das-haushaltsjahr-2015-92.html>.

Afrique de l'Ouest (West Africa Network for the Protection of Children). Das Réseau Afrique de l'Ouest (RAO) wurde 2005 auf Initiative der Schweizer Stiftung des SSI (*Service Social International* – Internationaler Sozialdienst) gegründet, um den Aufbau eines regionales Netzwerks zum Schutz, zur Begleitung und zur nachhaltigen (sozialen und beruflichen) Reintegration migrierender und migrierter Kinder voranzutreiben.

Vision des RAO/SSI ist ein gesellschaftspolitischer "Migrationsdialog" sowie eine langfristige Zusammenarbeit über die Herkunfts-, Transit- und Zielregionen hinweg, um harmonisierte Standards umzusetzen und junge MigrantInnen auf diese Weise umfassend zu betreuen und zu fördern. Im Einzelnen wird versucht, bestehende nationale Strukturen und Kinderschutzsysteme zu stärken, an regionale Kooperationen und Institutionen anzudocken, Behörden als primäre PflichtenträgerInnen einzubinden und Partner-NROs auf der operativen Ebene zu unterstützen und zu vernetzen. Dabei wurden gemeinsame regionale Verfahren sowie harmonisierte Schutz- und Betreuungsstandards⁵⁹ entwickelt. Inzwischen sind dem RAO VertreterInnen aus allen 15 ECOWAS-Mitgliedstaaten beigetreten. 2006-2014 konnten 4000 Kinder durch die Arbeit des Netzwerks in den Aufnahmegesellschaften reintegriert bzw. bei ihrer freiwilligen Rückkehr in ihre Heimatländer unterstützend begleitet werden. Der Ansatz ist kinderrechtlich-partizipativ und unterstützt einen Süd-Süd-Austausch innerhalb der Subregion. Das RAO füllt die Lücke zwischen nationalen Kinderschutzsystemen.

Gerade im Kontext von Mobilität muss von einem statischen und national-staatlich begrenzten Verständnis von Kinderschutzsystemen Abstand gewonnen werden. Unterstützungssysteme greifen nur dann, wenn sie entsprechend dynamisch, anpassungsfähig und länderübergreifend gestaltet sind (UNICEF/UNHCR/Save the Children/World Vision 2013). Dabei ist es unwesentlich, ob es sich um Kinder aus ländlichen Regionen handelt, die sich in Städten zum Überleben auf der Straße wiederfinden, um unbegleitete Kinder auf der Flucht oder in der Gewalt von Schleppern oder um entwurzelte Familien auf der Suche nach neuem Ackerland nach außergewöhnlichen Dürreperioden. Abgesehen von dem oben genannten Beispiel des regionalen Kinderschutznetzwerks in Westafrika wurden im Rahmen dieser Studie keine vergleichbaren EZ-Initiativen identifiziert. Der Aufbau umfassender und flexibler Kinderschutzsysteme mit regionaler Reichweite sollte von der deutschen EZ verstärkt aufgegriffen, konzeptionell weiterentwickelt und in Pilotprogrammen in anderen Regionen umgesetzt werden.

59 Hierzu wurde die *Support procedure and West African regional standards for the protection and reintegration of vulnerable children (including children on the move and young migrants)* verabschiedet. Diese Standards wurden bereits in die nationalen Strategien von Senegal und Guinea, sowie in die ECOWAS-Kinderschutzstrategie aufgenommen.

Annex I: Auswahl der Länderstudien - methodisches Vorgehen

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden Feldstudien in zwei Ländern durchgeführt, um tiefere Einblicke in Fragen der Implementierung von Kinderschutzprojekten in der Entwicklungszusammenarbeit zu gewinnen.

In einem ersten Schritt wurde eine quantitative Vorauswahl getroffen. Als Auswahlkriterium galt eine möglichst hohe Betroffenheit der Länder von den drei globalen Umwälzungsprozessen. Nach dieser Vorauswahl (siehe unten) wurde für die Fallauswahl als zweites Kriterium die Bedeutung des jeweiligen Landes für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit hinzugezogen. Da hier politische Erwägungen eine Rolle spielen, wäre ein quantitativer Ansatz wenig zielführend gewesen, weswegen ein qualitatives Vorgehen gewählt wurde. Die allgemeine Bedeutung Afrikas für das internationale Engagement der Bundesregierung, welche im Afrikakonzept des BMZ und in den Afrikapolitischen Leitlinien der Bundesregierung jüngst erneut bekräftigt wurde (BMZ 2014; Bundesregierung 2014), stellte eines der Entscheidungskriterien und den Grund für den geographischen Fokus der vertiefenden Länderstudien dar. Im Folgenden werden die Ergebnisse der quantitativen Untersuchung vorgestellt, welche die erste Eingrenzung der Länderauswahl aus allen 79 bilateralen und regionalen Kooperationsländern des BMZ⁶⁰ lieferte.

Quantitative Vorauswahl zu den Länderstudien

Für die Vorauswahl wurde zunächst das Ausmaß der Betroffenheit der Kooperationsländer des BMZ von den globalen Trends rapide Urbanisierung, Flucht und Migration sowie Klimawandel und Naturkatastrophen untersucht (Relevanzkriterium). Aufgrund der großen Anzahl (n) der zu untersuchenden Länder wurde in der Umsetzung ein quantitativer Ansatz gewählt. Pro Trend wurden für das Relevanzkriterium insgesamt drei Indikatoren bestimmt. Neben dem empirischen Ausmaß wurden Teilaspekte der Trends, die laut Literatur mit besonders großen Herausforderungen für den Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung einhergehen, speziell berücksichtigt. Quan-

⁶⁰ http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/laender_regionen/laenderliste/index.html.

titative Daten für diese Indikatoren wurden von verschiedenen online verfügbaren Datenbanken zusammengestellt.⁶¹

Tabelle 8: Kriterien für die Fallauswahl

Relevanz der ausgewählten globalen Trends	Rapide Urbanisierung: Wachstumsrate der Stadtbevölkerung; Anteil der Slumbewohner an Stadtbevölkerung; Homizidrate in größter Stadt	Flucht und Migration: Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen; Anteil der MigrantInnen an der Gesamtbevölkerung; Anteil der Kinder an MigrantInnen	Klimawandel und Naturkatastrophen: Anzahl der betroffenen Bevölkerung; Zahl der umgesiedelten/evakuierten Personen; Ranking auf dem Welt-Risiko-Index
Relevanz von Kinderschutzmaßnahmen	Anteil Kinder an der Gesamtbevölkerung („Kinderquote“)	Bestehende Daten zur Intensität von Gewalt gegen Kinder	
Relevanz für deutsche EZ	Intensität bestehender Kooperationsbeziehungen mit dem Partnerland (Anzahl der Projekte)	Bezug bestehender Projekte zur Zielgruppe Kinder und Jugendliche	

Auf dieser Grundlage wurden jene Länder herausgefiltert, in welchen der jeweilige Trend gemäß den Indikatoren besonders relevant ist. Hierfür haben wir jeweils jene 20 Länder, für die jeder einzelne Indikator am stärksten ausgeschlagen ist, markiert. Pro Trend konnten auf diese Weise jene Länder identifiziert werden, in welchen mindestens zwei, im Idealfall drei der ausgewählten Indikatoren besonders zutreffen.

Für den Trend **rapide Urbanisierung** (siehe Tabelle unten, Datenblatt 1) wurden die folgenden drei Indikatoren verwendet: Wachstumsrate der Stadtbevölkerung; Anteil der Slumbewohner an der Stadtbevölkerung; Homizidrate in der bevölkerungsreichsten Stadt. Hohe Wachstumsraten der Stadtbevölkerung gelten als Indikator für die empirische Relevanz des Trends. Aus der Literatur ergibt sich zudem, dass desolate Wohnverhältnisse im urbanen Kontext das Risiko für Kinder, Gewalt zum Opfer zu fallen, verstärken (UNICEF 2012: 22); gleiches gilt für die Homizidrate. Kinder, die in einem Umfeld mit hoher Kriminalitätsrate leben, gelten als stärker gewaltgefährdet (vgl. WHO 2003: 19).

Zum Trend **Flucht und Migration** (siehe Tabelle unten, Datenblatt 2) gibt es in Bezug auf Kinder keine umfassende Datenbank. Hinzu kommt eine hohe Dunkelziffer, da MigrantInnen, die illegal eingewandert sind, schwer von Statistiken erfasst werden

61 Verwendete Quellen: UN-Datenbanken (UN Millennium Development Goals Database; UNODC Homicide Statistics; UNHCR Population Statistics Reference Database; UN Database des Department of Economic and Social Affairs; UNESCAP Statistical Yearbook). Darüber hinaus wurde für einzelne Trends das CIA World Factbook, der Weltkatastrophenbericht der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und der Welt-Risiko-Index des Bündnis Entwicklung (berechnet von der UN-Universität Bonn) herangezogen. In Einzelfällen (Flucht und Migration) wurde aufgrund der unzureichenden quantitativen Datenlage zusätzlich auf qualitative Daten zurückgegriffen.

können. Behelfsmäßig wurden daher die folgenden drei länderbezogenen Indikatoren herangezogen: absolute Zahl von Flüchtlingen, Asylsuchenden, Binnenvertriebenen und Staatenlosen; Anteil internationaler MigrantInnen an der Bevölkerung; Anteil von Minderjährigen an den internationalen MigrantInnen. Eine hohe absolute Zahl beziehungsweise ein hoher Anteil bei den ersten beiden Indikatoren wurden als Anzeichen für eine hohe Wahrscheinlichkeit gewertet, dass Migrationsbewegungen (intern und grenzüberschreitend) als empirisches Phänomen relevant sind. Wo der Anteil von Kindern unter den internationalen MigrantInnen besonders hoch ist, wird mit einer höheren Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass unbegleitete Kinder Teil von Migrationsbewegungen sind.⁶² Da es keine systematisch erhobenen quantitativen Daten zu migrierenden Kindern gibt, wurde zusätzlich auf die Nennung von Ländern in Publikationen von Terres des Hommes zu Kinderschutzprojekten und -herausforderungen für migrierende Kinder zurückgegriffen.

Für den Trend **Klimawandel und Naturkatastrophen** (siehe Tabelle unten, Datenblatt 3) wurden die folgenden drei Indikatoren verwendet: absolute Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Personen; absolute Zahl der in Folge von Katastrophen umgesiedelten oder evakuierten Personen; Ranking des Landes auf dem Welt-Risiko-Index. Die absolute Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Personen gibt Auskunft über die Relevanz des empirischen Phänomens. Der Indikator zu Umsiedlungen und Evakuierungen wurde ausgewählt, da dies katastrophengebundene Migration wahrscheinlicher macht. Ein Leben auf der Flucht gilt als ein Risikofaktor, insbesondere für Mädchen (Plan International 2013: 66). Die Gefährdung von Kindern in und nach Katastrophensituationen ist zudem dann als besonders hoch einzuschätzen, wenn staatliche Akteure nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um adäquat auf diese zu reagieren (vgl. Plan International 2013: 63). Um dies darzustellen wurde der Welt-Risiko-Index hinzugezogen, welcher unter anderem die Fähigkeit von Regierungen zur Bewältigung und Anpassung nach Katastrophensituationen berücksichtigt.

62 Die Daten zur absoluten Zahl von Flüchtlingen, Asylsuchenden, Binnenvertriebenen und Staatenlosen sind nicht nach Altersgruppen aufgeschlüsselt verfügbar.

Tabelle 9 zeigt jene Länder, in welchen der jeweilige Trend nach Auswertung der Daten als besonders relevant betrachtet wurde. Hierfür wurden nur solche Länder ausgewählt, in welchen mindestens zwei Indikatoren unter die „TOP 20“ fielen:

Trend „rapide Urbanisierung“ (U)	Trend „Flucht und Migration“ (FM)	Trend „Naturkatastrophen“ (N)
Burundi	Südsudan	Indonesien
Dem. Rep. Kongo	Jordanien	Bangladesch
Guinea	Kolumbien	Philippinen
Kenia	Pakistan	Äthiopien
Malawi	Kenia	Kenia
Nigeria	Serbien (und Kosovo)	Niger
Südsudan	Südafrika	Vietnam
Tansania	Georgien	Kolumbien
Uganda	Mali	Mexiko
Äthiopien	Kirgisistan	Mali
Burkina Faso	Liberia	Peru
Ruanda	Burkina Faso	Sri Lanka
Benin	Dom. Republik	Madagaskar
Sierra Leone	Togo	Guatemala
Liberia	Côte d'Ivoire	Honduras
Madagaskar		Nicaragua
Mali		El Salvador
Pakistan		Pakistan
Haiti		
Niger		
Nepal		
Bangladesch		
Côte d'Ivoire		

In einem zweiten Schritt wurden jene Länder herausgefiltert, in welchen eine Häufung der untersuchten globalen Trends vorkam (mindestens zwei Trends).

Tabelle 10: Auswertung der Häufung von Trends

Länder, in denen alle drei Trends als „relevant“ gelten	Länder, in denen zwei Trends als „relevant“ gelten
Kenia	Äthiopien (U + N)
Pakistan	Burkina Faso (U + FM)
Mali	Südsudan (U + FM)
	Liberia (U + FM)
	Madagaskar (U + N)
	Niger (U + N)
	Bangladesch (U + N)
	Kolumbien (FM + N)
	Côte d'Ivoire (U + FM)

U = rapide Urbanisierung / FM = Flucht und Migration / N = Naturkatastrophen

Vom BMZ wurden anschließend aus der obigen Liste die Kooperationsländer Kenia und Burkina Faso für vertiefende Fallstudien ausgewählt.

Einschränkungen

Es gelten mehrere Einschränkungen bezüglich der Validität der quantitativen Erhebungen zur Relevanz der drei globalen Trends: Ein Problem ist, dass die verwendeten Daten oft nur eingeschränkt vergleichbar und in den meisten Fällen nicht für alle Länder verfügbar sind. Teilweise mussten daher verschiedene Datenbanken für einzelne Indikatoren komplementär und/oder unterschiedliche Referenzzeiträume verwendet werden. Bei besonders großen Datenlücken wurden nur die 10 anstelle der 20 ‚relevantesten‘ Länder ausgewählt. Diese relative Relevanzbewertung hat zudem den Nachteil, dass es im Einzelfall zu einer Überbewertung der absoluten Bedeutung eines Trends kommen kann. Es wurde außerdem keine Gewichtung der verschiedenen Indikatoren vorgenommen, da diese qualitativ erhoben werden müsste. Aufgrund dieser Einschränkungen ist es notwendig, zusätzlich zum quantitativen Vorgehen Expertengespräche zu führen, um die Ergebnisse abzugleichen. Die Fallstudien können ferner nicht den Anspruch der Repräsentativität erheben und ermöglichen keinen systematischen Vergleich unterschiedlicher Kinderschutzmaßnahmen. Hierfür müssten für die drei ausgewählten globalen Trends jeweils mehrere Länder identifiziert und anschließend verglichen werden, was im Rahmen dieser Studie nicht möglich war.

Annex II: Überblick über die GesprächspartnerInnen

Globale Interviews

Nummer	Person	Organisation
1.	Fr. Else Engel	Amnesty International, Gruppe MR-Verletzungen an Kindern und Jugendlichen
2.	Fr. Uta Simon	Deutsches Institut für Menschenrechte
3.	Fr. Lena Stamm	Deutsches Institut für Menschenrechte
4.	Fr. Dr. Maria Nieves Alvarez	Leiterin des Sektorvorhabens Kinder- und Jugendrechte, GIZ
5.	Fr. Anna-Lena Morel	Projektmanagerin Afrika südlich der Sahara, KfW
6.	Fr. Jennifer Wörl	Projektmanagerin Afrika südlich der Sahara, KfW
7.	Hr. Jörg Lichtenberg	Kinderschutzbeauftragter, Kindernothilfe
8.	Fr. Samia Kassid	Plan Deutschland
9.	Fr. Julia Burmann	Save the Children Deutschland
10.	Fr. Katharina Goetze	Save the Children Deutschland
11.	Fr. Melike Yar	Save the Children Deutschland
12.	Hr. Bidjan Nashat	Direktor Programme und Advocacy, Save the Children Deutschland
13.	Hr. Bodo von Borries	Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO) e.V.
14.	Fr. Dr. Kerstin Rosenow-Williams	Ruhr-Bochum-Universität, Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht
15.	Fr. Dr. Friederike Brinkmeier	Beraterin, Sektorprogramm „Menschenrechte umsetzen in der Entwicklungszusammenarbeit“, GIZ

Nummer	Person	Organisation
16.	Hr. Niels Albers	Abteilungsleiter Förderung Auslandsprojekte, Engagement Global
17.	Hr. Sylvain Corderoy	Protection Focal Point, DEZA
18.	Hr. Pietro Mona	Deputy for Global Migration Programme, DEZA
19.	Hr. Olivier Geissler	Projektverantwortlicher „Réseau Afrique de l’Ouest“, Service Social International Suisse
20.	Fr. Rachel Bresley	Assistant Director, Child Protection Compliance Section, Australian Department of Foreign Affairs and Trade
21.	Fr. Mai Linh Huynh	Poverty and Social Transfers, Australian Department of Foreign Affairs and Trade
22.	Fr. Grant Follett	Poverty and Social Transfers, Australian Department of Foreign Affairs and Trade
23.	Fr. Kathleen Flynn-Dapaah	Deputy Director of the Child Protection Team, Department of Foreign Affairs, Trade and Development Canada (DFATD)
24.	Fr. Andrea Khan	Governance and Human Rights, Department of Foreign Affairs, Trade and Development Canada (DFATD)
25.	Fr. Bettina Silbernagl	Programm Jugendgewaltprävention Südafrika, GIZ
26.	Hr. Michael Münch	BMZ, Kenia Regionalreferat
27.	MinR Christoph Rauh	BMZ, Grundsatzfragen der EZ mit Afrika/AU, Leiter Referat 200
28.	Hr. Peter Dixon und Fr. Gracy Kelly	Dozenten des Global Human Rights Education Network (Bereich Kinderschutz, Kinderrechts-Programming)
29.	Fr. Jutta Barth	Leiterin des Sektorvorhabens „MDGs und Armutsbekämpfung“, GIZ
30.	Fr. Dr. Helke Walde	Manager Competence Center for Development Research, KfW
31.	Fr. Dr. Imme Scholz	Stellv. Direktorin, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
32.	Hr. Charles Gardner	Global Alliance for Children
33.	Fr. Gillian Huebner	Senior Child Development and Protection Advisor, USAID Center on Children in Adversity
34.	Fr. Jo Cooke	Social Inclusion and Civil Society, Department for International Development UK (DFID)
35.	Fr. Sabine Rakotomalala	Deputy Coordinator, Child Protection Working Group/UNICEF
36.	Fr. Tanja Abubakar-Funkenberg	Referat Kinderrechte/Gesundheit, Terre des Hommes
37.	Hr. Volker Türk	Direktor Protection Division, UNHCR
38.	Fr. Maxence Daublain	Head of sector “gender equality and children’s rights“, Europäische Kommission/DG DEVCO
39.	Fr. Sonja Grabner	Austrian Development Agency (ADA), Governance und Menschenrechte

Nummer	Person	Organisation
40.	Hr. Prof. Dr. Lothar Krappmann	ehem. Mitglied des UN-Kinderrechtsausschusses
41.	Fr. Annelene Bremer	Programm Dezentralisierung Sambia, GIZ
42.	Fr. Regina Jensedottir	Children's Rights Coordinator, Europarat
43.	Hr. Prof. Dr. Manfred Liebel	FU Berlin
44.	Hr. Mike Dottridge	Unabh. Kinderschutzexperte und Berater
45.	Fr. Thea Lund Christiansen	DANIDA, Rights and Governance
46.	Fr. Verena Knaus	Senior Policy Advisor, UNICEF Brussels
47.	Fr. Margaret Tuite	Child Rights Coordinator, Europäische Kommission/DG Justice
48.	Fr. Elda Moreno	Special Assistant to Marta Santos Pais, Office of the UN Special Representative of the Secretary-General on Violence against Children
49.	Hr. Dr. Massimo Toschi	EU Agentur für Grundrechte und ehem. Child Protection Advisor der UN-Mission in Haiti
50.	Fr. Barbara Kobler	Sektorvorhaben „Übergangshilfe zur Stärkung der Resilienz“, GIZ

GesprächspartnerInnen für die Länderstudien

Burkina Faso (07.05. bis 16.05.2014)

Nummer	Datum	Person	Organisation
1.	7.5.	Hr. Allain Kounsovin Somé	Child Protection and Participation Advisor, Plan Burkina
2.	8.5.	Hr. Ibrahima Barry	UNOCHA, Head HAT
3.	8.5. 8.5.	Fr. Angèle Djohossou Fr. Annie Dumont	UNHCR, Protection UNHCR, Protection Officer/Gender-based Violence
4.	8.5.	Hr. Momo Ibaranté	Association Burkinabé pour la Survie de l'Enfance (ABSE), lokale NRO
5.	8.5.	Fr. Brigitte Syan	Coalition au Burkina Faso pour les Droits de l'Enfant (COBUFADE), lokale NRO
6.	8.5. 8.5.	Fr. Kadidia Zabsonré-Ouédraogo Hr. Paul Kabré	Ministère des droits humains et de la promotion civique (MDHPC) Ministère des droits humains et de la promotion civique (MDHPC)
7.	9.5.	Fr. Avril Ambomo	Directrice Samusocial Burkina (internationale NRO)

Nummer	Datum	Person	Organisation
8.	9.5.	Fr. Ursule Kabpré-Bouda	Ministère de l'action sociale et de la solidarité nationale, Secretariat du Conseil national de l'Enfance
9.	9.5.	Hr. Evariste Aimé Ouédraogo	Danish Institute for Human Rights, Représentant Burkina Faso
10.	12.5. 12.5.	Hr. Stephan Neu Fr. Irina Voss	KfW Landesdirektor KfW, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit/Fonds Enfant
11.	12.5. 12.5.	Hr. Timon van Lidth Hr. Abdel Rahmane Diop	IOM, Head of office Burkina Faso IOM, Research and project development officer
12.	12.5. 12.5.	Fr. Basile Sanou Hr. Sibiri Laurent Kaboré	UN-HABITAT Focal Point Burkina Faso UNESCO (éducation)
13.	13.5.	Commandant Clément Ouango	Directeur de la police municipale (ancien Coordonnateur du programme sécurité urbaine de UN-HABITAT)
14.	13.5. 13.5.	Fr. Desiree Nana Fr. Sandrine Tapsoba	Leiterin GIZ-PEA (Wasser-Programm) GIZ-PEA technische Beraterin, Gender Focal Point
15.	13.5. 13.5.	Fr. Yvonne Ouédraogo Fr. Félicité Kaboré	Réseau d'Action de Prévention et de Protection des Enfants en Difficulté (RAPPED), lokale NRO Réseau d'Action de Prévention et de Protection des Enfants en Difficulté (RAPPED), lokale NRO
16.	14.5.	Hr. François Landiech	Ambassade de Suède, 1. Sekretär, Chargé de SIDA
17.	14.5.	Hr. Lucien Ouédraogo	Diakonia (schwed. NRO)
18.	14.5. 14.5.	Fr. Sylvana Nzirorera Fr. Barbara Jamar	UNICEF, Deputy Representative Burkina Faso UNICEF, Chief Child Protection
19.	14.5.	Hr. Chrysogone Zougmore	Président, Mouvement Burkinabé des Droits de l'Homme et du Peuple (MBDHP), lokale NRO
20.	14.5.	Hr. Armand Joseph Kaboré	Laboratoire Citoyenneté (lokale NRO)
21.	15.5.	Hr. Santhosh Persaud	Deutsche Botschaft, 1. Sekretär, WZ-Referent
22.	15.5.	Hr. Luc Pincince	Embassy of Canada, Counsellor, Head of Aid
23.	15.5.	Hr. Moussa Traore	Save the Children Burkina Faso
24.	15.5. 15.5.	Fr. Telse Badil Hr. Alain Somé	Leiterin GIZ-PROSAD (Programme santé sexuelle, droits humains) GIZ-PROSAD, technischer Berater Kinderrechte
25.	15.5. 15.5.	Hr. Ousmane Sawadogo Hr. Lassina Zampou	Keoogo - ONG d'Aide à l'Enfance (lokale NRO) Keoogo - ONG d'Aide à l'Enfance (lokale NRO)
26.	16.5.	Hr. David Kerespars	Terre des Hommes Lausanne, Chef de Délégation

Nummer	Datum	Person	Organisation
27.	16.5.	Hr. Souleymane Ouédraogo	Ministère de l'Action sociale et de la solidarité nationale, Directeur, Direction de la lutte contre les violences faites aux enfants
28.	16.5.	Hr. Stéphane Brossard	Delegation de l'Union Européenne, chargé de programme justice, droits humains, sécurité
29.	16.5. 16.5. 16.5. 16.5.	Hr. Christian Ouédraogo Hr. Roger David Wendbé Minoungou Fr. Noëlie Kiswaouda Kouraogo Hr. Moussa Ouédraogo	Amnesty International Burkina Faso Amnesty International Burkina Faso Amnesty International Burkina Faso Amnesty International Burkina Faso

Kenia (15.05. bis 22.05.2014)

Nummer	Datum	Person	Organisation
1.	15.5.	Hr. Hendrik Linneweber	Landesdirektor GIZ
2.	15.5.	Fr. Julia V.M. Kronberg	Deutsche Botschaft, stellv. WZ-Referentin
3.	16.5.	Fr. Josephine Gitonge	Koordinatorin für Kinderschutz, Save the Children
4.	16.5.	Fr. Valérie Sara Price	First Secretary (Development), Department of Foreign Affairs, Trade and Development, High Commission of Canada
5.	17.5.	Hr. Felix Kaloki, Fr. Janet Githaiga, Hr. Jude Nalyanya, Fr. Garnet Maina	Kindernothilfe (country coordinator)/Undugu Society/Nalyanya, Muruka, Wawira and Co Advocates)
6.	19.5.	Fr. Caroline Thuo, Fr. Tina Berwa Ojuka	PLAN Kenya, Urban Program Manager und Koordinatorin des EU-Projekts zu Gewalt gegen Kinder
7.	19.5.	Fr. Sonia Arbor	WAVE Women for African Empowerment Organization
8.	19.5.	Fr. Heide Richter-Airijoki	GIZ
9.	19.5.	Hr. Steve Morgan, Fr. Angela S. Nyamu	Terre des Hommes/Regional Director und Country Manager Kenya
10.	20.5.	Fr. Siprosa Rabach	Undugu Society of Kenya, Assistant Director/Social Programmes
11.	20.5.	Hr. Ernest Achtehl	Humanitarian Advisor, DFID
12.	20.5.	Fr. Anna Berg, Fr. Catherine Kimotho	UNICEF, Child Protection Officer/Specialist
13.	20.5.	Fr. Philista Onyangom, Fr. Wambui Njuguna	African Network for the Prevention and Protection against Child Abuse and Neglect (ANPPCAN), Regional Director and Director of Programmes

Nummer	Datum	Person	Organisation
14.	20.5.	Fr. Hjördis D'Agostino Ogendo -	EU Delegation to Kenya, Head of Social Affairs and Environment
15.	20.5.	Fr. Dorothea Grieger	GIZ
16.	20.5.	Hr. Joshua Mulandi Maviti	UNHABITAT, Participatory Slum Upgrading Programme (PSUP), Slum Upgrading Unit, Housing and Slum Upgrading Branch
17.	21.5.	Hr. Joseph O. Otieno, Fr. Winfred Syombua	Kenya National Commission on Human Rights
18.	21.5.	Fr. Josephine Mwangi	Swedish Embassy, SIDA
19.	21.5.	Fr. Beatrice Chelagat	Federation of Women Lawyers (FIDA), Senior Legal Council
20.	22.5.	Fr. Maryam Kashefi	IKRK, Protection Coordinator
21.	22.5.	Hr. Timothy Ekesa	Kenya Alliance for Advancement of Children's Rights (KAACR), Executive Director
22.	22.5.	Hr. Viktor Nyamori (HIAS), Fr. Jollyn Samuel	UNHCR und HIAS (lokale NRO)

Annex III: Fragenkatalog

Gesprächspartner: (Name/Verantwortlichkeit/Organisation)

Interviewer:

Datum:

Telefon/Skype/persönlich?

Definition und Aufgaben von Kinderschutz

1. Hat Ihre Organisation eine formale Definition von Kinderschutz?
 - 1.1. Falls ja, wie lautet diese?

Querschnittsverankerung von Kinderschutz (*mainstreaming*)

2. Was sind aus Ihrer Sicht vielversprechende Ansätze für eine erfolgreiche Querschnittsverankerung von Kinderschutz in der EZ (z.B. Kinderschutz-Marker? Als Teil des MR-Ansatzes? Im Rahmen von Länderstrategien?)
 - 2.1. Was sind konkrete Beispiele für entsprechende Instrumente?
 - 2.2. Wird dabei ein „zielgruppenorientierter“ oder ein MR-Ansatz verfolgt? Falls ja, wie?
3. In welchen Sektoren der EZ ist die Verankerung von Kinderschutz besonders wichtig/erfolgsversprechend? Für welche Sektoren gibt es sinnvolle und vielseitige Anknüpfungspunkte?
 - 3.1. Existieren konkrete Instrumente (z.B. Arbeitshilfen) für die Verankerung in bestimmten Sektoren?
4. Welche allgemeinen Rahmenbedingungen erleichtern bzw. erschweren die Querschnittsverankerung von Kinderschutz (z.B. fehlender politischer Wille, *mainstreaming fatigue*, fehlendes Fachwissen auf Seiten der Geldgeber/Durchführungsorganisationen)?
5. Inwieweit ist der systembasierte Ansatz hilfreich, um unterschiedliche für Kinderschutz relevante EZ-Maßnahmen besser zu verzahnen?

Förderung und Umsetzung spezifischer Kinderschutzvorhaben

6. Finanziert/implementiert Ihre Organisation spezifische Kinderschutzvorhaben im Bereich Migration, Urbanisierung und Klimawandel & Naturkatastrophen?
 - 6.1. Falls ja,
 - wie werden thematische Schwerpunkte gesetzt (gibt es entsprechende Policies, Strategiepapiere, Aktionspläne, globale/nationale Kampagnen)?
 - (wie) werden geographische Schwerpunkte gesetzt?
 - existieren globale Budgetlinien (konkrete Beispiele, finanzielles Volumen, wer verwaltet globale Budgetlinien, wie werden Vorhaben ausgewählt)?
 - existieren länderspezifische Budgetlinien (wieder konkrete Beispiele)?
 - Für bilaterale Geldgeber: sind entsprechende Vorhaben im Bereich der EZ oder im Bereich der humanitären Hilfe angesiedelt?
 - 6.2. Falls nein,
 - fallen Ihnen andere Geldgeber/Durchführungsorganisationen ein, die spezifische Kinderschutzvorhaben im Bereich der drei thematischen Schwerpunkte durchführen?
7. Finanziert/implementiert Ihre Organisation spezifische Kinderschutzvorhaben im Bereich anderer thematischer Schwerpunkte?
 - 7.2. Falls ja (selbe Unterfragen wie 6.1.):
 - wie werden thematische Schwerpunkte gesetzt (gibt es entsprechende Policies, Strategiepapiere, Aktionspläne, globale/nationale Kampagnen)?
 - (wie) werden geographische Schwerpunkte gesetzt?
 - existieren globale Budgetlinien (konkrete Beispiele; finanzielles Volumen, wer verwaltet globale Budgetlinien, wie werden Vorhaben ausgewählt)?
 - existieren länderspezifische Budgetlinien (wieder konkrete Beispiele)?
 - wie werden Vorhaben umgesetzt: über technische Zusammenarbeit (Beratung) oder über Budgethilfe?
8. Welche Vor- bzw. Nachteile ergeben sich aus Ihrer Sicht aus einer Spezialisierung (seitens der Geldgeber) auf bestimmte Kontexte und Themen (z.B. Kinderschutz im Kontext von Migration und Urbanisierung)? *Kann über eine Spezialisierung eine langfristige Prioritätensetzung und der Aufbau von entsprechender Expertise sowie eine größere Sichtbarkeit der Kinderrechte in der deutschen EZ erreicht werden?*

Empirische Datengrundlage und Wirkungsmessung

9. Was sind aus Ihrer Sicht die besonderen Herausforderungen bei der Wirkungsmessung im Kinderschutz? In welcher Form erfolgt Wirkungsmessung?
10. Kennen Sie konkrete Beispiele innovativer Ansätze zur Wirkungsmessung im Kinderschutz?

Literaturverzeichnis

- AA, BMZ, et al. (2012). Leitlinien für eine kohärente Politik der Bundesregierung gegenüber fragilen Staaten.
- AEJ/ECPAT/VENRO (2012). Aktiver Kinderschutz konkret. Schulungsmaterialien für Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe, Freiburg. Retrieved on 11.11.2014, from http://venro.org/uploads/tx_igpublikationen/2012_Schulungsmaterialien_Kinderschutz.pdf.
- Akademien der Wissenschaften Schweiz (2013). Umweltveränderungen und Migration in Entwicklungsländern. Fact Sheet. Bern.
- Amnesty International. (2010). "Police violence and illegal evictions near Papua New Guinean gold mine must be investigated." Retrieved 20.10.2014, from <http://www.amnesty.org/en/news-and-updates/report/police-violence-and-illegal-evictions-near-papua-new-guinean-gold-mine-must>.
- Amnesty International. (2011). "Forced evictions in Zimbabwe leave thousands of children without access to education." Retrieved 20.10.2014, from <http://www.amnesty.org/en/news-and-updates/report/forced-evictions-zimbabwe-leave-thousands-children-without-access-education>.
- Amnesty International. (2013). "Kenya: Legislation urgently required to halt devastating forced evictions." Retrieved 20.10.2014, from <http://www.amnesty.org/en/news/kenya-legislation-urgently-required-halt-devastating-forced-evictions-2013-10-07>.
- Andrews et al. Regional Assessment of Child Protection, Save the Children.
- Angenendt, S. (2014). Flucht- und Migrationsursachen - Entwicklungspolitische Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten. Berlin, SWP/Deutscher Bundestag, Innenausschuss.
- Ärzte ohne Grenzen (2013). "Krisengebiet Stadt - Hilfe für Menschen im Abseits." Diagnose, Das Magazin von Ärzten ohne Grenzen Österreich 1.
- Australian National Inquiry Commission into the Separation of Aboriginal and Torres Strait Islander Children from Their Families (1997). Bringing them Home. Sydney, Commonwealth of Australia.
- Barqueiro, C. Children in Organized Urban Violence: Assessing the 'Protection Gap'.
- Berthold, T. (2014). In erster Linie Kinder: Flüchtlingskinder in Deutschland. Berlin, Deutsches Komitee für UNICEF.
- Better Care Network, Consortium for Street Children, et al. (2013). "Protect my future: The links between child protection and population dynamics."
- Bhabha, J. (2004). Seeking Asylum Alone: Treatment of separated and trafficked children in need of refugee protection. Faculty Research Working Papers Series. Cambridge, Harvard University.
- Bhabha, J. (2005). "Not a sack of potatoes: Moving and removing children across borders." BU Pub. Int. LJ 15: 197.
- BMZ (o.D.). Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschließlich Gender, bei der Erstellung von Länderstrategien, BMZ.
- BMZ (2011a). Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik: Konzept.
- BMZ (2011b). Junge Menschen in der deutschen Entwicklungspolitik - Beitrag zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen: Ein Positionspapier des BMZ.
- BMZ (2012). Kinder- und Jugendrechte konkret: Fact Sheets zu den Rechten junger Menschen in der deutschen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, BMZ.
- BMZ (2013a). Kinder- und Jugendrechte konkret: Beispiele aus der Praxis, BMZ.
- BMZ (2013b). Leitfaden zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschl. gender, bei der Erstellung von Programmvorschlägen der deutschen staatlichen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit, BMZ.

- BMZ (2013c). Entwicklung für Frieden und Sicherheit: Entwicklungspolitisches Engagement im Kontext von Konflikt, Fragilität und Gewalt, BMZ.
- BMZ (2014). Die neue Afrika-Politik des BMZ - Afrika auf dem Weg vom Krisen- zum Chancenkontinent, BMZ.
- Bonin, P. (2014). Flüchtlinge, Migration und Entwicklungspolitik - Stellungnahme, CIM/Deutscher Bundestag, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- Bundesregierung (2014). Afrikapolitische Leitlinien der Bundesregierung. Berlin.
- Business and Human Rights Resource Centre. (2009). "Alleged forced evictions at Porgera, Papua New Guinea - and Barrick Gold response." Retrieved 20.10.2014, from <http://business-humanrights.org/en/documents/alleged-forced-evictions-at-porgera-papua-new-guinea-and-barrick-gold-response>.
- CELCIS/ISS/Oak Foundation/SOS Kinderdorf/UNICEF (2012). Implementing the 'Guidelines for the Alternative Care of Children. Glasgow. Retrieved 11.11.2014, from <http://www.alternativecareguidelines.org>.
- Child Protection Working Group (2012). Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action. Genf.
- Cohen, R. and M. Bradley (2010). "Disasters and Displacement: Gaps in Protection." *Journal of International Humanitarian Legal Studies* 1(1): 95-142.
- COHRE (2008). Women, Slums and Urbanisation – Examining the Causes and Consequences.
- Council of Europe (2009). Council of Europe Policy guidelines on integrated national strategies for the protection of children from violence.
- CRIN (2008). Children's Right to the City. Review, Child Rights Information Network. 22.
- CRIN (2013). CRC Complaints Mechanism Toolkit. Retrieved on 11.11.2014, from http://cymcdn.com/sites/www.ispcan.org/resource/resmgr/crc_complaints_mechanism_too.pdf.
- Dambach, M. and C. Baglietto (2010). Haiti: "Expediting" intercountry adoptions in the aftermath of a natural disaster...preventing future harm., International Social Service.
- de Carvalho, M. J. L. (2013). "Childhood, Urban Violence and Territory: Children's Perceptions of Place and Violence in Public Housing Neighborhoods in Portugal." *Children Youth and Environments* 23(1): 124-154.
- DEZA (2012). Entwicklungsfördernde Globalisierung im Fokus – die Globalprogramme der DEZA. Retrieved on 11.11.2014, from http://www.deza.admin.ch/media/M/Globalprogramme_der_DEZA_extern_d.pdf.
- Dottridge, M. (2004). Kids as Commodities? Child Trafficking and What to Do About It, Terre des Hommes. Retrieved 11.11.2014, from <http://www.terredeshommes.org/wp-content/uploads/2013/06/commodities.pdf>.
- ECPAT (2006). Protecting Children from Sexual Exploitation & Sexual Violence in Disaster & Emergency Situations.
- ECPAT International (2006). Child Protection Policies and Procedures, Retrieved 11.11.2014, from http://www.ecpat.net/sites/default/files/child_protection_policies.pdf.
- ECPAT (2009). Their protection is in our hands. The state of global child trafficking for sexual purposes. Retrieved on 11.11.2014, from http://ecpat.net/sites/default/files/Full_Report_Global_Child_Trafficking_for_Sexual_Purposes.pdf.
- ECPAT International, Plan International, Save the Children, UNICEF, World Vision (2014). National Child Protection Systems in the East Asia and Pacific Region: A review and analysis of mappings and assessments. Retrieved on 11.11.2014, from http://www.unicef.org/eapro/Child_Protection_Systems_Mapping.pdf.
- European Commission (2006). "Towards an EU strategy on the rights of the child", COM(2006) 367.
- European Commission (2008). "The European Union's Action Plan on Children's Rights in External Action", Commission Staff Working Document, SEC(2008) 136.
- European Commission (2014). "EU guidance on integrated Child Protection Systems (Konsultationen bis Juli 2014)."
- European Commission and UNICEF (2014). EU-UNICEF Child Rights Toolkit: Integrating Child Rights in Development Cooperation. New York.
- European Commission Humanitarian Aid and Civil Protection. (2014). "Burkina Faso." Retrieved 21.10.2014, from <http://ec.europa.eu/echo/en/where/sub-saharan-africa/burkina-faso>.

- Fondation pour le Développement Communautaire du Burkina Faso (2010). Etude sur la migration des écoles coraniques et identification des villages pourvoyeurs de talibés vers les centres urbains dans les régions des Hauts-Bassins, Centre, Centre-Est, Centre-Ouest, Sahel et de la Boucle du Mouhoun au Burkina Faso. Ouagadougou.
- Forum Aussenpolitik (2012). Verhindert wirtschaftliche Entwicklung Migration? Eine Einschätzung populärer Rezepte zum Umgang mit Migration aus Drittstaaten: Entwicklungszusammenarbeit und Repression. Diskussionpapier Nr. 12, foraus.
- G7+. (2011). "New Deal Snapshot." Retrieved on 30.03.2014 from <http://www.newdeal4peace.org/new-deal-snapshot/>.
- Global Humanitarian Forum (2009). The Anatomy of a Silent Crisis – Human Impact Report. Geneva.
- Henry und Martinez, P. u. B. (2013). Dico Atlas des Migrations. Paris, Editions Belin.
- Heuler-Neuhaus, W. (2004). Die Arbeitsemigration von Burkinabé in die Elfenbeinküste und die Auswirkungen der iverischen politischen Krise auf Migrationsdynamik und Geldtransfers.
- High Level Panel on Fragile States (2014). Ending conflict and building peace in Africa: A call to action, African Development Bank Group.
- Hodgkin, R. and P. Newell (2007). Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child, UNICEF.
- IDLO (2009). International Law and Standards Applicable in Natural Disaster Situations. Rome, International Development Law Organization/Erica Harper.
- ILO/Children Helpline International (2012). Child migrants in child labour: An invisible group in need of attention - a study based on child helpline case records. Geneva, International Labour Organisation.
- Inter-Agency Group on Child Protection Systems in Sub-Saharan Africa/Training Resources Group (2012). Strengthening Child Protection Systems in Sub-Saharan Africa - A Working Paper. Child Policy Forum/Play Therapy Africa.
- International Bank for Reconstruction and Development/The World Bank (2014). Natural Disasters in the Middle East and North Africa: A Regional Overview. Washington DC.
- International Crisis Group (2014). Policing Urban Violence in Pakistan.
- International Food Policy Research Institute (2013). East African Agriculture and Climate Change. Washington DC, IFPRI.
- International Labour Office (2013). Marking Progress against child labour. Global estimates and trends 2000-2012. Geneva, ILO.
- International NGO Council on Violence against Children (2012). Violating Children's Rights: Harmful practices based on tradition, culture, religion or superstition. Retrieved 01.11.2014, from http://srsg.violenceagainstchildren.org/sites/default/files/documents/docs/InCo_Report_15Oct.pdf.
- IOM (2013). World Migration Report 2013. Geneva, IOM.
- IPCC (2014). Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part A: Global and Sectoral Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Cambridge, New York.
- Kanics, J., D. S. Hernández, et al. (2010). Migrating Alone: Unaccompanied and Separated Children's Migration to Europe. Paris, UNESCO.
- Kämpf, A. (2013). Mehr Menschenrechte durch Rechenschaftslegung - Warum die deutsche Entwicklungszusammenarbeit einen menschenrechtlichen Beschwerdemechanismus braucht. Berlin, Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Keeping Children Safe (2014). Child Safeguarding Standards and how to implement them, Retrieved on 11.11.2014, from <http://www.keepingchildrensafe.org.uk/guidelines/child-safeguarding-standards-and-how-implement-them/page-2>.
- Kielland, A. and I. Sanogo (2002). Burkina Faso: Child Labor Migration from Rural Areas – The Magnitude and the Determinants, World Bank/Terre des Hommes.

- Koser, K. (2012). Protecting Migrants in Complex Crises. GCSP Policy Paper 2012/2. Genf, Geneva Centre for Security Policy.
- Liebel, M., P. Meade, et al. (2012). "Brauchen Kinder ein Recht zu arbeiten?" Aus Politik und Zeitgeschichte APuZ 43/2012: 35-41.
- Liebel, M. (2013). Kinder und Gerechtigkeit: Über Kinderrechte neu nachdenken, Beltz Juventa.
- Lockhart, C. (2008). "The life and death of a street boy in East Africa: everyday violence in the time of AIDS." *Medical anthropology quarterly* 22(1): 94-115.
- Mann, G. (2012). "Beyond war: 'suffering' among displaced Congolese children in Dar es Salaam." *Development in Practice* 22(4): 448-459.
- Ministère de l'action sociale et de la solidarité nationale du Burkina Faso (Juni 2011). Analyse des résultats du recensement des enfants en situation de rue dans les 49 communes urbaines du Burkina Faso. Ouagadougou.
- Ministry of Nairobi Metropolitan Development (2008). Nairobi Metro 2030 – Building a World-Class African Metropolis. Nairobi, Government of Kenya.
- Muggah, R. (2012). Researching the Urban Dilemma: Urbanization, Poverty and Violence, IDRC/DFID.
- Mwenda, A. K. (2010). Devolution In Kenya - Prospects, Challenges and the Future. IEA Research Paper No. 24. Nairobi, Institute of Economic Affairs.
- National Council for Children's Services (2010). Summary of the outcome of mapping and assessing Kenya's Child Protection System. Strengths, weaknesses and recommendations. Nairobi.
- Needham, E (2007). A Mapping of National Child Protection Systems. Save the Children. Retrieved on 11.11.2014, from <http://resourcecentre.savethechildren.se/library/mapping-national-child-protection-systems>.
- OECD (2007). Principles for Good International Engagement in Fragile States & Situations.
- OECD, B. (2013). "Confronting global factors influencing conflict fragility."
- OHCHR (2012). Report of the UN High Commissioner for Human Rights on the protection and promotion of the rights of children working and/or living on the street. A/HRC/19/35. Geneva, UN.
- Pare, M. (2004). "Educating marginalized children: The challenge of the right to education in Brazil." *The International Journal of Children's Rights* 12(3): 217-257.
- Peek, L. (2008). "Children and disasters: Understanding vulnerability, developing capacities, and promoting resilience-an introduction." *Children Youth and Environments* 18(1): 1-29.
- Pereznieto, P., A. Montes, et al. (2014). The costs and economic impact of violence against children. London, ChildFund Alliance/Overseas Development Institute.
- Pinheiro, P. S. (2006). World Report on Violence against Children. New York, United Nations, Independent Expert on Violence against Children. No. 8.
- Plan International (2013). State of the World's Girls 2013 - In Double Jeopardy: Adolescent Girls and Disasters. Retrieved 11.11.2014, from <http://plan-international.org/girls/reports-and-publications/the-state-of-the-worlds-girls-2013.php>.
- Riggio, E. U. (2012). Children in an Urban Tanzania. Retrieved 11.11.2014, from http://thi.eprints.org/532/1/Children_in_an_Urban_Tanzania_Eliana_Riggio_06.06.2012%281%29.pdf.
- Save the Children. "Our Child Protection Work in Kenya." Retrieved 01.11.2014, from <http://kenya.savethechildren.net/what-we-do/child-protection>.
- Save the Children (2007). Children and Gender-based Violence - An overview of existing conceptual frameworks. Retrieved 11.11.2014, from <http://resourcecentre.savethechildren.se/sites/default/files/documents/1530.pdf>.
- Save the Children (2008a). Away From Home. Protecting and supporting children on the move. London. Retrieved 11.11.2014, from http://www.savethechildren.org.uk/sites/default/files/docs/Away_from_Home_LR_1.pdf.
- Save the Children (2008b). No One to Turn To: The under-reporting of child sexual exploitation and abuse by aid workers and peacekeepers. Retrieved on 11.11.2014, from <http://www.keepingchildrensafe.org.uk/resources/resources-abuse-aid-workers>.

- Save the Children (2009). Children and climate change. Policy Brief. Retrieved 11.11.2014, from http://www.savethechildren.org.uk/sites/default/files/docs/Climate_Change_Briefing_Type_Up_1.pdf.
- Save the Children (2010a). Building rights-based national child protection systems: a concept paper to support Save the Children's work. London.
- Save the Children (2010b). Child Protection Initiative – Building rights-based national child protection systems: a concept paper to support Save the Children's work. Retrieved 11.11.2014, from <http://resourcecentre.savethechildren.se/sites/default/files/documents/3250.pdf>.
- Save the Children (2011). The framework for the national child protection system for Kenya. Nairobi.
- Save the Children (2013). Save the Children Research Initiative: Understanding and Improving Informal Alternative Care Mechanisms to increase the care and protection of children, with a focus on Kinship care in West Central Africa. Yaro Na Kowa Ne - children belong to everyone. London.
- Sieveking, N. and M. Fauser (2009). Migrationsdynamiken und Entwicklung in Westafrika – Untersuchungen zur entwicklungspolitischen Bedeutung von Migration in und aus Ghana und Mali. Center on Migration, Citizenship and Development Working Paper, BMZ.
- Simon, U. (2012). (K)eine Politik für Kinderrechte? Wege zur Verankerung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit, Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Stiftung Weltbevölkerung (2014). 11. Juli ist Weltbevölkerungstag, Hannover, Stiftung Weltbevölkerung.
- Terre des Hommes (2003). Les filles domestiques au Burkina Faso: traite ou migration? Analyse de la migration labourieuse des enfants de la province du Sourou au Burkina Faso. Ouagadougou.
- Terre des Hommes. (2009). "Senegal - Talibé Kinder." from <http://www.tdh.ch/de/news/senegal---talibe-kinder>.
- Terre des Hommes (2011). Enhancing Child Protection Systems.
- The Protection Project (2010). A Human Rights Report on Trafficking in Persons, Especially Women and Children: Burkina Faso. Washington DC, Johns Hopkins University, SAIS.
- Umweltbundesamt (2010). Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen Texte 54/2010. Dessau-Roßlau.
- UN-HABITAT (2007). Reducing Urban Crime and Violence: Policy Directions - Enhancing Urban Safety and Security. Global Report on Human Settlement. Nairobi.
- UN-HABITAT (2008). State of African Cities Report.
- UN-HABITAT. (2013). "UN-Habitat and Burkina Faso sign Urban Country Programme Agreement." from <http://archive-org.com/page/3325771/2013-12-12/http://www.unhabitat.org/content.asp?cid=12670&catid=592&typeid=6&subMenuId=0>.
- UN-Sonderbeauftragte zu Gewalt an Kindern (2013). Toward a World Free From Violence - Global Survey on Violence Against Children. New York, UN.
- UN-Sonderbeauftragte zu Kindern in bewaffneten Konflikten (2013). The Six Grave Violations Against Children During Armed Conflict: The Legal Foundation. New York, United Nations.
- UN-Sonderberichterstatter zu den Menschenrechten von MigrantInnen (2009). Annual Report, focus: children in the context of migration. A/HRC/11/7. Geneva, UN.
- UN-Sonderberichterstatterin zum Recht auf Wohnen (2010). Report of the Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living, focus: migration and the right to adequate housing. A/65/261. Geneva, UN.
- UN-Sonderberichterstatterin zum Recht auf Wohnen (2013). Guiding Principles on security of tenure for the urban poor. A/HRC/25/54. Geneva, UN.
- UN (2006). World Report on Violence against children. P. Sérgio Pinheiro. Geneva.
- UN (2011). Gemeinsamer Bericht der UN-Sonderberichterstatterinnen zu Gewalt an Kindern und zu Verkauf, Prostitution und Pornographie von Kindern. A/HRC/16/56. Geneva, UN.
- UN Department of Economic and Social Affairs (2010). World Urbanization Prospects. New York.

UN Generalversammlung (2006). Report of the independent expert for the United Nations study on violence against children. UN Doc. A/61/299. New York, UN.

UN Generalversammlung (2010). Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern. UN Doc. A/RES/64/142. New York, UN.

UN University (2012). World Risk Report 2012. Bonn.

UNFPA. (2007). "Young, Male, Urban, and Violent."

UNHCR (2014). Global Trends Report 2013. Geneva, UNHCR.

UNHCR (August 2014). Kenya Factsheet.

UNHCR Kenya/Child Protection Thematic Group (2013). The Urban Refugee Child – A Situational Analysis of Refugee Children in Nairobi. Nairobi.

UNICEF. "Child Protection - Issue 'Child Trafficking'." Retrieved 21.10.2014, from http://www.unicef.org/bfa/english/protection_916.html.

UNICEF (2003). A league table of child maltreatment deaths in rich nations. Innocenti Report No. 5. Florence, UNICEF Innocenti Research Centre.

UNICEF (2008). The impact of migration on children in Moldova. New York.

UNICEF (2008). Our Climate, our children, our responsibility – The implications of climate change for the world's children. New York, United Nations.

UNICEF (2010a). Adapting a Systems Approach to Child Protection: Key Concepts and Considerations. New York.

UNICEF (2010b). Child Protection Systems: Mapping and Assessment Toolkit (and User's Guide). New York.

UNICEF (2010c). Migration, Development and Children Left Behind: A Multidimensional Approach. Social and Economic Policy Working Paper. New York.

UNICEF (2010d). UNICEF Haiti Situation Report April 2010.

UNICEF (2011). Understanding Children's Work: Migrations, changements climatiques, travail des enfants et emploi des jeunes.

UNICEF (2012). The State of the World's Children 2012: Children in an Urban World. New York, UNICEF.

UNICEF (2012). Urbanization and children in the Pacific.

UNICEF (2013). Every Child's Birth Right - Inequities and trends in birth registration. New York.

UNICEF (2014a). Appeals Kenya - Humanitarian Action for Children. New York, UNICEF.

UNICEF (2014b). Hidden in Plain Sight: A statistical analysis of violence against children. New York.

UNICEF (2014c). The State of the World's Children 2014 in Numbers - Every Child Counts. New York.

UNICEF (März 2014). Burkina Faso SitRep. Ouagadougou, UNICEF Burkina Faso.

UNICEF/Global Compact/Save the Children (2012). Kinderrechte und unternehmerisches Handeln – Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen. Berlin.

UNICEF/Innocenti Research Centre (2009). Independent child migrants in developing countries: unexplored links in migration and development. Innocenti Working Paper No. 2009-01. Florence, UN / S. Yaqub.

UNICEF/Ministère de l'Action Sociale et de la Solidarité Nationale (2011). Etude sur le travail des enfants sur les sites d'orpaillage et les carrières artisanales dans cinq régions du Burkina Faso. Ouagadougou.

UNICEF/ODI (2009). Promoting Synergies between Child Protection and Social Protection, UNICEF West and Central Africa Regional Office/Overseas Development Institute.

UNICEF/UNHCR/Save the Children/World Vision (2013). A better way to protect all children, the theory and practice of child protection systems.

UN Menschenrechtsrat (2013). Access to justice for children - Report of the UN High Commissioner for Human Rights. UN Doc. A/HRC/25/35, UN.

UN Menschenrechtsrat (2011). Bericht des UN-Sonderberichterstatters zu MenschenrechtsverteidigerInnen. UN Doc. A/HRC/19/55, UN.

UNOCHA (2013). Kenya Emergency Humanitarian Response Plan 2013. New York, United Nations.

- UNOCHA. (2014). "Burkina Faso." 21.10.2014, from <http://www.unocha.org/rowca/about-us/about-ocha-rowca/burkina-faso>.
- UNODC. "UNODC on human trafficking and migrant smuggling." from <http://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/index.html?ref=menuaside>.
- UNODC (2006). Measures to Combat Trafficking in Human Beings in Benin, Nigeria and Togo.
- van de Glind, H. (2010). Migration and child labour - Exploring child migrant vulnerabilities and those of children left-behind Geneva, International Labour Organisation / International Programme on the Elimination of Child Labour (IPEC).
- WHO (2002). World report on violence and health. Genf.
- WHO (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit - Zusammenfassung. Kopenhagen.
- WHO (2005). Violence and Disasters. Fact Sheet. Geneva, UN.
- WHO Regional Office for Europe (2013). European Report on preventing child maltreatment.
- WHO (2005). Multi-country Study on Women's Health and Domestic Violence against Women. Initial results on prevalence, health outcomes and women's responses.
- World Bank (2011a). Migration and Remittances Factbook 2011. Washington DC.
- World Bank (2011b). Violence in the City - Understanding and Supporting Community Responses to Urban Violence. Washington DC.
- World Vision (2011). A Systems Approach to Child Protection: A World Vision discussion paper.
- Würth, A. and U. Simon (2012). "UN-Kinderrechtskonvention: Der normative Rahmen." Aus Politik und Zeitgeschichte 62.(43/2012): 28-34.

Global Public Policy Institute (GPPi)
Reinhardtstr. 7, 10117 Berlin, Germany
Phone +49 30 275 959 75-0
Fax +49 30 275 959 75-99
gppi@gppi.net

gppi.net